

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

37. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 10. März 1971

Tagesordnung

1. Vertrag mit Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen
2. Abänderung des Abkommens mit Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
3. Abkommen mit der Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
4. Bewertungsgesetz-Novelle 1971
5. Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
6. Dentistengesetznovelle 1971
7. Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates
8. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Samwald
9. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Spannocchi
10. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Machunze
11. Erste Lesung: Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967 (vertagt)

Inhalt

Tagesordnung

Ergänzung und Reihung (S. 2949)

Personalien

Krankmeldungen (S. 2935)

Geschäftsbehandlung

Abstimmung über zweite Lesung des Ausschlußantrages 359 d. B.

Ablehnung (S. 2973)

DDr. Pittermann (S. 2973) und Präsident Dr. Maleta (S. 2973)

Unterbrechung der Sitzung (S. 2978)

Vertagungsbeschluß zu Punkt 11 (S. 2980)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen der Abgeordneten Staudinger (691/M), Libal (688/M), Meißl (754/M), Machunze (755/M), Zeilinger (715/M, 743/M), Pay (683/M), Fachleitner (684/M), Egg (718/M), Dr. Halder (769/M), Peter (764/M), Schieder (731/M), Dr. Bauer (771/M), Blecha (681/M) und Marwan-Schlosser (774/M) (S. 2935)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 2948)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 2948)

Wahlen in Institutionen

Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 2978)

Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (312 d. B.): Vertrag mit Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen (356 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 2950)

Redner: Dr. Broesigke (S. 2950), Machunze (S. 2951) und Bundesminister Dr. Kirchschläger (S. 2952)

Genehmigung (S. 2953)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (313 d. B.): Abänderung des Abkommens mit Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (357 d. B.)

Berichterstatter: Wielandner (S. 2953)

Genehmigung (S. 2954)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (314 d. B.): Abkommen mit der Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (358 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 2954)

Genehmigung (S. 2954)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (150 d. B.): Bewertungsgesetz-Novelle 1970, und über den Antrag (17/A) der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen: Neuerliche Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955 (360 d. B.)

Berichterstatter: Landmann (S. 2955 und S. 2972)

Redner: Dr. Tull (S. 2956), Brandstätter (S. 2959), Dr. Broesigke (S. 2963 und S. 2972), DDr. Neuner (S. 2965), Dr. Haider (S. 2970), Lanc (S. 2971) und Bundesminister Dr. Androsch (S. 2972)

Entschließungsantrag Dr. Haider und Genossen betreffend Berücksichtigung der Richtlinien des Bewertungsbeirates (S. 2970) — Ablehnung (S. 2973)

Annahme der Bewertungsgesetz-Novelle 1971 (S. 2972)

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (359 d. B.)

Abstimmung über zweite Lesung — Ablehnung (S. 2973)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (14/A) der Abgeordneten Dr. Hauser, Herta Winkler, Dr. Scrinzi und Genossen: Neuerliche Abänderung des Dentistengesetzes (355 d. B.)

Berichterstatterin: Herta Winkler (S. 2974)

Redner: Egg (S. 2975) und Dr. Hauser (S. 2976)

Ausschußentschließung betreffend Förderung des Zahnärztenachwuchses (S. 2974) — Annahme E 41 (S. 2978)

Annahme der Dentistengesetznovelle 1971 (S. 2978)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Samwald (338 d. B.)

Berichterstatter: Ströer (S. 2978)

Annahme des Ausschußantrages (S. 2979)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Dr. Spannocchi (353 d. B.)

Berichterstatter: Anton Schlager (S. 2979)

Annahme des Ausschußantrages (S. 2979)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Machunze (354 d. B.)

Berichterstatter: Titze (S. 2979)

Annahme des Ausschußantrages (S. 2979)

Erste Lesung des Antrages (62/A) der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967

Vertagung (S. 2980)

Eingebracht wurden

Regierungsvorlagen

337: Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen (S. 2948)

362: Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 (S. 2948)

Antrag der Abgeordneten

Dr. Gruber, Ing. Helbich, Breiteneder und Genossen betreffend Novellierung des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 426/1969, über die Förderung der Verbesserung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnungsverbesserungsgesetz) (65/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Broesigke und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Aufdeckung eines Spionageskandalen im Bundespressedienst (502/J)

Meißl, Melter und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Trassenführung Pyhrnautobahn im Raum von Graz (503/J)

Egg, Dr. Reinhart und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend die Verwendung der Erträge der Felbertauernstraßen AG, Lienz (504/J)

Dr. Scrinzi, Dr. Broesigke und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Spitalsärzte — § 3 Abs. 1 Z. 4 Einkommensteuergesetz (505/J)

Dr. Reinhart, Horejs, Jungwirth, Egg und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Offenhaltezeiten der Tankstellen (506/J)

Egg, Horejs, Jungwirth, Dr. Reinhart und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Erteilung einer Konzession für einen Schlepplift in Tirol (507/J)

Adam Pichler, Egg, Wielandner und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Schaffung eines Fremdenverkehrsbeirates im Handelsministerium (508/J)

Egg, Adam Pichler, Horejs und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Konzentration der Kreditaktionen im Fremdenverkehr (509/J)

Dr. Reinhart, Horr und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Erfassung des Schwesternbedarfes an österreichischen Krankenanstalten und Errichtung einer zentralen Vermittlungsstelle für ausländische Krankenschwestern (510/J)

Melter und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Postamt Bregenz (511/J)

Dr. Scrinzi, Peter und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Studienförderungsgesetz — Beseitigung von Härten (512/J)

Graf, Ing. Helbich und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Feierlichkeiten anlässlich des 25jährigen Bestehens der staatlichen Industrie Österreichs (513/J)

Hietl, Ing. Karl Hofstetter und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Mittel für Ausbau des Lagerraumes von Winzergenossenschaften (514/J)

Mayr, Dr. Kranzlmayr und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Kreamregulierung „Kematen/Krems—Teilabschnitt IV Achleiten“ (515/J)

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dipl.-Ing. Tschida und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Inkraftsetzung der 4. Durchführungsverordnung (516/J)

Graf, Ing. Helbich und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Strompreisverhandlungen mit den Vereinigten Metallwerken Ranshofen-Berndorf (517/J)

Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Karasek und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Dienstpostenplan für nichtwissenschaftliches Personal an Hochschulen (518/J)

Wedenig, Dr. Marga Hubinek und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend unvollständige Beantwortung der mündlichen Anfrage 664/M (519/J)

Dr. Gruber, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Subventionen an die Institutsvertreter und Finanzierung von Auslandsreisen von Studenten (520/J)

Burger, Ing. Letmaier, Schrotter, Dr. Krainer und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend weiteren Ausbau der Prächl-Nordrampe (521/J)

Burger, Schrotter, Ing. Letmaier, Dr. Krainer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Anbringung politischer Plakate im bundesbahneigenen Betrieb und Abhaltung politischer Versammlungen in bundesbahneigenen Lokalitäten (522/J)

Steiner, Ing. Letmaier, Burger, Schrotter, Dr. Krainer und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend den Ausbau der Ennstal-Bundesstraße, Baulos Radstadt (523/J)

Burger, Ing. Letmaier, Schrotter, Dr. Krainer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Errichtung von Fernsehumsatzstationen in der Obersteiermark (524/J)

Melter und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Baubeginn der Westumfahrung Kitzbühels (525/J)

Melter und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend die Verfügung der Generaldirektion der ÖBB: GD-Verf. Zl. 11840-28-70 vom 15. 12. 1970 (526/J)

Dr. Reinhart, Blecha, Schieder und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Presserechtsreform in Österreich (527/J)

Peter, Melter und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Verwendung eines neuen Auftaumittels auf Straßen (528/J)

Zankl, Dr. Kerstnig, Lukas, Luptowits, Pansi und Genossen an den Bundeskanzler betreffend Neuauftreibungen im Bereich des Bergwerkes Hüttenberg (529/J)

Spielbüchler, Kostroun, Thalhammer und Genossen an den Bundeskanzler betreffend die Durchführung der Regierungserklärung vom 27. April 1970 (530/J)

Lanc, Blecha, Schieder und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Kongreß-Veranstaltungsgesellschaft m. b. H. (531/J)

Blecha, Lanc, Dr. Reinhart und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Österreichische Europahausgesellschaft m. b. H. (532/J)

Egg, Dr. Kerstnig, Maria Metzker und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Errichtung von Sozialgerichten (533/J)

Blecha, Lanc, Dr. Reinhart und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend Österreichische Europahausgesellschaft m. b. H. (534/J)

Dr. Bauer, Dr. Fiedler und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend Betrauung des Oberstes des Generalstabes Wilhelm Kuntner mit der Leitung des Presse- und Informationsdienstes im Bundesministerium für Landesverteidigung (535/J)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen (372/A. B. zu 450/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (373/A. B. zu 385/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen (374/A. B. zu 386/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Soronics und Genossen (375/A. B. zu 401/J)

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen (376/A. B. zu 484/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen (377/A. B. zu 398/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner, Zweiter Präsident Dr. Maleta, Dritter Präsident Probst.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 36. Sitzung des Nationalrates vom 3. März 1971 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Herren Abgeordneten Müller, Neuhauser und Weikhart.

Fragestunde

Präsident: Wir kommen zur Fragestunde. Ich beginne pünktlich — um 11 Uhr — mit dem Aufruf der Anfragen.

Bundesministerium für Finanzen

Präsident: 1. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Staudinger (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

691/M

Durch welche Kreditoperationen werden Sie das für 1971 veranschlagte Budgetdefizit von 9,8 Milliarden Schilling decken?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der im Bundesfinanzgesetz 1971 veranschlagte Budgetabgang wird hauptsächlich im Inland gedeckt werden; soweit man bereits jetzt konkrete Aussagen darüber machen kann, in der Form, daß zwei bis drei Anleihen aufgelegt werden. Gegenwärtig liegt die erste zur Zeich-

2936

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

Bundesminister Dr. Androsch

nung auf, und zwar, soweit man das bisher beurteilen kann, mit gutem Publikumserfolg.

Weiters ist daran gedacht, mittelfristige Bundesschatzscheine und längerfristige Schuldscheindarlehen aufzunehmen.

Präsident: Herr Abgeordneter Staudinger.

Abgeordneter Staudinger: Herr Minister! Ich möchte die Frage, ob Sie in der Lage sind oder bis wann Sie in der Lage sind, konkret mitzuteilen, welche Maßnahmen vorgesehen sind, nicht als Zusatzfrage stellen. Ich nehme aber an, daß Sie sicher bereit sein werden, zum gegebenen Zeitpunkt eine Aufstellung über diese Finanzierungsmaßnahmen zu geben.

Ich möchte als Zusatzfrage die Frage stellen, ob jene 20 Millionen Dollar, also jene etwa 500 Millionen Schilling, die von der Auslandsanleihe des Vorjahres noch übrig sind und die, wie man hört, auf ausländischen Geldmärkten zu einem Zinsfuß von 5 bis 6 Prozent angelegt sind, obwohl die Anleihe 11 Prozent gekostet hat, in der Finanzierung des Budgetabganges 1971 mitinbegriffen sind.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Herr Abgeordneter! Da muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die haushaltsrechtlichen Vorschriften dergestalt sind, daß Liquidität und Gebarung nicht ident sind. Sie sprechen von der Liquidität und meinen, ob Kassenreserven zur Bedeckung herangezogen werden können. Ich darf Sie auf die diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Vorschriften verweisen und sagen, daß das nicht möglich ist, sodaß die Frage im Widerspruch mit den gesetzlichen Normen steht.

Darüber hinaus ist es unrichtig, davon zu sprechen, daß das, was im vergangenen Jahr zur Bedeckung des vorjährigen Budgetdefizits gebarungsmäßig notwendig war, noch vorhanden ist. Die Situation ist so, daß das, was liquiditätsmäßig als Mindestmaß gehalten werden muß — so wie bei einer Kasse in einem Betrieb ja nur ein Bruchteil liquiditätsmäßig vorhanden ist, aber das jedenfalls vorhanden sein muß —, in der Zwischenzeit kurzfristig zu den bestmöglichen Bedingungen veranlagt wird. So wie in früheren Jahren wurde auch im vergangenen Jahr die geringfügige Liquiditätsreserve im Ausland bis zu dem Zeitpunkt veranlagt, wo man sie benötigt.

Sie wissen, daß über das Jahr hin die Liquiditätsentwicklung nicht kontinuierlich ist, also im ersten Halbjahr viel geringer als im zweiten, insbesondere im Monat April jeweils eine große Unterdeckung eintritt, sodaß man diese Mittel und darüber hinaus wesentlich

mehr benötigt, um diese Unterdeckung abzudecken.

Präsident: Herr Abgeordneter Staudinger.

Abgeordneter Staudinger: Herr Bundesminister! Ist es nicht richtig, daß diese Anleihe auf Grund der nun tatsächlich erfolgten Eingänge 1970 zumindest in dieser Höhe unnotwendig gewesen ist und damit also ein Zinsenverlust von mehreren Millionen Schilling hingenommen werden muß? Ist es nicht richtig, daß Sie hier etwa der eigenen Propaganda vom „bösen Erbe der ÖVP-Alleinregierung“ aufgesessen sind? Sonst wäre etwa die Anleihe in einem kleineren Umfang aufgenommen worden.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Sie ist in einem wesentlich kleineren Umfang aufgenommen worden, als dies von meinem Amtsvorgänger bis zum April des vergangenen Jahres geplant gewesen war, und das aufgenommene Ausmaß ist in Übereinstimmung mit den währungspolitischen und kreditmarktpolitischen Überlegungen der Notenbank, des Staatsschuldenausschusses und des Finanzministeriums festgesetzt worden. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr: Ein „schlechtes Erbe“!*)

Präsident: 2. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Libal (*SPO*) an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

688/M

Ist Ihnen bekannt, daß von der Firma **IMPEX-Orient Handelsgesellschaft m. b. H.** Wien, Rechte Wienzeile 47, Zigaretten des österreichischen Tabakmonopols in Werbeschriften zu einem Preis angeboten werden, der kaum ein Drittel des offiziellen Preises für die betreffenden Zigarettenarten in Österreich beträgt?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und die Dienststellen der in Österreich ansässigen internationalen Organisationen sind auf Grund des Völkerrechtes und der diesbezüglichen internationalen Vereinbarungen sowie gemäß § 40 des Zollgesetzes 1955 im Zusammenhalt mit § 2 Abs. 2 lit. a Z. 2 des Tabakmonopolgesetzes 1968 berechtigt, Tabakwaren nach Österreich einzuführen, wobei diese von Eingangsabgaben und damit auch von der bei der Einfuhr zu erhebenden Tabaksteuer befreit sind.

Die Austria Tabakwerke AG ist daran interessiert, daß die diplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen ihren Tabakwarenbedarf, auch an ausländischen Zigaretten, nicht direkt aus dem Ausland, son-

Bundesminister Dr. Androsch

dem im Wege der Austria Tabakwerke AG decken. Die Gesellschaft ist dadurch in der Lage, diesen Vertretungen und Organisationen gleichzeitig die Möglichkeit des Bezuges österreichischer Zigaretten zu bieten.

Die Tabakwaren ausländischer Herkunft, die die genannten Vertretungen und Organisationen von der Austria Tabakwerke AG beziehen, haben vermöge der erwähnten gesetzlichen Privilegien dieser Stellen den Charakter eines Importes, der von den Eingangsabgaben und Verbrauchsteuern befreit ist.

Hieraus erklärt sich auch der im Verhältnis zu den Inlandverschleißpreisen relativ geringe Preis dieser Tabakwaren, der natürlich dann besonders auffällt, wenn es sich um Zigarettenarten handelt, die sowohl im Inland als auch im Ausland hergestellt werden.

Die Austria Tabakwerke AG unterhält für die abgabenfreie Belieferung solcher exterritorialer Stellen in Österreich ein eigenes Lager für importierte Tabakwaren.

Eine Abgabe aus diesem offenen Lager auf Vormerkrechnung erfolgt jeweils nur auf Grund einer vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Bescheinigung, daß die behebende Stelle im Genuß der genannten Privilegien steht. Damit ist sichergestellt, daß solche Tabakwaren von privaten Personen nicht bezogen werden können.

Die Firma IMPEX-Orient Handelsgesellschaft m. b. H., Wien, wurde von der Austria Tabakwerke AG beauftragt, für sie bei den genannten Vertretungen und Organisationen zu werben. Auf Grund des geringen Erfolges der Tätigkeit dieser Firma wurde das Verhältnis mit ihr Ende des Jahres 1970 wieder gelöst.

Präsident: Herr Abgeordneter Libal.

Abgeordneter **Libal:** Herr Minister! Es ist mir bekannt, daß ausländische Vertretungen Zigaretten zollfrei einführen können. Aber die Firma IMPEX-Orient hat ja die österreichischen Zigaretten, wie Sie schon erwähnt haben, auch in einer Preisliste zusammengefaßt, wo zum Beispiel 1000 Stück „Smart-Export“ 135 S, 1000 Stück „Belvedere“ 140 S kosten.

Ein Anruf meinerseits hat ergeben, daß, wenn die Bewilligung vorliegt, jeder einzelne Käufer Tausende solcher Zigaretten haben kann. Die Folge davon ist, daß in Wien und auch in den einzelnen Gaststätten in Wien Zigaretten auftauchen, die den österreichischen Monopolbestimmungen unterliegen, aber zu weit billigeren Preisen verkauft werden als in den Trafiken.

Was können Sie unternehmen, daß zumindest verhindert wird, daß diese österreichischen Zigaretten in einem solchen Ausmaß von Einzelpersonen, die bei den ausländischen Behörden arbeiten, aufgekauft werden, um dann auf Hinterwegen — gegen die Interessen des Monopols — wieder billig abgesetzt zu werden?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Die Monopolverwaltung hat ihre Prüfungseinrichtungen. Es gibt die dafür vorgesehenen Strafbestimmungen. Sofern ein konkreter Fall vorliegt, wird von diesen Möglichkeiten selbstverständlich Gebrauch gemacht.

Ich darf Sie daher bitten, wenn Sie einen konkreten Anhaltspunkt wissen, uns davon in Kenntnis zu setzen, damit wir die geeigneten Schritte einleiten können.

Präsident: 3. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Meißl (FPÖ) an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

754/M

Werden Sie einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (Jugoslawien-Entschädigungsgesetz) ausarbeiten lassen, welche vorsieht, daß die gegenständliche Anmeldefrist, deren knappe Begrenzung zahlreiche Härtefälle geschaffen hat, wieder auflebt?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Um die aufgetretenen Härtefälle, die Sie ansprechen, auszuschalten, soll dem Nationalrat noch im Laufe dieses Jahres ein Regierungsentwurf für eine Novelle zum 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zugeleitet werden. Darin soll die Anmeldefrist analog der Regelung des Anmeldegesetzes und des UVEG bis zum 31. 12. 1972 eröffnet werden.

Präsident: 4. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Machunze (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Finanzen.

755/M

Wann werden Sie, Herr Bundesminister, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage betreffend die Neuordnung des Haushaltsrechtes des Bundes übermitteln?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Sie erinnern sich noch an die Beratungen im Unterausschuß in der letzten Legislaturperiode, die etwa bis zum § 24 der damaligen Regierungsvorlage gediehen waren; der Entwurf umfaßte mehr als 60 Paragraphen.

2938

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

Bundesminister Dr. Androsch

Die Budgetsektion des Finanzministeriums ist nun daran, im Lichte der Beratungen im Unterausschuß in der letzten Gesetzgebungsperiode hier eine Überarbeitung vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Probleme, die im Unterausschuß aufgetaucht sind, was die instrumentalen Einrichtungen der Budgetpolitik betrifft. Hier liegt uns eine Studie der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, genannt „Ökonomische und institutionelle Gesichtspunkte rationaler Haushaltsplanung“, vor. Wir wollen die Überlegungen hier verfassungskonform in den Entwurf einbauen beziehungsweise wir sind mitten in den Vorberatungen und hoffen, entweder noch vor dem Sommer oder doch spätestens zu Beginn der Herbstsession einen entsprechenden Entwurf vorlegen zu können.

Präsident: Herr Abgeordneter Machunze.

Abgeordneter Machunze: Herr Bundesminister! Sie waren ja ein tapferer Vorkämpfer für das moderne Haushaltsrecht, und die Beratungen im Unterausschuß zogen sich bekanntlich immer sehr in die Länge.

Sind Sie der Meinung, daß wir auch das von Ihnen einzubringende Gesetz in einem Unterausschuß gründlich zu beraten haben?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Das kann ich nicht beurteilen, denn als ein Organ der Vollziehung kann ich den parlamentarischen Entscheidungen, wie eine Regierungsvorlage behandelt wird, nicht vorgreifen.

Präsident: Herr Abgeordneter Machunze.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister, glauben Sie also, daß wir im Jahre 1971 noch Gelegenheit haben werden, das von Ihnen vorgelegte Haushaltsrecht zu beraten?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Androsch: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich kann nur verbindlich erklären, wozu ich in der Lage bin, nämlich entweder noch vor dem Sommer oder nach dem Sommer dem Nationalrat einen Entwurf zuzuleiten. Ob und wann und wie der Nationalrat eine Materie in Behandlung nimmt, entzieht sich meiner Ingerenz.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister.

Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Bundesminister für Unterricht und Kunst.

Präsident: 5. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Zeillinger (FPÖ) an den Herrn

715/M

Haben Sie im Erlaßwege die Weisung gegeben, daß die allgemeinbildenden höheren Schulen bereits eingelangte Schüleranmeldungen für die erste Klasse (Schuljahr 1971/72) als gegenstandslos zu behandeln haben, sodaß eine große Zahl von Eltern, die über diesen überflüssigen Aufwand verständlicherweise befremdet sind, trotz gleichgebliebener Voraussetzungen die Anmeldung ihrer Kinder wiederholen muß?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Unterricht und Kunst Gratz: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Anfrage war ja an sich nach ihrem ersten Tag der Einbringung sozusagen in die Zukunft gerichtet. Ich kann jetzt nur mehr für die Vergangenheit antworten, da die Zeit bereits verstrichen ist, auf die sie sich bezogen hat.

Ein Erlaß, wie Sie ihn anführen, ist nicht ergangen. Allerdings wurde erlaßmäßig vorher die Anmeldefrist zur Aufnahme in die allgemeinbildenden höheren Schulen für die Zeit vom 15. bis 27. Februar festgesetzt und dazu gesagt: Um einen echten Überblick zu gewinnen und vorsorglich Doppelanmeldungen zu vermeiden, hat die Anmeldung mit dem Semesterzeugnis der 4. Klasse der Volksschule zu erfolgen, und dieses Zeugnis ist von der Schule, bei der die Anmeldung vorgenommen wird, abzustempeln. Es kann sein, daß sich dadurch indirekt ergeben hat, daß Eltern, die bereits vorher an die Schule herangetreten sind, veranlaßt wurden, in dieser Woche noch einmal zu kommen.

Wir sind absichtlich auf diese Wochenfrist gegangen, um nicht den Eindruck hervorzuheben, daß es eine Art Prioritätenliste gäbe: wer sich früher anmeldet, wäre sicherer, daß sein Kind in die Schule aufgenommen wird. Über diese Fristen und die Vorgangsweise wurden die Eltern durch eine gedruckte Information vorher in Kenntnis gesetzt.

Präsident: Herr Abgeordneter Zeillinger.

Abgeordneter Zeillinger: Herr Bundesminister! Die Eltern hatten wie in den vergangenen Jahren ihre Kinder angemeldet. Dann wurde an den Schulen ein Anschlag angebracht mit dem Hinweis, daß über Verfügung der Landes-schulräte die Anmeldungen nur zwischen dem 15. und 27. durchgeführt werden können, was in der Praxis dazu führte, daß die Eltern, die das erfahren haben, noch einmal in die Schule gehen mußten, dort noch einmal alles vorlegen mußten. Die Schule hat lediglich ein Hakerl bei der bereits erfolgten Anmeldung gemacht. Bei jenen Eltern, die das nicht erfahren haben, hat es dann die Schule vernünftigerweise von sich aus gemacht. Diese Belästigung, diese

Zeillinger

doppelte Verwaltungsarbeit wurde von den Landesschulräten verfügt.

Ich darf Sie daher nun fragen, Herr Minister: Halten Sie es für notwendig und für richtig, daß ordnungsgemäß erfolgte Anmeldungen ein zweites Mal durchgeführt werden müssen — was sich lediglich durch das Hinzufügen eines Hakerls zu der bereits erfolgten ersten Anmeldung auswirkt —, unter Hinweis darauf, daß der Landesschulrat sagt, es sei auf Verfügung des Unterrichtsministers geschehen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Gratz:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Wenn es sich nur um das Hakerl gehandelt hätte, würde ich es auch für einen groben Unfug halten, deswegen noch einmal die Eltern vorzuladen. Da wir aber darauf Wert gelegt haben — was wir allerdings auch schon im Dezember veröffentlicht haben —, daß die Anmeldung mit dem Semesterzeugnis des ersten Semesters der 4. Klasse Volksschule erfolgt, und dieses Semesterzeugnis logischerweise vor dem 15. Februar gar nicht vorliegen konnte, war der nochmalige Besuch der Schule und das Vorlegen dieses Volksschulzeugnisses sicher formell erforderlich.

Präsident: Herr Abgeordneter Zeillinger.

Abgeordneter **Zeillinger:** Herr Bundesminister! Es sind Ihnen ja auch die Pressenachrichten bekannt, etwa mit der Überschrift: „Eltern stürmten die Mittelschulen“. Auf Grund dieser Verfügung ist nun tatsächlich — zusätzlich zu den bis dahin Gemeldeten — eine wesentlich höhere Anzahl von Kindern gemeldet worden. Es gibt aber zuwenig Klassen. In der Stadt Salzburg etwa werden es um 23 Klassen zuwenig sein; in der Schule meines Bubens etwa, wo vor zwei Jahren zwei Klassen in der neuen Schule gebaut worden sind, werden wir nun sechs brauchen.

Ich darf Sie nun fragen: An welchen Schulen werden Sie die Kinder, die sich nun angemeldet haben, unterbringen, und mit welchen Lehrern werden Sie dieselben unterrichten lassen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Gratz:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich hätte gerne heute schon anknüpfend an diese Anfrage die Ziffern bezüglich der Anmeldungen mitgebracht, um zu zeigen, in welchem Ausmaß sich tatsächlich die Anmeldungen gegenüber dem vorigen Jahr vermehrt haben, wobei ich persönlich nur bereit wäre, eine Vermehrung, die über den prozentmäßigen Zuwachs der letzten Jahre hinausgeht, auf die angekündigte eventuelle Abschaffung der Aufnahmeprüfung zurückzu-

führen, da in den letzten zehn Jahren ja eine dauernde Zunahme erfolgte.

Ich kann Ihnen jetzt im einzelnen, da detailierte Ziffern im Ministerium noch nicht vorliegen, die konkrete Frage, an welchen Schulen die Kinder mit welchen Lehrern unterrichtet werden und was dazugebaut werden wird, nicht beantworten.

Ich werde aber gerne, wenn wir mit den gemeinsam mit den Landesschulräten durchzuführenden Vorbereitungen fertig sind, bei der nächstfolgenden Sitzung, die leider erst Anfang Mai stattfinden wird, diese Information geben, weil ich auch ein Interesse habe, zu beweisen, daß es das Unterrichtsministerium und die Gesamtregierung ernst meinen, wenn sie gesagt haben: Die geplante Abschaffung der Aufnahmeprüfung soll keine Farce darstellen, sodaß man dann an Stelle der Aufnahmeprüfung etwa eine Distanzreihung oder irgendeinen anderen Reihungstest einführt, sondern wenn das gemacht wird — was vielleicht zu den Beratungen über die Schulorganisationsgesetz-Novelle als Unterlage gut passen wird —, dann muß dafür gesorgt werden, daß die Kinder, die angemeldet sind und die auf Grund der Empfehlung der Volksschule genommen werden müssen, auch wirklich unterrichtet werden können. Ich werde mir erlauben, im Mai, vielleicht gemeinsam mit der Vorlage der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, diese Detailinformation zu geben.

Präsident: 6. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Pay (SPO) an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst.

683/M

Bis wann ist mit dem Bau des Musisch-pädagogischen Gymnasiums sowie der Handelsschule in Deutschlandsberg (Steiermark) zu rechnen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Gratz:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Das zehnjährige Schulausbau- und Schulgründungsprogramm, von dem ich in diesem Haus bereits gesprochen habe, steht derzeit bereits in Beratungen mit den beteiligten Bundesministerien für Finanzen und für Bauten und Technik, sodaß es auch im Mai, wie ich hoffe, dem Nationalrat vorliegen wird.

Ich möchte bei Projekten, die über Baubeginn 1971 oder die erste Hälfte 1972 hinausgehen, in diesem Fall jetzt nicht dieses zehnjährige Schulausbauprogramm präjudizieren, weil es ja auch eine Frage der finanziellen Deckung dieses Zehnjahresprogramms ist, und kann daher hier keine Jahreszahlen nennen. Ich kann nur sagen, daß jedenfalls bereits im heurigen Jahr mit der Planung

Bundesminister Gratz

des Projektes für das Musisch-pädagogische Realgymnasium und die Handelsschule in Deutschlandsberg begonnen werden wird, wobei in diesem Neubau dann auch gleich die erforderlichen Räume sowohl für eine Handelsakademie als auch für eine Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe, die dort neu gegründet werden soll, enthalten sein werden.

Präsident: Herr Abgeordneter Pay.

Abgeordneter Pay: Herr Bundesminister! Hofrat Scheiber vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung beziehungsweise vom Landesschulrat hat dem Elternverein in Deutschlandsberg mitgeteilt, daß das Bundesministerium für Unterricht mit der Reihung Köflach, Judenburg, Murau, Pestalozzi Graz, Mupäd Hartberg, Mupäd und Handelsschule Deutschlandsberg und Mupäd Radkersburg einverstanden sei.

Inzwischen wurde durch die Presse bekannt, daß diese Reihung nicht aufrecht bleiben soll. Dadurch ist natürlich im Rahmen des Elternvereines eine gewisse Unruhe entstanden, weil man ja weiß, daß in Deutschlandsberg die bisherigen Expositurklassen in Mädchen-volksschulklassen untergebracht sind, daß die sechs- und siebenjährigen Mädchen Wechselunterricht haben müssen und außerdem vier Klassen der Volksschule außerhalb des Schulbereiches in anderen Lokalitäten untergebracht worden sind.

Sie haben nun erklärt, daß über den Beginn noch nichts gesagt werden kann. Aber die Planung bleibt für das Jahr 1971 aufrecht?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Gratz: Das ist richtig. Wir werden mit der Planung in diesem Jahr beginnen beziehungsweise die eingeleiteten Planungsvorarbeiten so fortsetzen, daß, wenn sich auf Grund des zehnjährigen Schulausbauprogramms und nach der Budgetvorschau beziehungsweise dem Investitionsprogramm für die nächsten Jahre die Möglichkeit ergibt, so rasch wie möglich zu bauen, begonnen werden kann, weil uns im Ministerium selbstverständlich die wirklich nicht sehr gute Situation der derzeitigen Schule bekannt ist.

Präsident: Herr Abgeordneter Pay.

Abgeordneter Pay: Herr Bundesminister! Ich darf noch fragen, ob die Reihung, die ich vorher verlesen habe, noch aufrecht bleibt oder ob man damit rechnen muß, daß da Umstellungen vorgenommen werden.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Gratz: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Reihung bleibt an sich vorläufig aufrecht, wobei ja die Reihung über

den Baubeginn nichts aussagt, sondern nur über die Reihenfolge des Baubeginns. Es wird aber unter Umständen notwendig sein — das gilt auch für alle anderen Bundesländer —, auf Grund des Berichtes, den wir dem Nationalrat vorlegen, unter Umständen Projekte vorzuziehen, weil wir uns sehr bemüht haben, bei diesem Bericht bezirkweise die Schulbesuchsquoten der Vierzehn- bis Neunzehnjährigen aufzuzeigen. Unter Umständen müßte man Gebiete, wo sich zeigt, daß eine extrem unterdurchschnittliche Schulbesuchsquote der weiterführenden Schulen festzustellen ist, vorziehen. Eine Garantie für die Aufrechterhaltung der derzeitigen Reihung, wenn dieser Bericht dem Nationalrat vorgelegt ist, kann ich nicht übernehmen.

Präsident: 7. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Fachleitner (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst.

684/M

Wann ist mit der Errichtung des Neubaus für das Musisch-pädagogische Bundesrealgymnasium in Mistelbach zu rechnen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Gratz: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ist der Baubeginn für dieses Jahr vorgesehen. Das für die Ausführung von Bundeshochbauten zuständige Bundesministerium für Bauten und Technik hat die notwendigen planlichen und bautechnischen Vorbereitungen bereits getroffen.

Präsident: 8. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Egg (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst.

718/M

Bis wann ist mit dem Beginn des Erweiterungsbaues für die Handelsakademie Lienz zu rechnen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Gratz: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Handelsakademie und Handelsschule Lienz ist eine städtische Schule. Von Seiten der Stadt ist geplant, einen Schulneubau zu errichten. Das Bundesministerium ist bereit, sich finanziell daran zu beteiligen und in diesem Zusammenhang mit der Stadtgemeinde und mit dem Land Tirol auch Verhandlungen darüber aufzunehmen, zu welchem Zeitpunkt diese Schule in die Bundesverwaltung übernommen werden kann. Die Anfrage hinsichtlich des Baubeginns ist daher primär eine Angelegenheit der Stadtgemeinde, ist aber jedenfalls gemeinsam mit dem Unterrichtsministerium wegen einer eventuellen kostenmäßigen Beteiligung zu klären.

Präsident: Herr Abgeordneter Egg.

Abgeordneter Egg: Herr Bundesminister! Es ist erfreulich, daß seitens des Bundes die Absicht besteht, entsprechende Mittel für den Erweiterungsbau zur Verfügung zu stellen. Es wäre aber in diesem Zusammenhang wichtig, daß diese Mittel nach den vorhergehenden Verhandlungen möglichst schnell zur Verfügung gestellt werden, weil schon im Schuljahr 1971/72 mit mehreren zusätzlichen Klassen gerechnet werden muß, die dann möglicherweise in Kellerräumen oder in außerhalb der Schule befindlichen Räumen untergebracht werden müssen. Es wäre daher wirklich zweckmäßig, in dieser Richtung schon jetzt vorzusorgen.

Ich möchte Sie fragen, Herr Bundesminister, wie weit die diesbezüglichen Absprachen mit der Stadt Lienz und die Vorbereitung der Zurverfügungstellung des entsprechenden Betrages gediehen sind.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Gratz: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Nach meinen Informationen sind die Besprechungen gut gediehen, allerdings noch nicht zu einem endgültigen Abschluß gelangt. Die Besprechungen selbst werden ja wie immer in solchen Fällen im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht von der Bundesschulbehörde im Land Tirol, also vom Tiroler Landesschulrat, geführt.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister.

Bundeskanzleramt

Präsident: 9. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Halder (ÖVP) an den Herrn Bundeskanzler.

769/M

Wurden in Ihrem Ressort Berechnungen über die Dienstpostenentwicklung für das Jahr 1972 angestellt?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Herr Abgeordneter! Es wurden und werden auch im laufenden Jahr, im Augenblick vor allem, zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen Verhandlungen geführt, um die Erstellung des Dienstpostenplans für 1972 vorzubereiten.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Halder.

Abgeordneter Dr. Halder: Herr Bundeskanzler! Es wurde hier im Hohen Haus schon erwähnt, daß die ÖVP-Regierung in den Jahren 1968 bis 1970 5217 Dienstposten eingespart hat. Würde man den Trend der vorausgegangenen Zeit noch mitberücksichtigen, in der es

alljährlich eine Steigerung um etwa 3000 Dienstposten gab, betrüge die Einsparung sogar ungefähr 17.000 Dienstposten.

Jetzt lesen wir in der „OPK“, der „Österreichischen Politischen Korrespondenz“, vom 22. Feber 1971, daß bereits auf Grund der angestellten Vorarbeiten für das Budget 1972 mit einer weiteren Zunahme von Dienstposten um mindestens 3000 zu rechnen sei. Wenn man nun die 3130 Dienstposten dazurechnet, die diese Bundesregierung bereits für das Jahr 1971 zusätzlich aufgenommen hat, würde die Vermehrung der Dienstposten in diesen beiden Jahren bereits über 6000 betragen. Damit würde die Einsparung der ÖVP-Regierung bereits mehr als kompensiert sein.

Ich frage daher, Herr Bundeskanzler: Trifft diese Mitteilung der „OPK“ zu? Wenn ja: Welche Begründung können Sie dafür geben?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Kreisky: Zuerst einmal möchte ich sagen, daß ich den statistischen Angaben, die Sie, Herr Abgeordneter, bezüglich der Vergangenheit gemacht haben, auch andere Berechnungen entgegenhalten könnte. Es gibt hier bekanntlich eine Reihe von offenen Fragen, wie diese Zahlen zu beurteilen sind.

Was die Vermehrung der Dienstposten für dieses Jahr betrifft, möchte ich sagen, daß es sich bei diesen Dienstposten vor allem um Lehrer gehandelt hat, in erster Linie um Assistenten, Dozenten und Hochschulprofessoren, und in zweiter Linie um eine relativ kleine Zahl von Dienstposten, die als Folge der Verkürzung der Arbeitszeit erforderlich waren, sowie um eine Anzahl von Dienstposten, die deshalb notwendig waren, weil man in Anbetracht der Volkszählung vorübergehend Personal für das Statistische Amt gebraucht hat.

Ich möchte aber weiter sagen: Ich bin gar nicht sicher, daß diese präliminierte Zahl erreicht wird. Wir wollen daher in diesem Jahr einen anderen Weg gehen, nämlich prüfen, inwieweit überhaupt für die gewünschte Zahl von Dienstposten auch die entsprechenden Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Diese Berechnungen, diese Schätzungen laufen im Augenblick.

Was die Angaben dieser Korrespondenz betrifft, von der ich persönlich nur weiß, daß sie meistens nicht stimmen, so kann ich Ihnen nur sagen, daß diese auch nicht stimmen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Halder.

Abgeordneter Dr. Halder: Herr Bundeskanzler! Sie haben am 3. Juni 1970 auf eine mündliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Doktor Kranzlmayr wörtlich erklärt:

2942

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

Dr. Halder

„Die gegenwärtige Bundesregierung wird bemüht sein, mindestens diese von der früheren Regierung vereinbarte Reduzierung einzuhalten und zu berücksichtigen“.

Ich frage Sie, Herr Bundeskanzler, welche Erklärung Sie heute dazu abgeben und ob Sie die damalige Erklärung nach wie vor aufrechterhalten.

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Die Bundesregierung wird weiterhin bemüht sein, so viele Dienstposten, als nur möglich ist, einzusparen. Sie wird aber dabei den Bedarf der Schulverwaltung berücksichtigen müssen, vor allem wie er von den Ländern her gemeldet wird, und sie wird dabei den Bedarf zu berücksichtigen haben, den wir an wissenschaftlichem Personal haben, und den Bedarf, den die Arbeitszeitverkürzung mit sich bringt, und schließlich auch den Bedarf, den der verstärkte und raschere Ausbau etwa unseres Telephonnetzes erfordert, weil das ja Posten sind, die auf der anderen Seite rascher dem Staat Einnahmen bringen.

Präsident: 10. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Peter (FPO) an den Herrn Bundeskanzler.

764/M

Wann wird der zwischen der Bundesregierung und der FPÖ vereinbarte abschließende Bericht der Verwaltungsreformkommission, die von der früheren Bundesregierung eingerichtet wurde, erstattet werden?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Herr Abgeordneter! Ich habe vom Vorsitzenden der Verwaltungsreformkommission einen Bericht über die bisherige Tätigkeit und über die bisher erfolgten Maßnahmen und über die Maßnahmen, die von der Kommission vorgeschlagen werden, verlangt. Das heißt, ich habe von dieser Kommission, die seinerzeit von meinem Vorgänger eingesetzt wurde, einen ersten Teilbericht oder Abschlußbericht verlangt, um im Lichte dieses Berichtes festzustellen, in welcher Richtung sich die Arbeiten der Kommission in Zukunft gestalten sollten.

Präsident: Herr Abgeordneter Peter.

Abgeordneter **Peter:** Herr Bundeskanzler! Welche Erfahrungswerte und Nutzenwendungen zeichnen sich aus diesem Bericht ab, und zu welchem Zeitpunkt werden Sie in der Lage sein, auf Grund dieses Berichtes Ihre eigenen Vorschläge dazu zu erstatten?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Zuerst einmal möchte ich sagen, daß dieser Bericht nun den

Ressortministern zur Kenntnis gebracht wurde und daß die Ressortminister zu diesem Bericht um eine Äußerung gebeten wurden.

Ich kann schon heute sagen, daß sich aus diesem Bericht vor allem die Notwendigkeit des sogenannten großen Kompetenzgesetzes ergibt, weil meiner Meinung nach — das bestätigt dieser Bericht — jede Verwaltungsreform mit einer solchen Bereinigung der Kompetenzen beginnen muß.

Ich möchte als Beispiel nur anführen, daß dann, wenn dieses große Kompetenzgesetz vom Nationalrat beschlossen werden wird, ungefähr 50 Verordnungen überflüssig werden würden. 50 Verordnungen, darunter eine große Zahl von Kaiserlichen Verordnungen und Gesetzen, würden dadurch überflüssig werden, was ohne Zweifel auch einer Vereinfachung entsprechen würde.

Der zweite Schluß, den ich aus diesem Bericht gezogen habe, ist zum Beispiel der, daß es auf dem Gebiet der Datenverarbeitungsanlagen noch nicht den Grad der Koordination gegeben hat, der erforderlich ist, um diese sehr kostspieligen Investitionen zu rechtefertigen. Es ist also eine äußerst urgente Aufgabe, diese Koordinationsaufgaben auf diesem modernen Gebiet der Bürotechnik rasch zu Ende zu führen und zu gewährleisten, daß nicht neue Einrichtungen angeschafft werden, ohne daß auf Koordinationsgesichtspunkte Rücksicht genommen wird.

Eine dritte wichtige Frage in diesem Zusammenhang scheint mir vielfach die Verbesserung der Arbeitsplätze zu sein, denn die schlechten Arbeitsplätze, die es heute vielfach in den Verwaltungsstellen des Bundes gibt, haben auch einen sehr hemmenden Effekt auf die Arbeitsleistung.

Präsident: Herr Abgeordneter Peter.

Abgeordneter **Peter:** Herr Bundeskanzler! Die öffentliche Verwaltung frißt heute 40 Prozent der Budgetmittel. Gibt der Bericht der Verwaltungsreformkommission taugliche Anhaltspunkte und Hinweise, wie man die Ausweitung der Staatsverwaltung, die auf Kosten des Budgets erfolgt, eindämmen kann?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Kreisky:** Es ist ohne Zweifel so, daß in den Empfehlungen der Kommission einiges enthalten ist, was in diese Richtung zielt. Ich will aber nicht so optimistisch sein, zu behaupten, daß sich diese Empfehlungen in kurzer Zeit auch verwirklichen lassen. Diesbezüglich mahnen die Erfahrungen der Vergangenheit zu einer gewissen Vorsicht.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Die 11. Anfrage wurde zurückgezogen.

Bundesministerium für Justiz

Präsident: 12. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Schieder (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Justiz.

731/M

Welche Ergebnisse hatte das Begutachtungsverfahren zu dem vom Justizministerium in der vergangenen Gesetzgebungsperiode ausgesendeten Gesetzentwurf betreffend eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Abgeordneter! Nach der Herabsetzung des Wahlalters auf 19 Jahre hat sich mein Herr Amtsvorgänger in einem Vorbegutachtungsverfahren für eine allfällige Herabsetzung des Volljährigkeitsalters eingesetzt. In diesem Vorbegutachtungsverfahren 1968 haben sich alle Jugendverbände für die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters ausgesprochen.

Die Professoren der wissenschaftlichen Hochschulen waren geteilter Meinung. Die großen Interessenvertretungen haben zur Gänze mit starken Argumenten die Herabsetzung abgelehnt; diesen Auffassungen haben sich auch die Gerichte ohne Ausnahme angeschlossen, und zwar deshalb, weil diese Begutachtungsstellen der Meinung waren, daß die 21-Jahr-Grenze für die Volljährigkeit doch im wesentlichen ... (*Von einem Galeriebesucher werden von der zweiten Galerie unter lauten Rufen „Freiheit für alle politischen Gefangenen in Südtirol! Freiheit! Freiheit für Südtirol! Freiheit für Südtirol!“ Flugzettel in den Saal geworfen. — Der Rufer wird vom Saaldienst abgeführt.*) Und zwar war das wesentliche Argument, Herr Abgeordneter Schieder, daß die Volljährigkeitsgrenze eine Schutzaltersgrenze für die Minderjährigen ist und daher nicht herabgesetzt werden sollte.

Es wurde dann im Jahre 1969 ein Gesetzentwurf im Justizministerium ausgearbeitet, der die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre zum Gegenstand hatte.

Die Begutachtungskörperschaften haben die Stellungnahme, die ich Ihnen eben zitiert habe, weiter aufrechterhalten. Unter diesen Umständen ist die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz folgende:

Wir sagen ein bedingtes Ja zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, glauben aber, daß vor Einbringung einer Regierungsvorlage die so divergenten Auffassungen der Begutachtungskörperschaften und der Jugendverbände akkordiert werden sollten. In diesem Sinne planen wir für die nächste Zukunft eine Aussprache mit den Begutachtungskörperschaften und den Jugendverbänden.

Präsident: Herr Abgeordneter Schieder.

Abgeordneter Schieder: Herr Bundesminister! Mit der Frage der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters ist ja vernünftigerweise auch die Frage der Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters, ich möchte sagen, relevant geworden. Sind Sie bereit, bei dieser Enquete, die auch vom Bundesjugendring vorgeschlagen wurde, auch gleich die Diskussion über die Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters mit einzuschließen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Wir werden diese Aussprache oder Enquete sehr gerne gemeinsam mit dem Bundesjugendring durchführen, und zwar in sehr naher Zukunft. Es ist durchaus zutreffend, daß gegebenenfalls auch das Ehemündigkeitsalters für Männer — nur das kommt ja in Frage — auf 19 oder 18 Jahre herabgesetzt werden sollte. Diesem Gedankengang trägt auch schon der zur Begutachtung ausgesendete Gesetzentwurf des Justizministeriums über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes insofern Rechnung, als dort vorgesehen ist, daß im Falle der Ehemündigkeitserklärung eines Mannes mit 18 oder 19 oder 20 Jahren er automatisch volljährig werden soll. Ehemündigkeit soll nach unseren Vorstellungen jedenfalls unter einem auch Volljährigkeit bewirken, wenn der Betreffende über 18 Jahre alt ist.

Präsident: Herr Abgeordneter Schieder.

Abgeordneter Schieder: Herr Bundesminister! Darf ich Ihren Worten entnehmen, daß diese Beratungen noch vor dem Sommer 1971 stattfinden werden?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Das dürfen Sie. Wir werden diese Beratungen am Beginn der Frühjahrssession des Nationalrates durchführen. Ich wiederhole noch einmal: Das Bestreben des Justizministeriums ist — wir sagen bedingt ja zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters —, dort eine Übereinstimmung über das Ausmaß der Herabsetzung herbeizuführen.

Präsident: 13. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Zeillinger (FPÖ) an den Herrn Bundesminister für Justiz.

743/M

Nachdem von den acht Abteilungen des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien derzeit zwei Abteilungen unbesetzt und darüber hinaus drei weitere Abteilungen wegen anderweitiger Verwendung der Richter praktisch lahmgelegt sind, frage ich Sie, Herr Bundesminister, welche Maßnahme Sie ergreifen werden, um im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung die volle Arbeitsfähigkeit dieses Gerichtes wiederherzustellen.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Herr Abgeordneter Zeillinger! Die Ihnen erteilten Informationen sind zum Teil zutreffend.

Beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien waren tatsächlich einige Monate hindurch zwei von acht Gerichtsabteilungen unbesetzt. Allerdings ist es nicht zutreffend, daß drei weitere Abteilungen wegen Zuteilungen von Richtern zum Bundesministerium für Justiz „lahmgelegt“ waren, sondern die Zuteilungen zum Bundesministerium für Justiz haben eben die Vakanzen bei den zwei Abteilungen bewirkt.

Ab 1. März dieses Jahres ist eine dieser vakanten Abteilungen durch Zuteilung eines Sprengelrichters wieder besetzt. Die zweite noch leere Abteilung wird, so hoffen wir, ab April wieder besetzt sein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang sagen, daß sich solche Probleme eben immer wieder ergeben. Wir haben zum Beispiel als Ersatz für den mit 31. Dezember in den Ruhestand übergetretenen bisherigen Leiter der Zivilsektion des Bundesministeriums für Justiz einen jungen Richter vom Bezirksgericht für Handelssachen ins Justizministerium einberufen müssen.

Ich habe Ihre Anfrage und auch mir gleichzeitig anderweitig zugekommene Beschwerden zum Anlaß genommen, um den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten von Wien, den Herrn Handelsgerichtspräsidenten und den Herrn Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes für Handelssachen zu bitten, für die rascheste Ausschreibung der Termine, die urgiert werden — darum geht es ja im wesentlichen —, zu sorgen.

Präsident: Herr Abgeordneter Zeillinger.

Abgeordneter Zeillinger: Ich darf zuerst, Herr Bundesminister, wie ich glaube, einen Irrtum in der Zielrichtung der Anfrage klarstellen. Es ist unrichtig, wenn Sie sagen: „wegen Zuteilungen ... zum Bundesministerium für Justiz“. Das habe ich erst jetzt durch Ihre Antwort erfahren. Das Wort „Justizministerium“ kommt in der Anfrage an und für sich nicht vor.

Aber der Inhalt meiner Zusatzfrage ist Ihnen ja bekannt, Herr Minister! Es geht eben darum, daß durch Umstände, die bei diesem Gerichte vorliegen, eine Reihe von Prozeßakten unverhältnismäßig lang liegengeblieben ist. Was gedenken Sie dagegen zu tun?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Bitte, in der Anfrage hieß es: „wegen anderweitiger Verwen-

dung der Richter“. Ich möchte sehr gerne aufklären, was diese „anderweitige Verwendung der Richter“ betrifft. Wir müssen ja im Justizministerium so vorgehen, anders geht es ja gar nicht!

Herr Abgeordneter! Wir nehmen jede solche Urgenz sehr ernst. Es gibt allgemeine Maßnahmen — diese sind Ihnen und dem Hohen Haus bekannt —: Wir bereiten die Herabsetzung der richterlichen Vorbereitungszeit von vier auf drei Jahre vor. Wir wollen mit der betreffenden Vorlage unbedingt in der Frühjahrssession ins Parlament kommen, so daß die Richterdienstgesetz-Novelle mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten kann. Wir hoffen, daß wir Vakanzen dieser Art viel rascher dann auffüllen können, wenn wir mehr junge Richter zur Verfügung haben.

Ich sage es ganz offen: Wir werden auch im Dienstaufsichtswege die zuständigen Herren der Justizverwaltung bitten, hier ganz besonders dafür zu sorgen, daß es selbst dann, wenn es einmal einen personellen Engpaß gibt, wie dies hier der Fall war, nicht zu einer Verzögerung in der Rechtspflege kommt. Ich bin auch deshalb für diesen Ihren Hinweis außerordentlich dankbar gewesen.

Präsident: Herr Abgeordneter Zeillinger.

Abgeordneter Zeillinger: Herr Bundesminister! Meine Zusatzfrage ging allerdings in eine andere Richtung. Ich fragte Sie, ob Ihnen bekannt ist, daß zumindest einzelne Prozeßakten durch die besonderen Umstände bei diesem Gericht unverhältnismäßig lang liegengeblieben sind.

Ich darf an diese Frage erinnern und sogleich die zweite Zusatzfrage anschließen: Welche Maßnahmen wurden nun getroffen, daß zumindest die ältesten Rückstände bei diesem Gericht aufgearbeitet werden können?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Das ist mir bekannt. Ich habe bei einer vorherigen Antwort schon darauf Bezug genommen.

Wir haben durch die Besetzung der einen vakanten Gerichtsabteilung mit 1. März und mit der bevorstehenden Besetzung der zweiten vakanten Gerichtsabteilung mit April meines Erachtens und nach Meinung des Justizministeriums ausreichend Vorsorge dafür getroffen, daß diese Verzögerung von Terminen aufgeholt werden kann.

Präsident: 14. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bauer (ÖVP) an den Herrn Bundesminister für Justiz.

771/M

Wurde entsprechend finanzielle und personelle Vorsorge getroffen, damit der nach dem neuen Strafvollzugsgesetz ab 1. Jänner 1971 vorgesehene Spaziergang der Gefangenen auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden kann?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Herr Abgeordneter Dr. Bauer! Ich darf bei der Beantwortung Ihrer Frage gleich an die Frage anschließen, die Herr Abgeordneter Dr. Halder an den Herrn Bundeskanzler gestellt hat, nämlich ob es in gewissen Sparten der öffentlichen Verwaltung unvermeidlich ist, auch eine — natürlich überlegte, planmäßige, sparsame — Aufstockung von Dienstpostenplänen vorzunehmen. Ich muß für mein Ressort sagen: Das ist unvermeidlich. Wir müssen im Bereich der Justizwache — das sagen wir seit Jahren, das haben wir auch bei den Budgetberatungen gesagt — eine Dienstpostenvermehrung durchführen, weil wir andernfalls dem Auftrag des Gesetzgebers der XI. Gesetzgebungsperiode, mit 1. Jänner 1972 für den Spaziergang der Häftlinge in unseren Strafvollzugsanstalten an Sonn- und Feiertagen Sorge zu tragen, nicht nachkommen könnten.

Ich möchte dazu — und ich bin sicherlich hier mit Ihnen einer Meinung — folgendes sagen: Der Gesetzgeber hat verfügt, daß ab 1. Jänner 1972 — das ist bei Ihnen in der Anfrage vertippt gewesen — der Spaziergang in den Haft- und Vollzugsanstalten auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden soll. Wir glauben, daß das ein unentbehrliches Erfordernis eines zeitgemäßen Strafvollzuges und auch ein Gebot der Menschlichkeit ist.

Den Gesetzgeber hat in der letzten Gesetzgebungsperiode zu diesem einstimmigen Beschluß unter anderem bewogen, daß bis zum Jahr 1938 dieser Spaziergang an Sonn- und Feiertagen selbstverständlich war — wir wollen doch gewiß nicht hinter die Zeit vor 1938 zurückgehen — und daß in allen anderen vergleichbaren Ländern Europas auch für einen solchen Spaziergang an Sonn- und Feiertagen in den Haft- und Vollzugsanstalten vorgesorgt wird.

Wir glauben, Herr Abgeordneter Doktor Bauer, daß wir das notwendige Personal bekommen werden. Wir werden die entsprechenden Anträge in den Dienstpostenplanverhandlungen stellen, und es besteht in der Bundesregierung — ich kann das hier ergänzen, was der Herr Bundeskanzler ausgeführt hat — Übereinstimmung — und ich sagte es schon im Hohen Hause bei den Budgetverhandlungen —, daß bei der Justizwache wirklich

nicht anders vorgegangen werden kann als bei dem Personal an den Hochschulen, an den Schulen und dort, wo es eben unentbehrliche Dienstpostenaufstockungen gibt.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Bauer.

Abgeordneter Dr. Bauer: Herr Bundesminister! Ich glaube, wir alle teilen Ihre Auffassungen über den modernen Strafvollzug. Österreich hat ja eines der modernsten Strafvollzugsgesetze Europas.

Sie haben anklingen lassen, daß der Sonntagsspaziergang — ich bitte, den Tippfehler entschuldigen zu wollen —, der von diesem von Ihnen mitgeteilten Termin an zwingend vorgesehen ist, Personalvermehrung verursachen wird. Ist dem Bundesministerium für Justiz das Ausmaß dieser Personalvermehrung wenigstens annähernd bekannt? Ich weiß, daß hier differente Auffassungen zwischen der Personalvertretung und Ihrem Ministerium bestehen sollen.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Herr Abgeordneter Dr. Bauer! Wir sind in sehr intensivem Meinungsaustausch mit der Personalvertretung, und zwar, wie ich betonen möchte, mit beiden Fraktionen der Personalvertretung. Wir haben eine umfassende Aussprache mit den Personalvertretern und den Leitern der wichtigsten Anstalten Ende vorigen Jahres durchgeführt. Ich habe eine viestündige Sitzung mit der Bundessektion Gewerkschaft der Justizwache am 16. Februar durchgeführt, morgen kommt der Zentralauschuß der Justizwache wieder zu mir in das Ministerium, und am 28. April wird es eine weitere Sitzung der Bundessektion Justizwache geben, an der ich wieder teilnehmen werde.

Herr Abgeordneter Dr. Bauer! Wir werden uns auch hier schon zusammenraufen. Wir sind heute noch ein wenig auseinander hinsichtlich der Zahl der Justizwachebeamten, die wir für die Durchführung des Spazierganges der Häftlinge an Sonn- und Feiertagen beistellen können. Aber wir haben auch eine gewisse Obergrenze; wir können nämlich nicht mehr Dienstposten anfordern, als wir Justizwachebeamte bekommen. Ich möchte schon jetzt sagen, daß die zusätzliche Zahl, die wir beantragen werden, zwischen 100 und 200 zusätzlichen Justizwachebeamten liegen wird.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Bauer.

Abgeordneter Dr. Bauer: Herr Bundesminister! In diesem Zusammenhang eine ganz kurze Bemerkung über die Attraktivität des Dienstes des Justizwachebeamten. Dieser

2946

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

Dr. Bauer

Dienst ist bekanntlich außerordentlich schwierig, und die zusätzliche Belastung dieser Beamten durch den Sonntagsspaziergang, der nun kommt, ist nicht zu unterschätzen.

Glauben Sie nicht, daß man auf dem Gebiet, wenn ich so sagen darf, der Nebengebührentgelte für den Sonntagsdienst eine gewisse Anhebung erreichen und damit eine gewisse stärkere Attraktivität des Dienstes des Justizwachebeamten erzielen könnte?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Herr Abgeordneter Dr. Bauer! Ich werde für jede Unterstützung von seiten der großen Oppositionspartei sehr dankbar sein, sowohl was die Aufstockung des Dienstpostenplanes betrifft, als auch was eine gewisse Geldaushilfe betrifft, die wir dort gewähren können, wo wir zusätzliches Personal nicht einstellen können. Ich stimme mit Ihnen überein, daß wir auch daran denken müssen, und ich werde, wie gesagt, sehr froh sein, wenn Sie mir dabei helfen werden.

Im ganzen möchte ich folgendes sagen. Ich sage unseren Justizwachebeamten immer: Letzten Endes liegt natürlich ein moderner, humaner, zeitgemäßer Strafvollzug, der europäischem Standard entspricht, auch im Interesse des Berufes der Justizwachebeamten, einfach deshalb, weil dadurch das Sozialprestige der Justizwachebeamten gehoben wird. Ich glaube, daß wir in der Richtung, die Sie vorgeschlagen haben, auch weiterkommen werden.

Präsident: 15. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Blecha (SPO) an den Herrn Bundesminister für Justiz.

681/M

Wie weit sind die Vorarbeiten für die Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDVA) in der österreichischen Justiz gediehen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Herr Abgeordneter Blecha! Das Bundesministerium für Justiz ist seit dem Frühjahr 1970 um die Nutzbarmachung von Elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für Zwecke der Justiz sehr bemüht und hat hierfür vorerst sehr intensive organisatorische Vorbereitungsarbeiten geleistet. Ich war sehr froh, daß ich einen unserer erfahrensten Richter, den Herrn Landesgerichtspräsidenten von Wien Doktor Schuster, dafür gewinnen konnte, neben seiner sonstigen Tätigkeit die Koordinierung aller Vorarbeiten, die wir im Bereiche der Justiz leisten, zu übernehmen. Wir haben wirklich bedeutende Fortschritte gemacht, glaube ich.

Ich möchte unterscheiden zwischen kurzfristigen Maßnahmen. Dazu gehört das Tilgungsgesetz, das wir zur Begutachtung ausgesendet haben und das erstmalig unter Verwendung von Computern, und zwar des Computers des Innenministeriums — wir brauchen dazu keinen eigenen Computer in Österreich und, soweit ich es sehe, eigentlich auch außerhalb Österreichs —, die automatische Tilgung von Vorstrafen, ohne daß die Betroffenen Anträge stellen müssen, durchführen wird.

Mittelfristige Vorhaben sind insbesondere ein Ausbau der Kriminalstatistik — ein sehr wichtiges Vorhaben — unter Nutzbarmachung von Datenverarbeitungsanlagen im Einvernehmen mit dem Statistischen Zentralamt.

Dann gibt es noch langfristige Maßnahmen, deren Realisierung sich natürlich heute noch nicht vorhersehen läßt. Dazu gehört die sogenannte Rechtsdokumentation, dann das Problem, ob eine Umstellung der Grundbücher mit Datenverarbeitungsanlagen möglich ist — hier studieren wir gerade gewisse Vorbilder in Schweden —, dazu gehören die Frage der Umstellung des Handelsregisters in gleichem Sinne und eine Neuregelung des Gerichtsgebührenwesens und der Einhebung der Gerichtsgebühren. Ich wiederhole aber nochmals: Das sind langfristige Vorhaben.

Präsident: Herr Abgeordneter Blecha.

Abgeordneter Blecha: Herr Bundesminister! Sie haben beim Tilgungsgesetz davon gesprochen, daß Sie die Elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Innenministeriums benützen werden. Ich darf daher die Frage stellen: Verfügt die Justizverwaltung derzeit bereits über eigene Elektronische Datenverarbeitungsanlagen, um die Erstellung und notwendige Testung der von Ihnen angeführten Computerprogramme selbst vornehmen zu können, oder ist in absehbarer Zeit damit zu rechnen, daß Sie eine derartige EDV anschaffen oder mieten werden?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Broda: Herr Abgeordneter! Wir arbeiten auch hier sehr sparsam. Wir haben bis jetzt keine eigene Anlage und glauben, daß wir in absehbarer Zeit auch keine eigene Anlage brauchen werden.

Die automatische Tilgung wird — ich wiederhole es — ohne sehr großen zusätzlichen Kostenaufwand der Computer des Innenministeriums bewältigen. Bei den übrigen Arbeiten sind wir an Anlagen des Finanzministeriums angeschlossen. Wir werden bis auf weiteres keine eigenen Anlagen brauchen. Aktuell wird die Frage einer eigenen Anlage

Bundesminister Dr. Broda

für die Justiz erst dann sein, wenn wir — aber das ist, wie gesagt, nicht eine Frage von heute auf morgen — eine eigene Rechtsdokumentation einrichten werden.

Präsident: Herr Abgeordneter Blecha.

Abgeordneter **Blecha:** Herr Bundesminister! Bis wann ist mit der parlamentarischen Einbringung des von Ihnen jetzt zweimal erwähnten Tilgungsgesetzes zu rechnen, und wie viele Personen sind auf Grund des Ihnen zur Verfügung stehenden statistischen Materials jährlich von der Erleichterung der Tilgung betroffen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. **Broda:** Der Entwurf für dieses moderne Tilgungsgesetz ist, wie ich sagte, bereits zur Begutachtung ausgesendet worden. Wir werden spätestens in der Herbstsession 1971 damit ins Parlament kommen, und es wird dann dieses Tilgungsgesetz im Falle der Beschlußfassung durch den Gesetzgeber nach einer gewissen Legisvakanz — da müssen wir noch mit dem Innenministerium verhandeln — dann vielleicht schon am 1. 1. 1973, so hoffe ich, in Wirksamkeit treten können.

Die Zahl der betroffenen Staatsbürger, die Nutzen davon haben werden, ist sehr groß. Sie wird bei rund 100.000 im Jahr liegen, die dann durch die automatische Tilgung davon befreit sein werden, selbst Tilgungsanträge für bereits tilgbare Vorstrafen zu stellen.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Präsident: 16. Anfrage: Anfrage des Herrn Abgeordneten Marwan-Schlosser (OVP) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung.

774/M

Gibt es im Bundesministerium für Landesverteidigung Berechnungen, wieviel zusätzliche Mittel durch die in der Wehrgesetz-Novelle vorgesehene Dienstzeitverkürzung noch in diesem Jahr aufgebracht werden müssen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Landesverteidigung **Lütgendorf:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Im Bundesministerium für Landesverteidigung wurden genaue Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Novellierung wehrrechtlicher Bestimmungen angestellt.

Die in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen

neuerlich geändert werden, enthaltene Kostenberechnung zeigt, daß durch diese Novelle für das heurige Jahr keine zusätzlichen Mittel erforderlich sein werden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß Kostenerhöhungen, wie zum Beispiel beim „Taggeld“, infolge der vorgesehenen Dienstzeitverkürzung durch Einsparungen bei anderen Posten des Budgetansatzes „Aufwandskredite“ — zum Beispiel „Krankenfürsorge für Wehrpflichtige“, „Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe“, „Überbrückungshilfe“, „Verpflegung“ — kompensiert werden.

Präsident: Herr Abgeordneter Marwan-Schlosser.

Abgeordneter **Marwan-Schlosser:** Herr Minister! Wenn man diese sogenannte Bundesheerreform so betrachtet, daß man nur umstrukturiert, dann mögen Ihre Auffassungen annähernd stimmen, wenngleich ich trotzdem bezweifle, daß diese Ausführungen ganz richtig sein können.

Ich glaube aber, die Zielsetzung für die Bundesheerreform war, daß man ausbildungsfördernd sein will, ausbildungsstraffend, daß man darüber hinaus aber auch leerlaufbeseitigend wirken will. Die Bundesheer-Reformkommission hat sich sehr eingehend damit befaßt und klargestellt, welche Kalkulationsbestandteile bei den Berechnungen noch mitbezogen werden müssen.

Herr Minister selbst waren damals der Vorsitzende des Arbeitsausschusses für Ausbildung, und Sie haben am 15. Juli gesagt, daß das Budget 1971, wie es vorliegt, ausgesprochen ausbildungsfeindlich ist und einen Leerlauf nur begünstigt. — Diese Auffassung haben Sie damals vertreten.

In der Zwischenzeit ist es aber dazu gekommen, daß man auf das heurige Budget den Anteil der Wehrmilliarde mit 222,5 Millionen angerechnet hat, daß dann durch die SPO-FPO-Budgeteinigung weitere 44,5 Millionen abgezogen worden sind, sodaß Ihnen heute 267 Millionen weniger zur Verfügung stehen. Dazu wollen Sie durch die Umstrukturierung ausbildungsfördernd — Sie sagen, das Budget ist ausbildungsfeindlich — wirken. Sie sagen, das Budget ist leerlauffördernd, Sie wollen leerlaufhemmend wirken.

Ich kann daher diese Ausführungen nicht ganz begreifen, muß aber feststellen, Herr Minister, daß zumindest eine Unterdotierung im Budget war.

Ich frage daher: Haben Herr Minister, als Sie Ihre Amtsgeschäfte übernommen haben, eine unabdingbare Forderung nach einem Budgetüberschreitungs-gesetz noch für

2948

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

Marwan-Schlosser

1971 gestellt? Wenn ja: Wann wird der Herr Finanzminister dieses Budgetüberschreitungs-gesetz vorlegen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Lüttendorf:** Herr Abgeordneter! Sie haben hier meine Äußerung des Vorjahres zitiert, daß das Budget 1971 ausbildungsfreundlich ist. Das nehme ich auch heute nicht zurück, da haben Sie völlig recht. Immerhin ist es mir als zuständigem Ressortminister aber möglich, entsprechende interne Umstrukturierungen beim Aufwand vorzunehmen, damit eben der Ausbildung jene Mittel zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus festgestellt, daß es für das heurige Jahr notwendig werden wird, im Rahmen eines Budgetüberschreitungs-gesetzes weitere Mittel für die Intensivierung der Ausbildung bereitzustellen.

Präsident: Herr Abgeordneter Marwan-Schlosser.

Abgeordneter **Marwan-Schlosser:** Ich nehme zur Kenntnis, daß Sie zumindest bisher in der Bundesregierung das Wohlwollen vorfinden, allenfalls ein Budgetüberschreitungs-gesetz durchzubringen. Ich frage Sie aber, Herr Minister: Wenn diese Wehrgesetz-Novelle im Landesverteidigungsausschuß behandelt und dann bewiesen wird, daß Ihre heutigen Ausführungen nicht ganz stimmen können, sondern daß auch durch die heurige Umorganisation noch wesentlich mehr Geldmittel notwendig werden, werden Sie dann bereit sein, allenfalls das gleiche zu tun wie der westdeutsche Verteidigungsminister, der am 20. Februar für den Fall, daß er die für die vorgesehene Wehrdienstzeitverkürzung notwendigen 400 oder 450 Millionen D-Mark nicht bekommt, sagte: „Wenn das zusätzliche Geld nicht verfügbar gemacht werden kann, dann kann man auch die Konsequenzen gar nicht ziehen“, sind Sie bereit, eine ähnliche Stellungnahme als Minister zu beziehen? *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister **Lüttendorf:** Herr Abgeordneter! Ich darf nur auf eines aufmerksam machen. Ich möchte auf Ihre erste Frage zurückkommen, die sich ausschließlich auf jene finanziellen Mittel bezog, die in diesem Jahr für die Durchführung der ersten Phase im Rahmen der Wehrgesetz-Novelle notwendig sind. Sie versuchten diese mit den Ausbildungserfordernissen zu verquicken. Das eine hat aber mit dem anderen an sich nicht unmittelbar zu tun. Sie werden mich vielleicht

gerade auf Grund unserer langjährigen persönlichen Bekanntschaft so weit kennen, daß ich mir nicht irgendwelche Anleihen im Ausland und Vorbilder geben lassen muß. *(Beifall bei der SPÖ.)* Das, was Herr Kollege Schmidt vielleicht für notwendig erachtet, halte ich auf österreichische Verhältnisse übertragen in keiner Weise für erforderlich.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Die seit der letzten Haussitzung eingelangten Anfragebeantwortungen wurden den Anfragstellern übermittelt. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich gebe bekannt, daß die Regierungsvorlagen

Bundesgesetz betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen (337 der Beilagen) und

Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird (362 der Beilagen)

eingelangt sind. Diese Regierungsvorlagen werde ich gemäß § 41 Geschäftsordnungsgesetz in der nächsten Sitzung zuweisen.

Die in der letzten Sitzung eingebrachten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 63/A der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird, dem Verfassungsausschuß und

Antrag 64/A der Abgeordneten Peter, Graf und Genossen, betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967, dem Finanz- und Budgetausschuß.

Die in der letzten Sitzung als eingebracht bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich zu wie folgt:

dem Justizausschuß:

Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Österreich über Konkurs, Ausgleich und Zahlungsaufschub (311 der Beilagen) und

Bundesgesetz über die Neuordnung der Gastwirtheftung (327 der Beilagen);

Präsident

dem Finanz- und Budgetausschuß:

Bundesgesetz über die Anmeldung von Vermögensverlusten in Polen (Anmeldegesetz Polen) (335 der Beilagen);

dem Landesverteidigungsausschuß:

Bundesgesetz, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden (350 der Beilagen), und

dem Ausschuß für soziale Verwaltung:

Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und bestimmten Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz) (351 der Beilagen).

Ergänzung der Tagesordnung

Präsident: Einvernehmlich schlage ich vor, die heutige Tagesordnung gemäß § 38 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz um folgende Punkte zu ergänzen:

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (312 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen (356 der Beilagen),

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (313 der Beilagen): Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (357 der Beilagen),

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (314 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (358 der Beilagen),

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (150 der Beilagen): Bewertungsgesetz-Novelle 1970, und über den Antrag 17/A (II-84 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (360 der Beilagen),

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (359 der Beilagen),

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag 14/A (II-56 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Hauser, Herta Winkler, Dr. Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, neuerlich abgeändert wird (355 der Beilagen),

Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes Linz um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Lelio Spanocchi (353 der Beilagen),

Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Erwin Machunze (354 der Beilagen) und

Erste Lesung des Antrages 62/A (II-902 der Beilagen) der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967.

Ich bitte jene Damen und Herren, die der Ergänzung der Tagesordnung um die von mir aufgezählten Punkte zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig, somit mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Weiters setze ich gemäß § 39 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz die Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Ich werde eine Reihung der Gegenstände der Tagesordnung in der Weise vornehmen, wie sie bereits auf Grund des an alle Abgeordneten ergangenen Avisos bekannt ist, wobei das Ersuchen des Bezirksgerichtes Gloggnitz um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Franz Samwald als Punkt 8, und zwar nach der Wahl der Vertreter Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates, zur Verhandlung gelangen soll. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Kein Einwand.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (312 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen (356 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen.

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Windsteig, das Wort.

Berichterstatter Windsteig: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte namens des Finanz- und Budgetausschusses über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen.

Die Bundesregierung hat am 25. Jänner 1971 dem Nationalrat den genannten Vertrag vorgelegt, der das Ergebnis zwischenstaatlicher Verhandlungen mit dem Ziele darstellt, von Polen eine Entschädigung für die enteigneten österreichischen Vermögenswerte zu erhalten. Diese Verhandlungen reichen bis in das Jahr 1958 zurück. Im Jänner beziehungsweise Feber 1970 konnte über den Vertragsinhalt weitgehende Annäherung erzielt werden, nicht jedoch über die Höhe der Entschädigungen und die Zahlungsbedingungen. Aus der Überlegung, daß unter den gegebenen politischen Umständen eine höhere Summe nicht mehr erreichbar sein werde und insbesondere im Hinblick auf das zunehmende Alter der Betroffenen, stimmte die österreichische Delegation auf Tagungen im Juni und Juli 1970 schließlich einer Entschädigungssumme von 71,5 Millionen Schilling zu. Die Volksrepublik Polen erbringt diese Leistung in zwölf Jahresraten. Die Verteilung dieser Summe ist ausschließlich Sache der Republik Österreich.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage am 4. März 1971 in Gegenwart des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschräger sowie des Bundesministers Gratz der Vorberatung unterzogen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Machunze und Dr. Broesigke sowie des Bundesministers Dr. Kirchschräger wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen samt Briefwechsel (312 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen zu wollen.

Präsident: Ich danke.

Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Einwand.

Dann gehen wir in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Doktor Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Vertrag soll die Republik Polen verpflichtet werden, eine Entschädigung für etwas zu leisten, was in dem Vertrag schamhaft die „tatsächliche Inanspruchnahme von Vermögenschaften, Rechten und Interessen“ genannt wird, was aber tatsächlich beinhaltet, daß unsere Landsleute von dort vertrieben worden sind, über Nacht ihr Vermögen verloren haben und das Land verlassen mußten.

Nunmehr, 26 Jahre später, kommt ein Vertrag zustande, der keineswegs eine volle Entschädigung — von Zinsen und Verzögerungsschaden will ich gar nicht reden —, sondern nur einen Bruchteil der Entschädigung für die Betroffenen verspricht, aber nicht etwa in der Form, daß sich Polen nach Ratifizierung des Vertrages zur Zahlung dieser Summe von 71,5 Millionen Schilling verpflichtet, sondern das soll vielmehr in zwölf Jahresraten geschehen.

Unter der Annahme — die gar nicht zutreffen muß —, daß der Vertrag bald ratifiziert wird, kommen daher zu den 26 Jahren noch weitere zwölf Jahre hinzu, bis die volle Entschädigung ausgezahlt ist. Im ganzen sind es also 38 Jahre, sodaß man sich ausrechnen kann, daß die meisten Betroffenen bis dahin entweder schon gestorben oder zumindest schon alt sein werden und von der Entschädigung nichts mehr haben.

Wir glauben also, daß die Regelung, die hier vorgenommen wurde, in keiner Weise zufriedenstellend ist, das umso weniger, als sich hier folgender Gegensatz ergibt: Während die Österreicher nach diesem Vertrag von ihrem Vermögen in Polen nichts zurückbekommen, sondern vielmehr diese dürftige Entschädigung in zwölf Jahresraten erhalten, behalten Polen ihr Vermögen in Österreich. Im Gegensatz sind nämlich öffentliche Verwaltungen, die bei verschiedenen Liegenschaften eingesetzt sind, laut dem Briefwechsel, der dem Vertrag beigefügt ist, aufzuheben — das allerdings nicht in zwölf Jahren, sondern binnen 60 Tagen, denn dort, wo Polen beziehungsweise polnische Staatsbürger etwas zu bekommen haben, sind die Fristen nach diesem Vertrag völlig andere. Der eine leistet in zwölf Jahren, der andere leistet sofort. Die

Dr. Broesigke

österreichischen Liegenschaften in Polen sind verloren, die polnischen Liegenschaften in Österreich bleiben Polen beziehungsweise den polnischen Staatsangehörigen erhalten.

Es handelt sich hier um einen Vertrag zwischen zwei Staaten mit Rechtssystemen, die sich nun einmal nicht vereinbaren lassen, zwei Rechtsanschauungen, die sich diametral gegenüberstehen. Mit einem Wort, dieser Vertrag ist vergleichbar mit dem, was man im Römischen Recht die „Societas leonina“, also die Löwengesellschaft genannt hat, wo der eine alles in Anspruch nimmt und der andere nicht bereit ist, etwas herzugeben. Denn diese 71,5 Millionen Schilling haben wohl nur symbolischen Charakter. Es wird sicher ein Verteilungsgesetz beschlossen werden nach dem Muster anderer derartiger Verträge, und es wird dann verteilt, und zwar sehr richtig nach den Prinzipien des Konkursrechtes die Konkursmasse des österreichischen Vermögens in Polen.

Wir glauben nun, daß der Abschluß solcher Verträge unzweckmäßig ist, weil man mit solchen Verträgen das Unrecht, das geschehen ist, legalisiert für eine Gegenleistung, die in keinem wie immer gearteten Verhältnis zu dem Wert der Dinge steht.

Aus diesem Grund wird meine Fraktion dem vorgelegten Vertrag samt Briefwechsel ihre Zustimmung nicht erteilen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Machunze das Wort.

Abgeordneter **Machunze** (OVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vor mehr als einem Vierteljahrhundert ging der zweite Weltkrieg seinem Ende entgegen. Am Ende dieses Krieges erfolgte nicht nur eine Veränderung der europäischen Landkarte, sondern es wurden auch die Rechtsverhältnisse in einem wesentlichen Teil des europäischen Raumes gründlich verändert. Im sogenannten Ostblock ergriffen nach und nach die Kommunisten die totale Macht, und das dortige Privateigentum wurde sozialisiert.

Diesen Sozialisierungsmaßnahmen fiel auch das Eigentum von Österreichern zum Opfer, und zwar das von Österreichern rechtmäßig erworbene Eigentum. Ich spreche jetzt nicht von dem Eigentum, das etwa zwischen 1938 und 1945 erworben wurde, sondern ich spreche von jenem österreichischen Eigentum, das auch schon bei Kriegsbeginn einem Österreicher gehörte.

Auf dieses Eigentum bezieht sich nun der vorliegende Vertrag. Das Parlament hatte sich schon mit den Vermögensverträgen mit Bul-

garien, Rumänien und Ungarn zu befassen. Und als der Vertrag mit der Republik Polen den Abgeordneten zuzuging, habe ich ihn zunächst einmal in der Richtung geprüft, ob er etwa wieder zweierlei Recht oder Unrecht — wie wir es nennen wollen — für die Betroffenen schafft. Der Vermögensvertrag mit Ungarn hat ja einen Teil der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen, wenn ihr Eigentum in Ungarn eine bestimmte Größe überschritten hat.

Wir haben also heute den Vertrag mit der Republik Polen zu behandeln. Es gibt einige leider offene Fragen, die auch im Finanz- und Budgetausschuß nicht eindeutig beantwortet werden konnten. Wissen wir wirklich ganz genau die Größenordnung des Eigentums, das Österreicher in Polen verloren haben? Wir werden erst als Folge des zu genehmigenden Vertrages ein sogenanntes Anmeldegesetz beschließen. Die nächste Folge wird dann das sogenannte Verteilungsgesetz sein. Herr Bundesminister, ich billige den Beamten, die diesen Vertrag ausgehandelt haben, absolut den guten Willen zu, das Höchstmögliche zu erreichen. Ich bin davon überzeugt, daß sie sich ehrlich geplagt haben und daß einfach nicht mehr zu erreichen war. Aber 71¹/₂ Millionen Schilling scheinen mir doch ein sehr, sehr bescheidener Ersatz zu sein, wenn man nur denkt, daß doch erhebliche Eigentumswerte in Polen verlorengegangen sind.

Ich teile die Bedenken, die vor mir Kollege Dr. Broesigke angeführt hat. 71,5 Millionen Schilling werden in zwölf Raten an die Republik Österreich überwiesen. Hier muß ich an den Bundesminister für Finanzen das dringende Ersuchen richten, einen Weg zu finden, wie man den Vertrag vorfinanzieren kann. Wenn es einen solchen Weg nicht geben sollte und wir jährlich nur 6 Millionen Schilling an die Betroffenen weitergeben, wie wir sie erhalten, dann heißt das, daß die Abwicklung des Vertrages noch zwölf Jahre dauert. (*Abg. Robak: Herr Abgeordneter! Beim Ungarn-Vertrag haben Sie eine andere Stellung eingenommen!*) Ich habe nie einen anderen Standpunkt eingenommen, Herr Kollege Robak. Was die Gesamtsumme betrifft, habe ich eben festgestellt, ich sei überzeugt — genauso wie es beim Ungarn-Vertrag war —, daß sich die österreichischen Unterhändler bemüht haben, das Bestmögliche zu erreichen. Aber ich habe sicher auch damals appelliert — ich müßte jetzt im Protokoll nachschauen —, daß man einen Weg findet, um den Anspruchsberechtigten die geringe Summe, die sich aus dem Vertrag ergeben wird, vor Ablauf der zwölf Jahre zuzusprechen.

Machunze

Die gleiche Bitte habe ich heute. Es geht mir darum — es handelt sich ja überwiegend um ältere Leute —, daß diese Leute nicht noch zwölf Jahre warten müssen, um eine ganz bescheidene, geringe Entschädigung zu bekommen.

Auf ein Problem möchte ich allerdings auch aufmerksam machen. Herr Bundesminister! Wir werden jetzt auf Grund des Vertrages das polnische Eigentum in Österreich freigeben. Dort, wo öffentliche Verwalter eingesetzt sind, wird die öffentliche Verwaltung aufgehoben. Aber der Vertrag garantiert gar nicht, daß dieses polnische Privateigentum auch tatsächlich in privater polnischer Hand bleibt, und wir wissen nicht, ob dieser polnische Besitz in Österreich nicht von Polen aus auf kaltem Weg verstaatlicht wird, der Sozialisierung anheimfällt. Mir sind Methoden aus einem Land bekannt, wo man die rechtmäßigen Besitzer gezwungen hat, ihr Vermögen, das in Österreich liegt, diesem Staat zusagen zur Veräußerung zu übertragen. Ich fürchte, daß sich das unter Umständen auch als Folge dieses Vertrages ergeben könnte.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bin aber sehr froh darüber, daß wir wenigstens diesen bescheidenen Betrag erreichen konnten. Offen ist aber immer noch die Frage des Vermögensvertrages mit der Tschechoslowakischen Republik. Ich gebe schon zu, daß sich die Verhandlungen mit Prag ungleich schwieriger gestalten werden, weil der Personenkreis größer ist, weil es dort um wesentlich höhere Werte geht als etwa die in Polen verlorenen Dinge. Wir hören aber von Prag aus immer wieder von Zeit zu Zeit, daß man zu Österreich gute Nachbarschaft pflegen will. Gute Nachbarschaft bedingt jedoch die Bereinigung offener Fragen, und zwischen Österreich und der Tschechoslowakei ist die Vermögensfrage offen.

Nun hören wir, daß im April weiterverhandelt werden soll. Herr Bundesminister! Ich weiß nicht, ob im April auf Expertenebene weiterverhandelt werden soll, wo es ja wiederholt Gespräche gegeben hat, die dann immer im Sande verlaufen sind, oder ob es diesmal im April schon zu Gesprächen auf höherer Ebene kommen wird. Meine Bitte in diesem Zusammenhang: Man sollte sich bemühen, die Gespräche auf eine möglichst hohe Ebene zu bringen, weil ich nur dann die Möglichkeit eines echten Erfolges sehe. Hinsichtlich Expertengesprächen bin ich sehr skeptisch.

Ich würde mich einer Unterlassungssünde schuldig machen, würde ich nicht noch ein paar Worte über die Gespräche mit Bonn

sagen. Herr Bundesminister! Ich habe beim Kapitel Äußeres immer wieder gebeten, man solle endlich Klarheit schaffen. Ich weiß, daß es in dieser Frage weder auf den österreichischen noch auf den bundesdeutschen Außenminister ankommt, sondern primär auf die Finanzminister hüten und drüben. Herr Bundesminister! Man sollte den Betroffenen hüten und drüben die klare, offene Wahrheit sagen. Sie mag hart und bitter sein, aber eine schlechte Wahrheit ist immer noch besser als eine schleichende Unsicherheit und Ungewißheit.

Hohes Haus! Ich habe schon angeführt, daß die Österreichische Volkspartei dem Vertrag mit Polen zustimmen wird; nicht weil sie mit allem einverstanden ist, sondern weil wir davon überzeugt sind, daß 26 Jahre nach Kriegsende den Österreichern, die alles in Polen verloren haben, wenigstens eine kleine Entschädigung gesichert werden soll. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Auswärtiges Doktor Kirchschräger. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. **Kirchschräger:** Hohes Haus! Dreizehn Jahre wurde mit Polen verhandelt, und ungefähr sechs Jahre sind vergangen, seit eine Lösung der Vermögensfrage mit Ungarn erzielt werden konnte. Ich bin daher einerseits froh, daß es möglich war, in diesem Jahr dem Hohen Haus nunmehr den Vermögensvertrag mit Polen unterbreiten zu können.

Auch ich kenne alle Nachteile, die ein Vermögensvertrag zwangsläufig enthält. Auch ich weiß, daß es sich bei keinem Vermögensvertrag, weder bei einem, den Österreich abschließt, noch bei einem, den andere Staaten abschließen, um eine wirkliche, prompte, angemessene und effektive Entschädigung gehandelt hat und nach der Lage der Dinge und nach dem Ablauf von so vielen Jahren handeln kann.

Wenn sich die Bundesregierung doch entschlossen hat, diesen Vertrag mit den Ziffern und unter den Bedingungen, die bereits hier im Hohen Hause erwähnt wurden, abzuschließen, dann vor allem aus der Erwägung heraus, daß eine Summe von 71¹/₂ Millionen Schilling für die Betroffenen, für jene, die alles verloren haben und zwangsläufig durch den langen Ablauf der Dinge alt geworden sind, auch bei dem, was kridamäßige Verteilung genannt wurde, für den einzelnen von ihnen doch eine effektive Hilfe darstellt.

Es waren also primär diese Überlegungen, die uns dazu bewogen haben, diesen Vertrag

Bundesminister Dr. Kirchschräger

mit den zwölf Jahresraten und der Summe von 71¹/₂ Millionen Schilling abzuschließen. Dazu kam noch die Erwägung, daß bei nüchterner Prüfung der gegebenen Situation keine Aussicht dafür bestand, daß eine höhere Summe hätte erzielt werden können.

Was das Vermögen der Polen in Österreich betrifft, so ergibt sich hier zwangsläufig eine verschiedene Behandlung, weil der Approach zum Gedanken des Eigentums eben in Österreich und in den anderen Staaten ein verschiedener ist. Ich glaube, wir würden kaum in diesem Hohen Hause eine Mehrheit dafür finden, daß man das Vermögen von Ausländern, die an sich ja nicht für das Verhalten ihrer Regierung haften, nun einer Konfiskation und einer Verwertung zuführt.

Was die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung betrifft, so darf ich doch darauf hinweisen, daß für alle diese Vermögen ja auch vom Gericht ein Abwesenheitskurator bestellt ist und daß der Abwesenheitskurator und das Gericht es sich sehr genau werden überlegen müssen, ob tatsächlich eine Rechtsnachfolge nach dem früheren Eigentümer gegeben ist und ob tatsächlich eine auch nach unserem Recht anerkenbare Verfügungsgewalt über das Vermögen besteht.

Es ist richtig, daß die genaue Größenordnung der Anspruchsberechtigten erst durch das Anmeldegesetz festgestellt werden kann. Hier kann man selbstverständlich verschiedener Meinung sein, ob man zuerst das Anmeldegesetz und dann den Vertrag macht oder den umgekehrten Weg wählt. Ich glaube, es ist besser und auch von der Verwaltungsvereinfachung her geboten, daß man zuerst sieht, welche Vermögenswerte in dem Vertrag überhaupt untergebracht werden können, und dann nur diese Vermögenswerte zu einer zweiten und dann endgültigen Anmeldung aufruft, denn die Anmeldungen als solche sind ja von den Geschädigten im Laufe der letzten 25 Jahre schon gemacht und auch im Bundesministerium für Finanzen eingehend ausgewertet und in Evidenz gehalten worden.

Ich darf dem Herrn Abgeordneten Machunze zur Frage der Vermögensverhandlungen mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sagen, daß gerade diese Verhandlungen, die wir jetzt für den April in Aussicht nehmen, Delegationsverhandlungen auf hoher Ebene darstellen sollen, daß wir also diese lange Reihe der nunmehr acht Expertentagungen einmal überspringen wollen, weil wir glauben, daß die Lösung eines Problems in dieser Größenordnung, wie es das Vermögen in der ČSSR darstellt, eines politischen Entschlusses bedarf und daher nicht auf der

Expertenebene gelöst werden kann. Es besteht eine Zusage, daß diese Verhandlungen auf Delegationsebene unter einer möglichst hohen Leitung der Delegation im April durchgeführt werden. — Ich danke.

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, dem vorliegenden Vertrag samt Briefwechsel die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit, ist angenommen.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (313 der Beilagen): Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (357 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Abkommens mit Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Wielandner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Wielandner:** Herr Präsident! Hohes Haus! Ich berichte über die Abänderung des Abkommens mit Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Die Bundesregierung hat am 26. Jänner 1971 die genannte Vorlage im Nationalrat eingebracht, die das Ergebnis von Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer norwegischen Delegation darstellt. Das gegenständliche Protokoll trägt dem österreichischen Revisionsbegehren hinsichtlich einer Besteuerung der Dividenden im Quellenstaat voll Rechnung. Ein weiteres Ergebnis stellt die Vereinbarung gegenseitiger Vollstreckungshilfe dar.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage am 4. März 1971 in Verhandlung genommen. Dieser Sitzung wohnten auch Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kirchschräger sowie Bundesminister Gratz bei. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Broesigke und einer Antwort des Bundesministers Dr. Kirchschräger wurde einstimmig beschlossen, dem

Wielandner

Hohen Hause die Genehmigung des Protokolls zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (313 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen daher sofort ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, dem gegenständlichen Protokoll die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (314 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (358 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit der Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Machunze. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Zwischen Österreich und der Türkei hat es bisher keine vertragliche Regelung bezüglich der steuerlichen Beziehungen gegeben.

Im Jahre 1963 beschloß die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine Empfehlung, derzufolge die Mitgliedstaaten sich um den Abschluß von zweiseitigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bemühen sollten.

Im Oktober 1968 wurden in Wien Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer türkischen Delegation aufgenommen, die im April 1969 in Ankara fortgesetzt wurden und am 3. November 1970 zur Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens geführt haben.

Das Abkommen selbst umfaßt 29 Artikel.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. März 1971 die Regierungsvorlage beraten. Dabei kam der Ausschuß zur Auffassung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Ich stelle im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Danke. Wortmeldungen liegen keine vor. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, dem vorliegenden Abkommen die Genehmigung zu erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (150 der Beilagen): Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle 1970) und über den Antrag (17/A) (II-84 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (360 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage 150 der Beilagen: Bewertungsgesetz-Novelle 1970, und über den Antrag 17/A der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Landmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Landmann**: Hohes Haus! Am 3. Juni 1970 haben die Abgeordneten Dr. Haider und Genossen den genannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und folgendermaßen begründet:

„Die durch Bundesgesetz vom 23. Oktober 1968 über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte angeordnete Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1970 macht es erforderlich, verschiedene Bestimmungen des Bewertungsgesetzes neu zu fassen. Die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens ist auf Grund des genannten Gesetzes erst zum 1. Jänner 1973 vorzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ferner verschiedene Änderungen einzelner Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vor, die sich auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung als notwendig erweisen, da eine Reihe von Bestimmungen des Bewertungsgesetzes nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen und zum Teil zu wirtschaftlich untragbaren Konsequenzen führen.

Insbesondere wird hiebei auch der Entschliebung des Nationalrates vom 29. Juni 1965 Rechnung getragen und eine Neuregelung der Bewertung bebauter Grundstücke vorgenommen.

In der Praxis haben sich die Methoden des Bewertungsgesetzes in der Regel durchaus bewährt und können als eingespielt gelten, allerdings sollte durch ein breiteres Band von Abschlägen et cetera eine größere Anpassungsfähigkeit der Bewertung, zum Beispiel an den Ertragswert, erreicht werden. Die Institution der Einheitswerte, die sicherlich nur als Hilfswerte gelten können, soll grundsätzlich beibehalten werden.“

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. Juli 1970 erstmals in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Haider, Melter und Sandmeier sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, wurde beschlossen, zur gründlichen Vorberatung des Gesetzentwurfes einen Unterausschuß einzusetzen. Dem Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Dr. Bassetti, Dr. Haider, Jungwirth, Landmann, Peter, Sandmeier, Dr. Tull, Weikhart und Wielandner an. Dieser Unterausschuß trat nach seiner Konstituierung erstmals am 20. Oktober 1970 zu einer Beratung zusammen. Da aber am gleichen Tag auch von der Bundesregierung der Entwurf einer Bewertungsgesetz-Novelle 1970 im

Nationalrat eingebracht wurde, beschloß der Unterausschuß, die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an den Finanz- und Budgetausschuß abzuwarten.

Die Einbringung der erwähnten Regierungsvorlage entsprach dem Wunsche des Finanz- und Budgetausschusses. Anlässlich der Beratung des Antrages 17/A wurde nämlich angeregt, daß das Bundesministerium für Finanzen einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955 ausarbeite und zur Begutachtung versende, um den zur Begutachtung berufenen Stellen die Möglichkeit zu geben, Einwendungen oder Anregungen vorzubringen. Eine Anzahl von Änderungswünschen ist allerdings in der angeführten Regierungsvorlage nicht berücksichtigt, da ihr Einbau in das Bewertungsgesetz aus budgetären oder rechtlichen Erwägungen seitens der Bundesregierung abgelehnt wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung ausgearbeiteten Gesetzentwurf erstmals am 27. Oktober 1970 in Verhandlung genommen. Es wurde beschlossen, mit der gründlichen Vorberatung denselben Unterausschuß zu beauftragen, der bereits am 7. Juli 1970 zur Vorberatung des Antrages 17/A gewählt worden war. Gleichzeitig wurde dem Unterausschuß, dem nunmehr an Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Bassetti der Abgeordnete DDr. Neuner und an Stelle des Abgeordneten Peter der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörte, eine Frist zur Berichterstattung bis 30. November 1970 gesetzt. In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 4. Dezember 1970, in welcher der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Dr. Tull sowie die Abgeordneten DDr. Neuner und Dr. Haider das Wort ergriffen, wurde diese Frist bis 31. Jänner 1971 erstreckt. Am 11. Feber 1971 erfolgte eine weitere Fristerstreckung bis 1. März 1971.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 4. März 1971 konnte der Unterausschuß noch keinen abschließenden Bericht vorlegen. Der Ausschuß nahm daher selbst die Beratung der Vorlagen auf. Der Debatte wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zugrunde gelegt. Zu diesem Gesetzentwurf brachten die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Broesigke, Dr. Neuner und Genossen einen umfangreichen Abänderungsantrag ein, der auch wesentliche Zielsetzungen des Initiativantrages 17/A beinhaltete. An der Debatte, die zunächst Fragen der Vorgangsweise, dann aber die zur Debatte gestandenen Gesetzesformulierungen betraf, beteiligten sich außer dem Berichterstatter und

Landmann

dem Obmannstellvertreter des Ausschusses die folgenden Abgeordneten: Dr. Neuner, Doktor Tull, Dr. Pittermann, Landmann, Minkowitsch, Dr. Koren, Jungwirth, Wielandner, Skritek, Kern und Dr. Broesigke. Auch Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch ergriff das Wort.

Nach Beendigung der Debatte wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen in namentlicher Abstimmung vom Ausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen, wodurch auch der Initiativantrag 17/A als erledigt anzusehen ist.

„Dafür“ stimmten die Abgeordneten Doktor Neuner, Dr. Hauser, Brandstätter, Minkowitsch, Machunze, Dr. Koren, Dr. Haider, Landmann, Steiner, Kern, Dr. Moser, Wedenig, Suppan, Dr. Spannocchi und Dr. Broesigke.

„Dagegen“ stimmten die Abgeordneten Jungwirth, Windsteig, Lanc, Hanna Hager, Maria Metzker, Ortner, Dr. Pittermann, Josef Schlager, Skritek, Troll, Dr. Tull, Lukas, Wielandner und Robak.

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, daß der Kurztitel des Gesetzes richtig „Bewertungsgesetz-Novelle 1971“ lauten muß.

Ich beantrage nunmehr im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses, dem Gesetzentwurf (150 der Beilagen) mit den dem schriftlichen Bericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ferner beantrage ich für den Fall von Wortmeldungen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Danke.

Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Kein Widerspruch.

Dann gehen wir in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Doktor Tull. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Tull (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das heute zu novellierende Bewertungsgesetz beinhaltet sicherlich komplizierteste, aber auch außerordentlich wichtige steuerrechtliche Bestimmungen.

Steuerausmaß und Steuerhöhe werden eigentlich von zwei Komponenten bestimmt: einmal von der Bemessungsgrundlage und zum zweiten vom Hebesatz beziehungsweise vom Steuertarif. Die Bemessungsgrundlage fast aller gewichtigen Steuern ist im Bewertungsgesetz 1955 geregelt. Die Bewertungs-

grundlagen verschiedener Steuergegenstände etwas zu senken, ist bereits ein altes Anliegen der Bundeswirtschaftskammer. Schon im Oktober 1968 wurde ein solches Ansinnen an den damaligen Finanzminister gestellt. Damals war diese Forderung unerfüllbar; nicht nur deswegen, weil es sich dabei, wie ich schon angedeutet habe, um eine sehr komplizierte Rechtsmaterie handelt, um ein vielschichtiges Problem, sondern offenbar auch im Hinblick auf die sich aus einer Novellierung ergebenden ungünstigen Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes, der Länder und Gemeinden. In den Jahren 1968 und 1969 haben die heute so zur Eile mahnenden Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei eben nicht jenen Druck ausgeübt und nicht jenes Interesse gezeigt wie heute, weil sie sich eben verpflichtet gesehen haben, entsprechend Rücksicht auf die Staatsfinanzen zu nehmen.

Am 3. Juni 1970 haben Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei einen Initiativantrag zur Änderung des Bewertungsgesetzes eingebracht. Das Ziel dieser parlamentarischen Initiative ist eine weitreichende Verminderung der zu ermittelnden Werte. Allerdings hat die Verwirklichung dieses Zieles nach wie vor, heute wie damals, einen großen Steuerausfall des Bundes, der Länder und Gemeinden beziehungsweise eine entsprechende Minderung der Staatseinnahmen zur Folge.

Im Antrag der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, vom 3. Juni 1970 erblicken wir zunächst zwei grundsätzliche Widersprüche: Während auf der einen Seite eine Erhöhung der Freigrenzen und höhere Abschläge unter Berufung auf die veränderten Geldwertverhältnisse gefordert werden, verlangt man andererseits wiederum eine Verlängerung des Hauptveranlagungszeitraumes für land- und forstwirtschaftliches sowie sonstiges Grundvermögen von sechs auf neun Jahre, was zweifelsohne für die Betroffenen mit gewissen Vorteilen verbunden wäre.

Wegen der Kompliziertheit des ganzen Problems hat der Finanz- und Budgetausschuß, wie bereits aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters zu entnehmen gewesen ist, einen Unterausschuß installiert, der bereits im vergangenen Jahr mit den Verhandlungen begonnen hat. Ehe allerdings in die konkreten Verhandlungen eingetreten werden konnte, mußten die Beamten des Bundesministeriums für Finanzen sozusagen in einem Privatissimum die Antragsteller auf verschiedene sachliche Unrichtigkeiten in ihrem Antrag aufmerksam machen, so beispielsweise unter anderem darauf, daß wir in Österreich keine Erbschaftsteuer, sondern eine Erbschafts- und Schenkungssteuer haben.

Dr. Tull

Hohes Haus! Weite Passagen sowohl der Regierungsvorlage, die zwischenzeitig eingebracht worden ist, als auch des seinerzeitigen Initiativantrages der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei konnten im Unterausschuß einer aufrechten Erledigung zugeführt werden.

Offen waren allerdings Mitte Februar drei Fragenkreise, drei ausgesprochen harte Kerne:

Erstens die beabsichtigte Derogierung des § 19 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955. Würde eine solche Derogierung durchgeführt werden, so wären viele Gegenstände von einer solchen Steuer nicht mehr erfaßt. Die Folge davon wäre eine exorbitante Ertragsminderung des Bundes.

Der zweite Fragenkomplex, der bis Februar nicht einvernehmlich gelöst werden konnte, betraf die Pensionsrückstellungen. Als ich im Unterausschuß im Februar die Frage gestellt habe, was das voraussichtlich im Jahre 1970 und in den folgenden Jahren dem Bund kosten würde, konnte mir keiner der Vertreter der Österreichischen Volkspartei auch nur eine annähernde Größenordnung bekanntgeben. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß man über diesen Punkt nur dann mit Aussicht auf Erfolg mit uns verhandeln kann, wenn man sich bezüglich der Bedeckung des Ausfalls Gedanken macht und entsprechende Vorschläge unterbreiten könnte, handelt es sich doch dabei immerhin um einen Steuerausfall für den Bund allein für 1970 in der Höhe von rund 70 Millionen Schilling.

Der dritte harte Kern betraf die Ermittlung des „Gemeinen Wertes“ von nicht notierten Aktien, Anteilen und Genußscheinen. Hier sollte nach den Vorstellungen der Antragsteller ein neuer Weg beschritten werden. Allerdings muß ich hinzufügen: ein Weg, der vor allem mit Vorteilen für die Aktien- und Papierinhaber verbunden gewesen wäre und der diesen zusätzliche Gewinne gesichert hätte. Man hat also die gesetzliche Fixierung des sogenannten Wiener Verfahrens verlangt, eines Vorganges, der bisher lediglich im Erlaßwege als Kann-Bestimmung geregelt gewesen ist. Man forderte nunmehr die Umwandlung dieser Kann-Bestimmung in eine Ist-Bestimmung. Dadurch würden sich zweifelsohne auf der einen Seite enorme Gewinnmöglichkeiten und -chancen für die Inhaber dieser Papiere ergeben, während andererseits der Staat entsprechende Steuerverringerungen in Kauf nehmen müßte. Die Mindereinnahmen würden sich also insgesamt allein im Jahre 1970 auf über 100 Millionen Schilling belaufen haben.

Als wir im Februar eine Sitzung des Unterausschusses hatten, verlangten die Vertreter der Sozialistischen Partei:

Erstens entsprechende Unterlagen über die ungefähre Höhe des Ausfalls an Steuer.

Zweitens verlangten wir neue Formulierungen vor allem jener Bestimmungen, die bereits vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben beziehungsweise die beim Verwaltungsgerichtshof angefochten worden sind.

Drittens machten wir darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz beziehungsweise die Novellierung nicht nur Ausfälle für den Staat zur Folge hätte, sondern vor allem auch für die Gemeinden, und da in erster Linie für die kleineren Gemeinden, für die Landgemeinden. Man müßte daher rechtens dafür sorgen, daß hier eine entsprechende Vergütung erfolgen kann.

Wir möchten in diesem Zusammenhang doch in Erinnerung rufen, daß im Begutachtungsverfahren sehr schwerwiegende Einwände gegen die beabsichtigte Regelung im Sinne des OVP-Antrages geltend gemacht worden sind.

Da hat beispielsweise der „Österreichische Städtebund“ folgendes ausgesagt:

„Für die Gemeinden bedeutet somit eine Verlängerung des Hauptfeststellungszeitraumes eine wesentliche Grundsteuereinbuße. Im Hinblick darauf, daß die Aufwendungen der Gemeinden im allgemeinen stärker steigen als ihre Einnahmen, ist es überdies nicht zu verantworten, durch Verlängerung des Hauptfeststellungszeitraumes eine weitere Einnahmeverminderung herbeizuführen.“

Der „Österreichische Gemeindebund“ hat in einer Äußerung vom 24. September 1970 zum Ausdruck gebracht:

„Eine Verminderung der Grundsteuer ist aber nach Auffassung des Gemeindebundes für keine Gemeinde tragbar.“

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung schrieb am 29. September 1970:

„Eine Reihe der in dem vorliegenden Entwurf einer Bewertungsgesetz-Novelle 1970 vorgesehenen Änderungen, etwa die Herabsetzung von verschiedenen Vervielfachern, die Erhöhung von Wertgrenzen und insbesondere die Ausdehnung der Zeitabstände für die Hauptfeststellung der Einheitswerte beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, dem Grundvermögen, den Betriebsgrundstücken und Gewerbeberechtigungen von sechs auf neun Jahre, lassen derartige ertragsmindernde Auswirkungen — insbesondere auch für die

Dr. Tull

Gemeinden — befürchten, ohne daß allerdings die Erläuternden Bemerkungen diesen Umstand auch nur erwähnen.“

Das Amt der Salzburger Landesregierung äußerte sich in einem ähnlichen Sinne:

„Unmittelbar berührt wäre jedoch das Aufkommen an Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (Grundsteuer A) ...“

Sie sehen also, meine Damen und Herren, daß es nur recht und billig ist, wenn wir von der Regierungspartei aus verlangen, daß ernste Überlegungen darüber angestellt werden sollen, wie hier den Gemeinden ein entsprechend angemessener Ausgleich geboten werden könnte. Wir könnten uns beispielsweise vorstellen, daß man hier eine Ermächtigung vorsieht, wonach die Hebesätze des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für die Gemeinden auf 500 Prozent erhöht werden.

In der letzten Sitzung im Februar haben wir im Unterausschuß im Hinblick auf alle diese offenen Fragen dezidiert, ausdrücklich vereinbart: Die Arbeiten, die immerhin zwar zählflüssig vor sich gegangen sind, aber bereits einen gewissen Erfolg erkennen ließen, sollen fortgesetzt und zu Ende geführt werden. Wir wollten daher am 9. März, also gestern, eine neuerliche Sitzung des Unterausschusses abführen. Das wurde vereinbart. Die Einladungen zu dieser Sitzung wurden ausgesendet. Aber siehe da: Nun stellte man uns vor die vollendete Tatsache, daß in der letzten Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses abrupt verlangt wurde, diesen Gegenstand sofort endgültig zu behandeln und einer Erledigung zuzuführen.

Meine Damen und Herren! Der vorliegende Abänderungsantrag der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei zur Regierungsvorlage ist dazu geeignet, das Budget 1971 auszuhöhlen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des § 2 — Erbschaftssteuer —, des § 64 — Pensionsrücklagen — und der Bewertung der Aktien im sogenannten Wiener Verfahren. (*Präsident Dr. Maleta übernimmt den Vorsitz.*)

Wir sind daher der Meinung, daß eigentlich alle jene Abgeordneten, die für das Budget 1971 gestimmt haben, einer solchen Vorlage erst dann ihre Zustimmung geben könnten, bis ein entsprechender Ausgleich finanziell geboten ist, sodaß das Budget keinesfalls in seinen Grundlagen erschüttert wird.

Dieser Antrag ist aber darüber hinaus auch noch dazu geeignet, die Finanzen der Gemeinden ernstlich zu bedrohen, sie in große Gefahr zu bringen.

Schließlich sind wir der Auffassung, daß dieser Antrag auch rein stilistisch nicht ausgereift ist, sodaß er weiterer Behandlungen, neuer Formulierungen bedürfte. Man möge sich daher nicht wundern, vor allem mögen sich jene Damen und Herren, die heute diese verdächtige Eile an den Tag legen, nicht wundern, wenn es vielleicht doch noch eine gewisse Zeit dauern wird, bis dieses Gesetz in Kraft treten kann. (*Ruf bei der ÖVP: Er droht!*) Wir waren dafür, daß dieses Gesetz gründlich, sachlich und objektiv beurteilt und behandelt wird, weil wir der Meinung sind, daß wir alle zusammen von Scheinerfolgen nichts haben. Das ist nichts anderes als eine billige Popularitätshascherei. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Aus unserem Verantwortungsbewußtsein (*Abg. Mayr: Daß ich nicht lache!*) dem Staate gegenüber sind wir der Meinung, daß wir diese Vorlage noch weiter diskutieren, noch weiter behandeln müßten. (*Abg. Fachleitner: Eure Verantwortung kennen wir bereits!*) Wir wollen sie nicht verschleppen, aber wir sind der Meinung, und auch die Beamten des Bundesministeriums für Finanzen haben doch im Ausschuß, im Unterausschuß vor allem, mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß in diesen Fragen noch weitere Erhebungen und Ermittlungen erforderlich sind. (*Abg. Suppan: „Prüfen“!*)

Der Herr Abgeordnete Dr. Neuner, der erst etwas später in diesen illustren Kreis, in diesen Unterausschuß Eingang gefunden hat, hat sich sehr engagiert und besondere Eile an den Tag gelegt. Er war sozusagen der Durchpeitscher vom Dienst in diesem Unterausschuß. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Wie weit es mit seinem Fachwissen ist, wurde verschiedentlich von Beamten des Bundesministeriums für Finanzen unter Beweis gestellt.

Seine Eile ist für mich persönlich unergründlich. Es gibt zwei Gründe, glaube ich; nur so kann man sich das erklären: entweder ist er wirklich an der Sache so interessiert, oder aber, was ich eher vermute, glaubt er insgeheim, daß er den einen oder anderen Akt seines Steuerbüros nach Novellierung etwas leichter erledigen könnte. (*Abg. Dkfm. Gorton: Das ist eine Unterstellung! — Abg. Schrotter: Eine Gemeinheit! — Abg. Suppan: Gemeinheit! — Abg. Fachleitner: Lauter Verleumdungen!*)

Meine Damen und Herren! Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen ... (*Abg. Dkfm. Gorton: Eine Unterstellung wie noch nie! — Abg. Schrotter: Wie kommen Sie dazu, Neuner zu beschuldigen!*) Kommen Sie dann bitte heraus und antworten Sie mir, Herr

Dr. Tull

Kollege! Sie können dann Ihre Argumente, soweit Sie über solche verfügen, vortragen! (*Abg. Schrotter: Wie kommen Sie dazu, Neuner zu beschuldigen!*)

Ich kann mir eines nicht vorstellen: daß sich ein Mann, der selbst mit dieser Materie tagtäglich zu tun hat, angesichts der so schwerwiegenden Bedenken der Beamten des Bundesministeriums für Finanzen, die immer wieder aufmerksam gemacht haben, daß man diese Angelegenheit in diesem Stadium nicht verabschieden kann, daß die Sache noch weiter erhoben und eruiert werden muß (*Abg. Facheutner: Genau drei Jahre!*), daß es da so viele Unklarheiten gibt, einfach darüber hinwegsetzt! (*Abg. Dkfm. Gorton: Neun Monate!*)

Meine Damen und Herren! Wenn man im Glashaus sitzt, soll man nicht mit Steinen werfen! Wir haben einen Termin vereinbart. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Leitner: Was ist mit der „bestvorbereiteten“ Regierung?*) Wir sind bereit, über alles gründlich zu diskutieren! Herr Kollege! Wir haben es nicht notwendig, uns des geschäftsordnungsmäßigen Mittels „Schluß der Debatte“ zu bedienen. Wir debattieren. Wir sind bereit, zu reden und zu verhandeln. (*Abg. Dr. Koren: Über Fristsetzungen!*)

Meine Damen und Herren! Gerade Sie haben keine Ursache, sich jetzt zu exaltieren, denn wir wären bereit gewesen, die Vereinbarung, die wir mit Ihnen im Unterausschuß geschlossen haben, weiterzureden, weiterzudiskutieren, zu halten. (*Abg. Kinzl: „Weiterreden“!*) Sie sind nicht zu Ihrem Wort gestanden! Nicht wir waren es, sondern Sie waren es, die entgegen der seinerzeitigen Absprache verlangt haben, daß diese Novelle beziehungsweise dieser Antrag so unausgereift heute im Parlament zur Debatte steht und im Ruck-Zuck-Verfahren über die Bühne gejagt werden muß.

Wir werden aus all diesen Gründen — der Antrag ist nicht ausgereift — diesem Antrag nicht zustimmen beziehungsweise der Regierungsvorlage deswegen mit diesem Antrag nicht zustimmen (*Ruf bei der ÖVP: Warum ist er nicht ausgereift?*), weil wir nicht akzeptieren können, daß unsere Regierungsvorlage in der Form, wie Sie es haben wollen, umfunktioniert wird (*Ruf bei der ÖVP: Andere Dinge werden umfunktioniert!*), daß der Inhalt völlig entstellt wird, daß Dinge eingeschmuggelt werden, die der Finanzminister aus seiner Verantwortung dem Staate gegenüber nicht gutheißen kann. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Leitner: Welche?*) „Welche“ sagen Sie? Entschuldigen Sie: Sie wissen doch ganz genau, Herr Kollege, daß diese drei Probleme, die ich hier ange-

schnitten habe, noch nicht ausdiskutiert sind! (*Ruf bei der ÖVP: Welche?*) Darüber soll man und müßte man weiterreden, aber Sie haben es ja plötzlich so eilig. Sie sind es ja, die es heute unter allen Umständen verabschiedet haben wollen.

Sie werden es daher verstehen, meine Damen und Herren, daß wir aus den von mir aufgezeigten Gründen nicht in der Lage sind, der Regierungsvorlage mit den von Ihnen eingebrachten Abänderungsanträgen unsere Zustimmung zu geben. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Haider: Haben wir eh nicht erwartet!*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Brandstätter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Brandstätter** (ÖVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte vom Standpunkt der Landwirtschaft und besonders vom Standpunkt der Forstwirtschaft nun einiges zur Bewertungsgesetz-Novelle 1971 sagen, und zwar möchte ich mich im Gegensatz zu meinem Vorredner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Tull, rein auf die sachlichen Überlegungen beschränken und mich nicht auf demagogische Unterstellungen einlassen. (*Bravorufe und Beifall bei der ÖVP.*)

Der Herr Dr. Tull hat zum Beispiel von „Aushöhlung“ gesprochen. Er hat auch von „Verhandlungsbereitschaft“ gesprochen. Herr Dr. Tull! Ich glaube, im nächsten Punkt der Tagesordnung — Familienlastenausgleich — wird darüber ernsthaft zu reden sein, wer aushöhlt und wer nicht bereit ist, zu verhandeln. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen der Regierungsvorlage und dem Antrag der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Broesigke und Dr. Neuner liegt im Zeitpunkt des Inkrafttretens beziehungsweise im Zeitpunkt der Neubewertung. Die Regierungsvorlage sieht ein Hinausschieben der Neubewertung für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen um weitere drei Jahre vor, während die Opposition der Auffassung ist, daß die gegenwärtig im Gesetz festgelegten Zeitpunkte eingehalten werden sollen. Diese Zeitpunkte decken sich ohnedies nicht mehr mit dem normalen Ablauf, der vom Gesetzgeber in einem sechsjährigen Neubewertungssturnus vorgesehen ist. Mit Bundesgesetz vom 23. Oktober 1968 hat dieses Hohe Haus nämlich schon einmal eine Verschiebung des Bewertungsstichtages vom 1. Jänner 1969 auf 1. Jänner 1970 vorgenommen. Wir sind der Meinung, daß es nicht angeht, solche Verschiebungen

2960

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

Brandstätter

laufend zu wiederholen, weil damit nicht nur der Steuerpflichtige in eine Situation der Unsicherheit gebracht wird, sondern auch die Grundkonzeption verlorengelht, die der Gesetzgeber aufgestellt hat. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus konnte also die OVP dem Gedankengang der Regierungsvorlage nicht folgen.

Es gibt aber noch einen zweiten, sehr wichtigen Grund, der uns bewogen hat, die Einhaltung der gegenwärtig vorgesehenen Termine zu verlangen. Für den ursprünglich gedachten Stichtag zum 1. Jänner 1969 waren nämlich keinerlei Vorbereitungen getroffen worden, und dies ist der Grund, Herr Dr. Tull, warum damals die OVP-Abgeordneten Verständnis gezeigt haben: weil die Finanzverwaltung einfach nicht in der Lage war, die notwendigen Unterlagen zu erbringen. Für den Stichtag 1. Jänner 1970 ist aber bereits die ganze Bewertungsmaschinerie in Bewegung gesetzt worden. Es haben alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben umfangreiche Fragebögen ausfüllen müssen, die insbesondere bei den Forstbetrieben sehr viel Arbeit erfordert haben, weil dort das genaue Altersklassenverhältnis der Waldbestände zum Stichtag durch Erhebungen oder umfangreiche Berechnungen festgestellt werden mußte. Diese zeitraubenden und kostspieligen Vorarbeiten sind aber nicht nur in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben notwendig gewesen, sondern es haben auch die Bewertungsbeiräte beim Bundesministerium für Finanzen in — man kann ruhig sagen — jahrelanger Arbeit die Wertrelationen und zugrunde zu legenden Wertansätze erhoben und fixiert, wie sie für den Stichtag 1. 1. 1970 Gültigkeit haben. Würde man diesen Stichtag durch nachträglichen Gesetzgebungsbeschluß ändern, so wären nicht nur die Erhebungsarbeiten in den Betrieben völlig nutzlos gewesen, sondern ebenso auch der allergrößte Teil der Berechnungen in den Bewertungsbeiräten. Die gesamte Arbeit müßte auf beiden Ebenen noch einmal von vorne durchgeführt werden. Wir glauben nicht, daß es verantwortbar ist, dem Steuerzahler eine solche doppelte Mehrbelastung aufzubürden, einmal nämlich durch die zusätzliche Arbeit im eigenen Betrieb, zum andernmal durch die Finanzierung des nicht unwesentlichen Verwaltungsaufwandes im Bereich des Bewertungsbeirates und der Finanzverwaltung.

Wenn in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage gerade diese Verschiebung mit dem Hinweis motiviert wird, daß die Herausgabe der neuen Bescheide einen „sinnlosen Arbeitsaufwand verursachen werde“,

so muß ich dem entgegenhalten, daß das Wegwerfen aller bisher bereits erarbeiteten Unterlagen mindestens ebenso sinnlos wäre, darüber hinaus aber die Vertrauenswürdigkeit des Staates nicht zu Unrecht in Zweifel ziehen müßte. Denn die Bereitschaft des Steuerpflichtigen, Fragebögen und Formulare auszufüllen, würde für die Zukunft sicherlich keinen Anreiz dadurch erfahren, daß der Steuerpflichtige damit rechnen muß, daß seine Formulare fallweise in den Papierkorb wandern.

Neben diesen mehr formalen Überlegungen gibt es aber noch sehr schwerwiegende sachliche Gründe, die für eine Beibehaltung des Bewertungsstichtages 1. 1. 1970 sprechen. Ich denke hiebei insbesondere an die Forstwirtschaft. Die forstlichen Einheitswerte machen immerhin 27 Prozent der Gesamtsumme der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte aus und beeinflussen die allergrößte Zahl der Einheitswertbescheide, weil es nur ganz wenige landwirtschaftliche Betriebe gibt, die über keinen Wald verfügen. In der Forstwirtschaft hat sich aber die Ertragslage seit der letzten Bewertung zum 1. 1. 1963 so deutlich verschlechtert, daß diese Wirtschaftssparte von der Neubewertung mit Recht eine Verringerung der Einheitswerte erwarten kann.

Das Bewertungsgesetz selbst sagt ja zu dieser Frage nichts aus. Während nämlich die Höchsthektarsätze für das landwirtschaftliche Vermögen und das Weinbauvermögen im Gesetz fixiert sind, stützt sich die forstliche Bewertung seit eh und je ausschließlich auf die Berechnungen der Hektarsätze im Bewertungsbeirat. Im Vertrauen darauf, daß diese Berechnungen nach objektiven Grundsätzen durchgeführt werden und daß sie außerdem auch vom Finanzminister zur Grundlage der diesbezüglichen Richtlinien genommen werden, erwartet also die Forstwirtschaft eine Senkung ihrer Einheitswerte, weil nur dadurch der geänderten Ertragslage Rechnung getragen werden könnte. Jedes Hinausschieben des Hauptfeststellungszeitraumes würde also ein Hinausschieben dieser Anpassung mit sich bringen und somit eine Benachteiligung des ganzen forstlichen Wirtschaftszweiges bedeuten.

Um dieses Verlangen der Forstwirtschaft richtig zu verstehen und zu bewerten, darf ich dem Hohen Hause einige Ziffern in Erinnerung rufen, die für die wirtschaftliche Situation in der Forstwirtschaft charakteristisch sind. Wenn man zum Beispiel Durchschnittswerte der Preismeldungen der Landesholzwirtschaftsräte heranzieht und das Jahr 1962 als Basis für einen Index 100 nimmt, dann haben die Blochholzpreise im Jahre 1969 den Index 93 und im Jahre 1970 den Index 114 gehabt.

Brandstätter

Zwischen 93 und 114 Prozent liegt also größenordnungsmäßig jenes Blochholzpreisniveau, das für die Bewertung zum Stichtag 1. 1. 1970 maßgeblich zu sein hat, wenn man die vorhergehende Bewertung zum 1. 1. 1963 als Vergleichsgröße heranzieht. Ganz ähnlich sind die Werte bei Schleifholz.

Völlig anders sieht aber die Kostenseite aus. Wenn man wieder 1962 mit dem Index 100 nimmt, so haben die Forstfacharbeiterlöhne 1969 bereits den Index 150 und 1970 den Index 168 gehabt. In den Betriebskalkulationen zahlreicher Forstbetriebe kommt natürlich zum Ausdruck, daß die eben erwähnte Lohnkostensteigerung nicht im vollen Umfang zu einer Produktionskostenmehrbelastung führt, weil dem ein gewisser Rationalisierungsgewinn, vor allem durch Technisierung, gegenübersteht. Diese Technisierung war in den vergangenen Jahren wohl in erster Linie in den größeren Forstbetrieben, nicht aber im Bauernwald möglich, weil hier der Einsatz von großen, leistungsstarken Maschinen nicht immer möglich ist.

Darnach ergibt sich also, daß die Personalkosten von 1962 auf 1969 um 29 Prozent gestiegen sind, daß die gesamten Betriebsausgaben im Forstbetrieb um 23 Prozent gestiegen sind, daß dem aber auf der Ertragsseite nur eine Steigerung von 8 Prozent gegenübersteht.

Die Veränderung der Erträge um 8 Prozent und der Kosten um 23 Prozent zeigt wohl deutlich genug, wie sehr die Preis-Kosten-Schere in der Forstwirtschaft wirksam geworden ist und eine Verringerung der Erträge bewirkt hat. Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Entwicklung in den neuen Einheitswerten ihren Niederschlag finden muß.

Eine Verringerung der forstlichen Einheitswerte ist aber vom Bundesministerium für Finanzen selbst als gerechtfertigt bezeichnet worden. In der Regierungsvorlage zur Bewertungsgesetznovelle, die im Sommer 1970 — also bereits nach dem Stichtag 1. 1. 1970 — versandt worden ist, heißt es ausdrücklich: „Ohne auf die Streitfrage einzugehen, wie hoch die absolut richtige Höhe des Hektarhöchstsatzes für landwirtschaftliche Betriebe sein müßte, ist festzustellen, daß auf jeden Fall die richtige Relation innerhalb sämtlicher land- und forstwirtschaftlicher Betriebe angestrebt werden müßte. Nach den Berechnungen und Unterlagen des Bundesministeriums für Finanzen müßten hiezu die Hektarsätze für das forstwirtschaftliche Vermögen abgesenkt werden.“

Wenn also das Finanzministerium selbst der Forstwirtschaft eine Absenkung der Einheits-

werte — weil jedenfalls gerechtfertigt — offeriert, dann scheint es mir doch eine Selbstverständlichkeit zu sein, daß eine solche Senkung in der Praxis auch durchgeführt wird.

Das Verlangen nach Herstellung der richtigen Relation allein schon rechtfertigt den Wunsch, die Neubewertung durchzuführen, zumal davon mehr als ein Viertel des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und wahrscheinlich mehr als drei Viertel aller Einheitswertbescheide betroffen sein werden. Ein solches Vorhaben als sinnlosen Arbeitsaufwand zu bezeichnen — wie dies in der Regierungsvorlage geschehen ist —, muß daher auch in diesem Zusammenhang energisch zurückgewiesen werden.

Zur Abrundung des Bildes über die Lage der Forstwirtschaft möchte ich noch auf die Entwicklung in Deutschland verweisen. Dort wurden durch ein eigenes Bundesgesetz die bisher geltenden forstlichen Einheitswerte mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 um 60 Prozent gesenkt, um damit der enormen Verschlechterung der forstlichen Ertragslage entsprechend Rechnung zu tragen.

Gerade diese Maßnahme sollte für die innerösterreichische Diskussion als unverdächtiges Beweisstück angesehen werden und sollte insbesondere allen denen zu denken geben, die unter Hinweis auf die angeblich enorm gestiegenen Holzpreise die Verschlechterung der forstlichen Ertragslage in Zweifel ziehen.

Dazu muß noch besonders darauf verwiesen werden, daß durch die Katastrophenholzanfälle im Winter 1966/67 in ganz Mitteleuropa das Holzpreisniveau um 25 bis 30 Prozent und noch mehr gedrückt wurde. Diese geradezu ruinöse Preisentwicklung hat die forstliche Produktion in allen Betriebsbereichen defizitär gemacht. Die Öffentlichkeit hat davon deswegen wenig zu spüren bekommen, weil es zum Wesen der langfristigen Holzproduktion gehört, daß solche Engpässe durch Investitionsverlagerung, durch kurzfristige Einstellung von Waldpflegemaßnahmen oder durch erhöhte Schlägerungen intern ausgeglichen werden können. Natürlich bleiben die betriebswirtschaftlichen Schäden bestehen, aber der allgemeine Wirtschaftsprozess wird dadurch nicht gestört. Wenn nun nach diesem katastrophalen Absinken der Preise wieder ein Anziehen der Preise auf etwa das Niveau von 1962 oder auch etwas darüber hinaus erfolgt, so ist das nur mehr als gerechtfertigt, ist aber keinesfalls ein Beweis für eine bessere forstliche Ertragssituation.

Und nun zur Landwirtschaft. Der Antrag sieht ebenfalls vor, daß die Hektarhöchstsätze in gleicher Höhe wie bei der Hauptfeststellung

Brandstätter

des Jahres 1963 festgesetzt werden, nämlich mit 20.000 S für das landwirtschaftliche Vermögen und mit 125.000 S für das Weinbauvermögen. Da sich die Ertragslage der Landwirtschaft besonders unter der Regierung Kreisky weiter verschlechtert, kann eine Erhöhung der Einheitswerte auf keinen Fall vorgenommen werden.

Von entscheidender Bedeutung ist die vorgeschlagene Neuregelung über die Einstufung einer modernen landwirtschaftlichen Tierhaltung im Steuerrecht. Entsprechend den bei Schaffung unserer Steuergesetze vor mehreren Jahrzehnten gegebenen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen zählte die Tierhaltung nur dann zur Landwirtschaft, wenn wertmäßig überwiegend eigene Futtermittel verwendet wurden. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung hat diese Bestimmungen überrollt. Die vorgeschlagene Neuregelung zwingt einerseits nicht zur Selbstproduktion und zur tatsächlichen Verfütterung des wirtschaftseigenen Futters, was betriebswirtschaftlich vielfach falsch wäre, verlangt aber andererseits doch einen Zusammenhang mit der Landwirtschaft. Damit soll den Bauern die Einnahmsquelle aus der tierischen Veredelungsproduktion gesichert werden; „Tierfabriken“ ohne jeden Zusammenhang mit der Landwirtschaft sollen jedenfalls im Steuerrecht nicht als landwirtschaftliche Betriebe gelten.

Ich glaube, in diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß es im Interesse des ganzen Volkes nur von Vorteil sein kann, wenn die Erzeugung und die Veredelung der landwirtschaftlichen Produkte in erster Linie durch den bäuerlichen Familienbetrieb durchgeführt wird.

Der Umstand, daß es nun möglich ist, den Einheitswert des Wohngebäudes, wenn er 20 Prozent des landwirtschaftlichen Vermögens beziehungsweise 15 Prozent des Weinbauvermögens übersteigt, dem Grundvermögen und nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen, muß ebenfalls besonders erwähnt werden. Es wird dadurch eine Härte beseitigt, die alle jene Bauern betraf, welche unter gewaltigen persönlichen Antrengungen ein Heim geschaffen haben, das den heutigen Anforderungen entspricht.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch den Fremdenverkehr besonders erwähnen. Der Urlaub im Bauernhaus spielt eine immer größere Rolle. Es soll daher die Möglichkeit gegeben werden, daß unsere Bauern entsprechende Unterkünfte errichten. Wir alle wissen, wie wichtig die Erhaltung der Bergbauerngebiete zur Pflege unserer Kulturlandschaft ist. Die Mechanisierung dieser Betriebe

ist leider nicht in dem Ausmaß möglich wie in der Ebene, auch sind die Kosten unverhältnismäßig hoch. Umso wichtiger ist es daher, dieser Tatsache bei der Festsetzung der Einheitswerte besondere Bedeutung zu schenken.

Es müssen die natürlichen Ertragsbedingungen, wie Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, Klima und so weiter, und die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen berücksichtigt werden. Insgesamt geht es in erster Linie um die Herstellung der richtigen Relationen zwischen den verschiedenen Produktionsgebieten und -sparten und den einzelnen Betrieben innerhalb dieser Gebiete. Es ist daher richtig, eine Neubewertung vorzunehmen, um Änderungen, die sich seit der letzten Einheitswertfeststellung ergeben haben, berücksichtigen zu können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn die Herren Abgeordneten der Sozialistischen Partei dem Antrag der Opposition im Finanzausschuß die Zustimmung versagt haben, so ist das ebenfalls sehr bemerkenswert und ein weiterer Akt der Bewußseinspaltung in der Politik der Regierung Kreisky. Auch auf das Bewertungsgesetz kann man nämlich die Feststellung anwenden: „Alles versprochen, nichts gehalten!“ Als nämlich die Abgeordneten Dr. Leitner, Doktor Karasek und Genossen am 3. Juni 1970 an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage stellten, wie sich die Bundesregierung zu einer Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarates stelle, in der es unter anderem heißt: „... die Besteuerung der Forstwirtschaft soll in jenen Mitgliedsländern, wo sie im Verhältnis zum Einkommen zu hoch ist und mit der Rentabilität der Forstwirtschaft nicht im Einklang steht, berichtigt werden“, hat der Herr Bundeskanzler folgende Antwort gegeben: „Die Ermittlung des forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt im Wege der Feststellung der Einheitswerte. Bei Ableitung der Ertragswerte als Basis der Ermittlung der Einheitswerte für die Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1970 wird auf die gegenüber der letzten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1963 stattgefundenen Änderung in den Ertragsverhältnissen der Forstwirtschaft Rücksicht genommen.“

Mit anderen Worten heißt das also, daß der Herr Bundeskanzler den Abgeordneten zur Regulierung der forstlichen Steuerbelastung am 24. Juli 1970 eine Neubewertung zum 1. Jänner 1970 versprochen hat, während zur gleichen Zeit der Herr Finanzminister Doktor Androsch einige Häuser weiter eine Regierungsvorlage auf Änderung dieses Stichtages bereits in Vorbereitung hatte.

Brandstätter

Wenn die Oppositionsparteien durch die Beschlußfassung der vorliegenden Bewertungsgesetz-Novelle die Neubewertung zum 1. 1. 1970 ermöglichen, so bewirken sie damit gleichzeitig, daß wenigstens in diesem einen Fall einen vom Herrn Bundeskanzler Doktor Kreisky gegebene Zusage eingelöst wird und es ihm wenigstens in dieser Materie erspart bleibt, „Alles versprochen — nichts gehalten!“ vorgehalten zu bekommen.

Die ÖVP-Abgeordneten werden dem vorliegenden Antrag die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als das System der Einheitsbewertung geschaffen wurde, war der einzige Zweck der, für steuerliche Zwecke genaue und exakte Bewertungen für die einzelnen Vermögensgegenstände zu schaffen. Das Bewertungsgesetz sollte also nicht etwas sein, was einem Steuerpflichtigen etwas gibt oder ihm etwas nimmt, sondern eine Maßnahme des Verfahrensrechtes zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Es sollte bewirken, daß im Falle der steuerlichen Beurteilung irgendeines Vorganges der Beamte nicht Erhebungen über den Wert von Gegenständen, von Liegenschaften oder von beweglichem Vermögen anstellen muß, sondern diesen Wert durch eine Feststellung auf Grund des Bewertungsgesetzes schon vorliegen hat. Das ist an sich der Zweck des Bewertungsrechtes.

Wir haben uns nun leider durch die Praxis sehr weit davon entfernt, vor allem weil die Steuergesetzgebung der vergangenen Jahre dazu übergegangen ist, alle möglichen Abgaben, auch Sozialversicherungsbeträge, in Prozentsätzen vom Einheitswert zu bemessen. In manchen Fällen bewegt sich dies sogar im Kreis, indem nämlich der Einheitswert nach einem angenommenen Ertrag festgesetzt und der steuerliche Ertrag wieder vom Einheitswert in Form eines Prozentsatzes abgeleitet wird, zum Beispiel bei der Bewertung der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus, wo bekanntlich Prozentsätze vom Einheitswert — 1 oder 3 Prozent — zugrunde gelegt werden.

Wenn man also zu einer nüchternen Betrachtung der Tatsachen beim Bewertungsrecht überginge, müßte man sich zunächst einmal sagen, daß der Zweck des Gesetzes und damit auch einer Novelle zu diesem Gesetz nur eines sein kann, und das ist eine gute Bewertung.

Wenn im Begutachtungsverfahren also verschiedene Stellen kommen und sagen, daß

durch diese Novelle Ertragsausfälle entstehen, so ist das ein Argument, das im Grund genommen völlig an der Sache vorbeigeht, denn es geht, wie ich noch einmal feststellen möchte, nur um die Frage einer genauen und, wie man noch hinzufügen muß, einer gerechten Bewertung.

Wie die Steuern festgesetzt werden, das ist von den in den materiellen Steuergesetzen festgelegten Sätzen abhängig, also von den Hebesätzen bei der Grundsteuer, von den Prozentsätzen, die in bestimmten Steuergesetzen festgelegt werden, aber nicht von einer Manipulierung des Einheitswertes, also von der Festlegung eines möglichst hohen Einheitswertes oder von einer Herabsetzung des Einheitswertes zum Zwecke der Steuerermäßigung.

Ich glaube, daß man diese Feststellungen treffen muß, weil ein Teil der Debatte nicht nur heute, sondern schon im Ausschuß den Eindruck vermittelte, als ob es hier um einen heftigen Kampf um Steuerbefreiungen, um Steuerermäßigungen oder um Steuererhöhungen ginge.

Ich möchte noch etwas sagen: Das Argument, daß diese Gesetzesvorlage in der Fassung des Ausschußberichtes überstürzt und übereilt dem Hause heute vorgelegt wurde, ist wohl völlig unrichtig. Erstens kann man nicht sagen, daß etwas sehr expreß und sehr übereilt geschieht, wenn nach dreiviertel-jähriger Beratung eine Vorlage plenumsreif ist. Weiters ist aber noch an die Ereignisse zum vorigen Bewertungsstichtag, das war der 1. Jänner 1963, zu erinnern, wo die endgültige Fassung der rechtlichen Grundlagen erst durch die Novelle 1965 erfolgte. Ich kann mich an die damalige Debatte und Beschlußfassung noch gut erinnern. Die Argumente, die vorgebracht wurden, waren zum Teil dieselben wie heute, nur wurden sie von verschiedenen Stellen vorgebracht, das heißt, zum Teil war die damalige Argumentation konträr zu der heutigen. Lediglich der Standpunkt des Finanzministeriums ist gleichgeblieben; alle anderen Standpunkte haben gewechselt.

Mit diesem Standpunkt des Finanzministeriums muß man sich bei einigen Punkten auseinandersetzen. Wir schätzen die Fachkundigkeit der hiemit befaßten Beamten bestimmt sehr hoch ein. Es wäre aber falsch, hieraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß deshalb das Parlament in allem und jedem das tun müßte, was von seiten des Finanzministeriums bezüglich des Bewertungsrechtes als richtig angesehen wird. Würde man einen anderen Standpunkt vertreten, so hätte das zum Ergebnis, daß nicht mehr das Parlament die Gesetze machen dürfte.

Dr. Broesigke

Wir haben nun bei der Bearbeitung der Regierungsvorlage ebenso wie bei der Bearbeitung des Initiativantrages den fachkundigen Rat der Beamten des Finanzministeriums sehr wohl berücksichtigt. Wer die ursprünglichen Fassungen mit dem, was heute Gesetz werden soll, vergleicht, der wird feststellen, daß eine ganze Reihe von Punkten des Gesetzes abgeändert worden ist, und zwar eben auf Grund von Einwendungen, die wir als berechtigt ansehen mußten. Daß im Endergebnis als Auswirkung der Beratungen im Unterausschuß und dann im Ausschuß eine ganze Reihe von Punkten der Regierungsvorlage abgeändert wurde, halte ich für durchaus richtig und vertretbar, umso mehr, als die Mehrzahl dieser Abänderungsbestimmungen auf Formulierungen beruht, die im Unterausschuß beziehungsweise im Ausschuß einvernehmlich getroffen worden sind.

Wenn — ich möchte hier nur ein Beispiel anführen — der Herr Kollege Dr. Tull in seinem Debattenbeitrag darauf hingewiesen hat, daß nun ein neunjähriger Bewertungszeitraum eingeführt werden soll, und diesen Umstand kritisierte, so kann ich dazu nur sagen: Das ist ja schon im Punkt 5 der Regierungsvorlage enthalten. Darüber hat es ja nie einen Streit gegeben. Auch die Finanzverwaltung war der Auffassung, daß ein solcher neunjähriger Abstand zweckmäßig sei.

Ich glaube also, daß man feststellen muß, daß es nur in einigen wenigen Punkten echte Differenzen gibt. Da ist zunächst die Frage der Anwendbarkeit des letzten Teiles des Bewertungsgesetzes für die Erbschaftssteuer. Nach der ursprünglichen Fassung des Initiativantrages hätten hier Zweifel entstehen können, ob bei völliger Übernahme die Befreiungsbestimmungen des Bewertungsgesetzes auch für die Erbschaftssteuer anzuwenden sind oder ob es bei den eigenen Befreiungsbestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes bleibt. Aus diesem Grund sind die betreffenden Paragraphen bei der endgültigen Formulierung im Ausschuß herausgenommen worden.

Wenn aber heute behauptet wurde, daß der § 19 des Erbschaftssteuergesetzes durch diese Novelle ausgehöhlt werde, daß dadurch für den Bund immense Einnahmenentgänge an Erbschaftssteuer entstehen würden, so muß ich im Sinne der derzeitigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sagen, daß das einfach nicht richtig ist. Die Novelle wird hier keineswegs Entgänge an Einnahmen mit sich bringen.

Eine andere Sache betrifft die Pensionsrückstellungen. Nach dem bisherigen Stand des Bewertungsrechtes konnten Pensionsrückstel-

lungen bei der Festsetzung des Einheitswertes nicht abgezogen werden, weil es sich dabei um aufschiebend bedingte Lasten handelte.

Wir glauben, daß die Änderung dieser Bestimmung berechtigt ist, denn solche Rückstellungen sind eine echte Schuld eines Unternehmens. Es ist nicht einzusehen, warum man es einem Unternehmen auf Grund einer formalen Betrachtungsweise verwehren soll, echte Verbindlichkeiten abzuziehen, wenn es um die Ermittlung des Wertes des betreffenden Unternehmens geht.

Ähnlich ist es mit dem § 75 a. Auch hier ist durch die Novelle nichts Weltbewegendes geschehen, sondern es ist nur das in das Gesetz aufgenommen worden, was sonst im Erlaßwege vielleicht etwas anders, aber nicht viel anders festgelegt worden wäre.

Es ist also keineswegs so, daß diese Novelle zum Bewertungsgesetz etwas Umstürzlerisches, etwas Revolutionäres auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung bringen würde, sondern es handelt sich ganz schlicht und einfach nur darum, die Erfahrungen aus der Praxis der vergangenen Jahre im Gesetz niederzulegen, möglichst gerechte Einheitswerte zu schaffen sowie vor allem — das ist hervorzuheben — nunmehr im Frühjahr 1971 nachträglich die rechtlichen Voraussetzungen für die Bewertung zum 1. 1. 1970 zu schaffen.

Mein Vorredner hat zutreffend ausgeführt, daß bereits alle Steuererklärungen eingebracht sind und daß es sich nur mehr um die Durchführung der Bewertung handelt. Es wäre verfehlt gewesen, den Bewertungsstichtag zu verschieben, wie dies in der Regierungsvorlage vorgesehen war, und damit die ganze schon erfolgte Verwaltungsarbeit nachträglich zunichte zu machen. Es ist daher unserer Meinung nach richtig, wenn durch diese Novelle die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. 1. 1970 nunmehr mit Wirkung vom 1. 1. 1971 durchgeführt werden kann.

Es wurde die Behauptung aufgestellt, daß der Bundeshaushalt 1971 durch diese Novelle beeinträchtigt werde. Dies ist keineswegs richtig, soweit man nicht das einbezieht, was in der Regierungsvorlage selbst schon gestanden ist. Es ist aber auch aus einem praktischen Gesichtspunkt nicht richtig: Wenn dies Gesetz wird, dann muß zunächst einmal überall die Bewertung durchgeführt werden. Nach dem Ergebnis der Bewertung müssen die Veranlagungen vorgenommen werden, soweit es um Bundesabgaben geht, also die Veranlagungen der Vermögensteuer. Es ist wegen der Belastung der Finanzämter völlig

Dr. Broesigke

unwahrscheinlich, daß es vor Jahresende überhaupt Vermögensteuerbescheide zum 1. 1. 1971 geben wird und daß, soweit es welche gibt, sich das kassamäßig in Form von Zahlungsterminen vor dem 31. 12. 1971 überhaupt auswirkt. Im übrigen wurde aber für jene Bestimmungen, die hier als besonders aufwendig herausgestellt wurden, der Wirksamkeitsbeginn 1. 1. 1972 festgelegt, sodaß man bei bestem Willen nicht behaupten kann, daß das Budget 1971 in irgendeiner Weise beeinträchtigt werde.

Was die Gemeinden betrifft, so ist das eine Angelegenheit des Hebesatzes. Niemand vermag heute mit gutem Gewissen zu behaupten, wie die Summe der Bewertungen zum 1. 1. 1970 ausfallen wird. Man kann daher auch heute nicht von vornherein und ohne die Möglichkeit, eine Durchrechnung anzustellen, behaupten, daß ein Einnahmenausfall bei der Grundsteuer entstehen wird. Die Möglichkeit besteht; man weiß es aber nicht.

Es wäre daher falsch, wenn der Gesetzgeber so, wie es angeregt wurde, schon heute den Höchsthebesatz der Grundsteuer deswegen von 420 auf 500 oder auf einen anderen Prozentsatz erhöhen würde, weil es vielleicht auf Grund der Neubewertung zu Einnahmengewinnen bei den Gemeinden kommt. Ich glaube, da muß doch zuerst einmal die Neubewertung vorliegen. Dann wird man sehen, ob sie höher oder niedriger ist, und erst dann kann der Hebesatz der Grundsteuer zur Diskussion stehen.

Wir glauben daher, daß mit der vorliegenden Novelle zunächst die Voraussetzungen für eine Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, aber auch weiter Teile anderer Vermögensschaften geschaffen worden sind.

Ein Punkt wurde bewußt ausgeklammert. Im Initiativantrag war auch eine Änderung der Bewertung des Grundvermögens vorgesehen. Dies ist eine Frage, die zweifellos sehr kompliziert, sehr schwierig ist und bezüglich derer daher noch weitere Prüfungen erforderlich sein werden.

Ich möchte aber schon hier aussprechen: Ich meine, daß die bisherige Art der Bewertung des Grundvermögens nicht zufriedenstellend war. Die im Bewertungsgesetz enthaltene Formel führte zu Zufallsergebnissen und stellte mehr eine moderne Form der Zauberei als eine exakte Ermittlung von Liegenschaftswerten dar. Durch diese Formel konnte es dazu kommen, daß bei manchen Liegenschaften der Verkaufswert mit dem Einheitswert identisch war. Es konnte aber auch vorkommen, daß es beträchtliche Abweichungen

gab, und zwar völlig verschieden und ohne jede gerechtfertigte Grundlage, dies aus dem einfachen Grunde, weil die ganze Berechnungsformel an der Wirklichkeit vorbeiging.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß etwa in den großen Städten ein Grund mit Haus weniger wert ist als ein Grund ohne Haus, sodaß sich leider die bekannten Auswüchse ergeben, daß man vielerorts bemüht ist, die Baulichkeit auf irgendeinem Wege wegzubringen, um dann das Objekt erst wirklich wertvoll zu machen.

Das sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten, und mit diesen wirtschaftlichen Gegebenheiten steht die derzeitige Bewertungsmethode nicht im Einklang, sodaß es erforderlich sein wird, in einer weiteren Novelle auch hier eine Änderung herbeizuführen. Diese Novelle ist aber deshalb nicht dringend, weil sie ja erst für den 1. 1. 1973 gebraucht wird, während das, was wir heute beschließen sollen, notwendig ist für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, aber auch für die Vermögensbesteuerung zum 1. 1. 1973.

Meine Fraktion wird diesem Ausschußantrag, der die Regierungsvorlage in vielen Punkten abgeändert hat, ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Neuner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter DDr. Neuner (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Lassen Sie mich vielleicht zunächst einmal eine persönliche Bemerkung voranstellen. Es ist für einen Angehörigen eines freien Berufes, der mit seiner persönlichen Arbeitskraft seinen Klienten oder seinen Patienten zur Verfügung stehen soll, die parlamentarische Tätigkeit an und für sich schon belastend genug. Wenn es aber Schule machen sollte, den Einsatz von beruflichem Fachwissen im Parlament als eigennütziges Handeln hinzustellen, dann, meine Damen und Herren, werden sich die Fachleute aus dem Parlament zurückziehen müssen. *(Beifall bei ÖVP und FPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP. — Ruf bei der ÖVP: Der Gewerkschaftssekretär!)* Ob das dem Parlament zuträglich ist, überlasse ich der Beurteilung durch die sozialistische Fraktion.

Damit wäre ich mit der Person des Dr. Tull und seinen Äußerungen fertig, von denen er sagt, er hätte es nicht so gemeint, wie wir es alle hier gehört haben — wenn nicht Herr Dr. Tull hier unsachliche und völlig unrichtige juristische Fragen zur Debatte gestellt hätte. Dr. Tull hat gesagt, die Änderungen des § 2 über die Einbeziehung des Bewertungsgesetzes in die Erbschaftssteuer, die

2966

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

DDr. Neuner

Änderung des § 64 über die Abzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen und die Gesetzwerdung des Wiener Verfahrens im § 75 a würden das Budget 1971 aushöhlen, und es müßten daher alle Abgeordneten — gemünzt auf die Freiheitliche Partei —, die das Budget 1971 abgestimmt haben, diesen Vorschriften widersprechen.

Ich glaube, es gehört kein besonderes steuerrechtliches Fachwissen, sondern nur ein minimales juristisches Fachwissen dazu, den Artikel III über die Inkraftsetzungsvorschriften zu lesen, wo ganz eindeutig nachgewiesen wird, daß die davon betroffenen Ziffern 1, 23 und 38 erst ab 1972 in Kraft treten. Es würde auch keines besonderen steuerrechtlichen Fachwissens, sondern nur eines minimal-juristischen Fachwissens bedürfen, auch festzustellen, daß die Verlängerung des Hauptfeststellungszeitraumes von 6 auf 9 Jahre sich schon aus der sozialistischen Regierungsvorlage ergibt — Art. I Ziffer 5.

Nun zu den Fragen, die ich hier mir persönlich vorgenommen habe. Die Vermögensteuer, meine Damen und Herren, ist eine Steuer, die den Ertrag aus dem Vermögen zum Steuergegenstand hat. Ich darf hier Professor Haller, den Präsidenten des wissenschaftlichen Steuerbeirates des deutschen Finanzministeriums zitieren, den Top-Steuerberater der Regierung Brandt, der in seinem Werk „Die Steuern“ in dem Unterkapitel „Die optimale Gestaltung des rationalen Abgabensystems“ zur Vermögensteuer ausführt:

„Man unterstellt im Durchschnitt eine zusätzliche Leistungsfähigkeit der Bezieher von Vermögenseinkommen, die man hier einheitlich und in mäßigen Grenzen besonders belastet.“

Er fährt dann weiter fort: „Zur Frage der Bewertung ist generell zu sagen, daß es, da ja die Vermögenserträge belastet werden sollen, das Sinnvollste ist, sich in etwa an den Ertragswerten zu orientieren, unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Zinsfußes für langfristige Kredite.“

Meine Damen und Herren! Nichts anderes sieht die Initiative der Österreichischen Volkspartei vor. Wir wollen bei der Bewertung von Vermögensgegenständen den Ertragswert in den Vordergrund stellen, denn ertragloses Vermögen einer Vermögensteuer zu unterwerfen, ist eine Vermögensabgabe und eine Form der Enteignung.

Wir haben das insbesondere in diesem Initiativantrag bei der Bewertung der Anteile nach dem Wiener Verfahren verwirklicht, bei dem die Ertragswertkomponente besonders berücksichtigt ist.

Noch nicht ist die Ertragswertkomponente bei der Bewertung des Grundvermögens durchgesetzt worden, obwohl die einstimmige Entschließung vom 29. Juni 1965 dem Hohen Hause vorliegt, wonach auch bei der Bewertung des Grundvermögens die Ertragswertkomponente berücksichtigt werden sollte. Da aber der Hauptfeststellungszeitpunkt für das Grundvermögen erst zum 1. Jänner 1973 sein wird, darf ich mich den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Broesigke im Ausschuß und hier im Hause anschließen und sagen: Es ist noch nicht so eilig, aber es ist notwendig, auch diese Bewertung des Grundvermögens neu zu regeln.

Die Österreichische Volkspartei wird hier einen Initiativantrag ausarbeiten, indem sie die §§ 53 bis 55 zur Novellierung beantragen wird. An die Freiheitliche Partei Österreichs ergeht die Einladung, sich an diesen Beratungen mitzubeteiligen, da ja Herr Abgeordneter Dr. Broesigke selbst gesagt hat, daß die Freiheitliche Partei diese Vorschriften für abänderungswürdig hält.

Meine Damen und Herren! Die Sozialistische Partei redet sehr viel über die Grundrechte, Demokratiereform, Ombudsman, Schutz vorm „Amtskappel“ — ein Ausdruck, der aus Ihrem Vokabular kommt, dem wir nicht beitreten, meine Damen und Herren —, aber in Wirklichkeit sieht das dann so aus, daß Sie das, was ein totalitäres nationalsozialistisches Regime von 1933 bis 1945 nicht gemacht hat, in Ihrer Regierungsvorlage vom 20. 10. 1970 in den Art. I Ziffer 19 hineingenommen haben, nämlich daß der Staat in der Wohnung des Staatsbürgers schnüffeln soll.

Meine Damen und Herren, daß es klargestellt ist: Wir stellen uns nicht vor Steuerfahndungsfälle, wir stellen uns nicht vor ein ordnungsgemäß eingeleitetes Hausdurchsuchungsverfahren, wir stellen uns aber gegen jeden Eingriff des Staates in die Privat- und Intimsphäre! (Beifall bei der ÖVP. — Abg. *Wielandner*: Herr Dr. Neuner! Das hätte im Unterausschuß fertigberaten werden können, wenn Sie weitergemacht hätten!) Gleichgültig, ob dieser Eingriff in die Intimsphäre über den Umweg eines Wiener Statistikgesetzes oder ob dieser Eingriff in die Privatsphäre über den Umweg einer Vermögensbesteuerung von Wohnungsausstattungen geschieht.

Dazu, meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, müssen Sie uns Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei erst überstimmen, damit Sie das durchführen können!

DDr. Neuner

Ich gebe zu, Herr Kollege, daß Sie im Ausschuß unseren Argumenten Rechnung getragen haben und das dann selbst zurückgezogen haben. Aber Sie können nicht aus der Welt schaffen, daß es in Ihrer Regierungsvorlage enthalten ist — das, was ein Staatssekretär Reinhardt im NS-Regime nie gewagt hätte!

Das Bewertungsgesetz ist eine sehr schwierige Materie. Ich darf hier erwähnen: Wir haben daraus nie ein Hehl gemacht; auch Steuerfachleute tun sich beim Bewertungsgesetz etwas schwerer als in anderen Abgabegesetzen.

Wir haben daher im Ausschuß am 4. März 1970 dem Herrn Finanzminister ein paar juristisch-technische Fragen gestellt. Im Ausschußbericht 360 der Beilagen steht lakonisch: Auch Bundesminister für Finanzen Doktor Androsch ergriff das Wort. Ja, das ist durchaus richtig. Aber die Antwort des Herrn Ministers war, er kenne den Antrag viel zuwenig und er könne zu den aufgeworfenen Fragen nicht Stellung nehmen.

Dazu, meine Damen und Herren, ist notwendig, die Genesis zu dieser Materie ein bißchen darzustellen. Ich kann hier kurz sein, weil Herr Dr. Broesigke bereits nachgewiesen hat, daß diese Materie nicht überstürzt behandelt worden ist.

Am 3. Juni 1970 ist der Antrag Haider—Mussil eingebracht worden, und — das ist das wesentliche — dieser Antrag behandelt bereits die gesamte heute zur Debatte stehende Materie.

Am 20. 10. 1970 haben Sie die Regierungsvorlage eingebracht, und auch diese behandelt wesentliche Teile der heute zur Debatte stehenden Materie.

Am 27. Oktober 1970 setzte der Ausschuß einen Unterausschuß ein. Diesem Unterausschuß wurde zunächst eine Frist bis 30. November 1970 gestellt, eine weitere Frist bis 31. Jänner 1971 und eine dritte Frist bis 1. März 1971. Dazwischen fanden die Beratungen des Unterausschusses statt.

Meine Damen und Herren! Schon deshalb, wegen dieser viele Monate dauernden Behandlung und dem Vorliegen der Materie hätte der Herr Finanzminister mit dem Gegenstand vertraut sein müssen. Wenn er es wegen Zeitmangels nicht war, was man ihm einräumen kann, so ist aber sicher, daß die Fachbeamten bis ins Detail mit der Materie vertraut waren.

Wie geht aber die Sache nun weiter? Am Dienstag, den 2. März hat die Österreichische

Volkspartei den Entwurf des Abänderungsantrages Haider, Broesigke, Neuner der sozialistischen Fraktion, dem Herrn Finanzminister sowie seinen Herren Fachbeamten übergeben.

Am Mittwoch vormittag des 3. März ersuchte ich telephonisch den zuständigen Sektionschef um ein Gespräch über gewisse juristisch-technische Fragen. Mir wurde mitgeteilt, es müßte ein weiterer Abänderungsantrag im Ministerium erarbeitet werden, dem Herrn Minister mittags vorgelegt werden, so dann bestünde die Möglichkeit eines Gespräches. Zu Mittag habe ich ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Sektionschef geführt, er bestätigte seine Gesprächsbereitschaft über diese juristisch-technischen Fragen.

Am Nachmittag, um zirka 15 Uhr 30, habe ich den Herrn Sektionschef wieder ersucht, ob er nunmehr Zeit hätte, mit mir über diese Fragen zu sprechen. Er mußte mir mitteilen, er habe keinen Auftrag, über das Bewertungsgesetz mit uns zu sprechen.

Meine Damen und Herren! Was dieser Sektionschef diplomatisch und korrekt formuliert hat, ist, übersetzt, folgendes: Sie, Herr Minister Dr. Androsch, haben Fachbeamten des Ministeriums verboten, über gesetzestechnische Fragen einer komplizierten Materie mit Vertretern der Opposition zu sprechen. (*Widerspruch bei der SPÖ.*) So sieht die Demokratisierung aus, so sieht die Transparenz der Regierungstätigkeit von Kreisky und seinem Team wirklich aus. Die Verantwortung, Herr Minister, für vielleicht da oder dort noch vorhandene formale Mängel des Gesetzes können daher nicht die Initiatoren tragen, sondern die haben Sie zu tragen.

Wie schwierig die Materie selbst ist, kann ich nun an zwei Fragen erläutern. Zunächst mit der Frage der Schachtelbegünstigung für solche junge Aktien — es handelt sich hier um § 63 Bewertungsgesetz —, die in Form einer Kapitalberichtigung nach dem Kapitalberichtigungsgesetz auszugeben sind.

Ich darf hier grundsätzlich die Stellungnahme deponieren, daß § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage 150 der Beilagen für die jungen Aktien oder Anteile, die aus einer echten Kapitalerhöhung — also aus einer Neuzuführung von Kapital — stammen, eine Neuregelung darstellt. Bezüglich der auf Grund einer Kapitalberichtigung im Sinne des Bundesgesetzblattes Nr. 171/1967 ausgegebenen Aktien oder Anteile wird kein neues Recht geschaffen, sondern bloß die bisherige Rechtslage formal im Gesetz verankert, wie

2968

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

DDr. Neuner

sie sich aus der Judikatur, und zwar den Verwaltungsgerichtshoferkennnissen vom 3. Februar 1967, Zl. 1283/66 und Zl. 1432/66, und dem dort zitierten Reichsfinanzhof-Urteil vom 16. April 1943 III 23/43 ergibt.

Ich darf die Schlußsätze dieses Reichsfinanzhof-Urteiles erwähnen. Ich zitiere aus dem Reichssteuerblatt 1943, Seite 549:

Bei einer Kapitalberichtigung — und jetzt wörtlich — „wäre für die jungen Aktien die Schachtelvergünstigung nicht zu versagen, weil ihr Wert früher den alten Aktien innegewohnt hat und in Form junger Aktien abgespaltet wurde. Bei einem Anteilzuwachs aus einer Kapitalberichtigung richtet sich die Fristberechnung ... nach der Besitzdauer der alten Aktien.“

Meine Damen und Herren! Diese Frage ist sicherlich sehr kompliziert, auch für Fachleute kompliziert. Entschuldigen Sie, daß ich Sie mit dieser Fachfrage belastet habe.

Die zweite Frage ergibt sich aus der Zuständigkeit für die einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von Anteilen und Genußscheinen im Sinne des § 75 Abs. 1, wenn diese Anteile oder Genußscheine von ausländischen Kapitalgesellschaften festgestellt werden sollten. Die Initiatoren haben vorgesehen, den § 75 Abs. 1 in eine Muß-Bestimmung zu fassen. Es ist bisher übersehen worden, daß die Zuständigkeit eines Finanzamtes fixiert werden muß für die Bewertung von Anteilen bei ausländischen Kapitalgesellschaften.

Wir haben deshalb den Abänderungsantrag Neuner-Broesigke hier im Hause verfaßt und dem Herrn Präsidenten überreicht. Dieser Antrag soll dem § 75 Abs. 1 einen letzten Satz anfügen, um festzuhalten, daß in solchen Fällen das Finanzamt für Körperschaften in Wien für die Festsetzung des gemeinen Wertes zuständig ist. Ich darf diesen Antrag verlesen:

Antrag der Abgeordneten DDr. Neuner, Dr. Broesigke und Genossen betreffend Abänderung der Regierungsvorlage (150 der Beilagen) über ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle 1970) in der Fassung des Ausschlußberichtes (360 der Beilagen).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Art. I hat die Z. 37 zu lauten:

„37. § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen Wertes von Anteilen und Genußscheinen

(1) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genußscheine ist der gemeine Wert einheitlich und gesondert festzustellen, wenn für die Anteile oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt. Hat die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung nicht im Inland, ist das Finanzamt für Körperschaften in Wien zuständig.“

Meine Damen und Herren! Die sozialistische Fraktion hat im Unterausschuß und auch im Ausschuß wiederholt darauf hingewiesen, mit welchem hohem Verwaltungsaufwand die Abänderungen auf Grund des Initiativantrages zu vollziehen sein werden. Ich kann mich hier des Eindruckes nicht erwehren, daß die sozialistische Fraktion mit zweierlei Maß mißt, wenn man die Materie Familienlastenausgleich — Schulfahrtbeihilfe ansieht, die im Ausschuß um einen Tagesordnungspunkt vorher behandelt worden ist, heute nach dem Bewertungsgesetz behandelt werden wird, und wenn man das Bewertungsgesetz ansieht.

Im Unterausschuß für das Bewertungsgesetz sprachen Sie von dem hohen Verwaltungsaufwand, von unzumutbarer Mehrbelastung der Finanzverwaltung. Beim Familienlastenausgleichsgesetz aber schaffen Sie eine Schulfahrtbeihilfe, bei der — ich habe mir das vom Standpunkt der Praxis angesehen — die Finanzbeamten zunächst zu prüfen haben werden:

Erstens: Welches Verkehrsmittel ist erforderlich?

Zweitens: Ist die Entfernung mindestens 2 Kilometer? Dabei darf nicht die Luftlinie herangezogen werden, sondern bei diesen 2 Kilometern handelt es sich um den Schulweg, es muß also die Landkarte studiert werden. Ich weiß nicht, ob sich die Geographieprofessoren der Gymnasien dazu hergeben werden, bei jedem Schüler nachzurechnen, wie lange sein Schulweg zwischen Gymnasium und Wohnort ist.

Drittens muß der Beamte prüfen: Kommt ein Massenverkehrsmittel in Frage?, oder viertens: ein anderes?

Fünftens: Wenn ein Massenbeförderungsmittel in Frage kommt, ist zu fragen: Ist der behördlich genehmigte Tarif unter Ausnützung möglicher Ermäßigungen berücksichtigt worden?

DDr. Neuner

Sechstens: Wenn kein Massenverkehrsmittel in Frage kommt, was sind die „notwendigen Kosten“?

Siebtens: In allen Fällen darf der Maximalbetrag nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes nicht überschritten werden.

Achtens muß über alle Ansprüche durch Belegvorlagen ein Nachweis geliefert werden und

neuntens sind Rückforderungen zu überprüfen bei unberechtigtem Bezug, der bei einer solch schwierigen Materie zweifellos sehr oft vorkommen wird.

Oder Sie schaffen in diesem Antrag betreffend das Familienlastenausgleichsgesetz den § 30 f und sagen:

„Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist der Bundesminister . . . ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen Verträge . . . abzuschließen, wonach sich diese Unternehmen verpflichten, im Linienverkehr gegen Ersatz des für den Schülerverkehr . . . im Tarif vorgesehenen Fahrpreises durch den Bund Schüler unentgeltlich zur und von der Schule zu befördern.“

Und dann, meine Damen und Herren, sind zivilrechtliche Verträge vorgesehen, die der Bund mit diesen Beförderungsunternehmen abzuschließen haben wird. Sowohl der Bund wie das Beförderungsunternehmen tritt als Träger von Privatrechten auf. Der Bund ist hier nicht Träger von Hoheitsrechten. In diesen Verträgen müssen Sie nach Ihrer Vorlage festlegen: die Verpflichtung des Beförderungsunternehmers zur Rechnungslegung, zur Auskunftserteilung und zur Überprüfung durch — und das ist jetzt wörtlich aus der Formulierung — Organe des Bundes.

Meine Damen und Herren! Ich habe im Finanzausschuß die Frage gestellt: Wer soll denn das prüfen? Sollen das, und damit komme ich auf die Doppelzüngigkeit in bezug auf den Verwaltungsaufwand zurück, die belasteten Betriebsprüfer, die mit der Erfüllung ihrer Turnusbetriebsprüfungen ohnedies schon genug zu tun haben, oder die Veranlagungsreferenten tun, die ebenfalls mit ihrer jährweisen Turnusveranlagung kaum nachkommen können? Es müssen ja Finanzbeamte tun, die in Buchhaltung Kenntnisse haben.

Der Herr Finanzminister hat dem Ausschuß die Antwort gegeben: „Das wird bei den Betriebsprüfungen mitgenommen.“ — Wörtlich gesagt! Meine Damen und Herren! Dieses Mitnehmen bei Betriebsprüfungen ist schon be-

denklich vom Standpunkt der Belastung dieser Fachbeamten.

Aber damit könnten wir es uns einfach machen und sagen, das ist Sache des Herrn Ministers, wie er seine Beamten einsetzt. Bedenklich wird das aber in einer zweiten Hinsicht, die auch uns als Parlament angeht. Meine Damen und Herren! Diese Betriebsprüfer sind Beamte, die mit Hoheitsrechten ausgestattet sind. Die sollen dann prüfen, ob der Beförderungsunternehmer einen zivilrechtlichen Vertrag mit dem Bund eingehalten hat, einen zivilrechtlichen Vertrag, der, wenn er streitig werden sollte, vor die ordentlichen Gerichte kommen wird. Und dann tritt dort der Beamte auf, der als Hoheitsträger im Zuge einer steuerlichen Betriebsprüfung die Prüfung des Vertrages, wie sich der Herr Minister ausgedrückt hat, mitgenommen hat.

Meine Damen und Herren! Der Schutz vorm Amtskappel, den Sie von der sozialistischen Fraktion immer so groß schreiben und der in Ihrem Vokabular vorkommt, der ist für Sie nur dann interessant, wenn man der breiten Bevölkerung einen solchen Schutz einzureden für notwendig findet, aber völlig uninteressant, wenn es sich um ein paar Beförderungsunternehmen handelt. Da läßt man das bei Betriebsprüfungen einfach „mitnehmen“.

Meine Damen und Herren! Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen und möchte hier betonen: Die sozialistische Fraktion ergeht sich in feierlichen und publikumswirksamen Erklärungen von der Demokratisierung der staatlichen Verwaltung, von der Transparenz der staatlichen Verwaltung und so weiter. Die Wirklichkeit sieht dann so aus: Der SPÖ-Minister gibt dem Fachbeamten keine Erlaubnis, juristisch-technische Fragen mit Abgeordneten einer großen Oppositionspartei zu erörtern. Die SPÖ gaukelt der Bevölkerung die Notwendigkeit vor: der von den Beamten angeblich so gequälte Bürger müsse geschützt werden, ein Ombudsman muß her, das „Amtskappelprivilegium“ muß abgeschafft werden. Die Wirklichkeit sieht aber dann so aus: Was der nationalsozialistische Staatssekretär Reinhardt nicht gewagt hat, das will die SPÖ erreichen: Wegen 5 Promille Vermögensteuer soll der Staat die Möglichkeit zum Schnüffeln in der Wohnung haben.

Und die SPÖ kommt mit liberaler Maske und spricht von der Unversehrtheit des Privateigentums. In Wirklichkeit aber unterziehen Sie — und wollen das tun — ertragloses Vermögen einer Vermögensteuer, die dann faktisch wie eine Vermögensabgabe, wie eine kalte Enteignung wirkt. Deshalb haben wir

DDr. Neuner

den Initiativantrag eingebracht, dem wir selbstverständlich unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Sekanina: Glauben Sie das, was Sie hier erzählen?)*

Präsident Dr. Maleta: Der Antrag der Abgeordneten Dr. Neuner, Dr. Broesigke und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Haider. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Haider (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist von meinen Vorrednern, welche für die Annahme der Vorlage gesprochen haben, deren sachlicher Inhalt schon ausreichend dargelegt worden. Ich kann mich daher auf einige Worte beschränken und darf dann einen Entschließungsantrag einbringen.

Zunächst darf ich auch anerkennend vermerken, daß auf weitesten Strecken des neunmonatigen Gespräches über diesen Antrag ein gutes und sachliches Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestanden hat und auch eine gute konstruktive Zusammenarbeit, für die ich sehr danken möchte. Es hat sich erst in den letzten Tagen, wie auch hier bereits ausgeführt worden ist, seitens des Finanzministeriums bedauerlicherweise eine negative Haltung eingestellt, die uns in ihrem Wesen unerklärlich gewesen ist. Denn als uns der Herr Finanzminister vorige Woche die Forderung auf den Tisch „knallte“ — kann man fast sagen —, die Grundsteuer von 400 auf 500 Prozent zu erhöhen, und damit die Erklärung verbunden hat, das sei seinerseits eine Forderung, von der er nicht abgehen könne, erst in diesem Augenblick ist diese bis dahin bestandene, wie ich sagte, gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium durch eine einseitige Erklärung des Herrn Finanzministers beendet worden.

Wir konnten ja über wesentliche Punkte Einvernehmen erzielen, wobei ich nur die Beseitigung der Mindestbewertung anführen darf. Viele Kollegen hier in diesem Hohen Hause haben schon mehrmals die Ungereimtheiten mitgemacht und die Bemühungen, diese im Zusammenhang mit der Mindestbewertung zu beseitigen. Ich selbst war zweimal schon bei einer Novelle des Bewertungsgesetzes beteiligt, wo wir wesentliche Verbesserungen in diesem Punkte erreichen konnten.

Nunmehr freut es uns, gemeinsam auch mit dem Finanzministerium doch eine, wie ich glaube, endgültige und gute Regelung gefunden zu haben. Ich darf auch verweisen auf die Regelung der Tierhaltung, der Be-

ziehung der Vieheinheiten zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Auch hier Einvernehmen. Schließlich auch über die von Dr. Tull kritisierten neun Jahre, die Ausdehnung des Hauptfeststellungszeitraumes.

Schließlich wurde auch noch Einigung erzielt über einen Punkt, dem nunmehr der Entschließungsantrag dienen soll, den ich einbringen möchte. Wir haben auch über die Bestimmungen über den Bewertungsbeirat einvernehmlich und auf Grundlage von Formulierungen, die seitens des Bundesministeriums für Finanzen geliefert worden sind, eine Einigung erzielt: Zusammensetzung des Bewertungsbeirates, des Gutachterausschusses. Und gerade beim Bewertungsbeirat heißt es hier im § 41 Abs. 1: „Der Bundesminister für Finanzen hat zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften der §§ 34 und 36 einen Bewertungsbeirat zu bilden.“ Dann finden Sie im Gesetz weitere Bestimmungen, inwieweit und worauf sich die Arbeit dieses Bewertungsbeirates erstrecken soll. Wir wissen aus der Geschichte der Bewertung, solange es eine Bewertung gegeben hat, haben sich die Bundesminister für Finanzen, stets auch zum Nutzen der Sache, an die Empfehlungen dieses Bewertungsbeirates und an die Ergebnisse der Arbeiten dieses Bewertungsbeirates gehalten.

Nun hören wir in den letzten Wochen im verstärkten Maße aus dem Bundesministerium für Finanzen, ja selbst aus dem Munde des Herrn Bundesministers, daß daran gezweifelt werde, ob bei der Hauptfeststellung auf Grund dieser heute zu beschließenden Novelle die vom Bewertungsbeirat erarbeiteten oder vielleicht noch ergänzend zu erarbeitenden Richtlinien angewendet werden sollen oder nicht. Diese Mitteilung ist eigentlich erschreckend. Es ist uns vollkommen unklar, was das Finanzministerium bewegen könnte, von diesen bewährten Grundsätzen abzugehen.

Ich darf mir daher erlauben, dem Wunsche des Nationalrates hinsichtlich der Vollziehung des heute zu beschließenden Gesetzes Ausdruck zu geben und folgenden Antrag einzubringen:

Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, bei Durchführung der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jän-

Dr. Halder

ner 1970 nach den von den einzelnen Abteilungen des Bewertungsbeirates für diese Hauptfeststellung erarbeiteten Richtlinien vorzugehen.“

Wir haben diesen Antrag eingebracht aus Sorge darum, daß die bewährte Praxis, die bisher stattgefunden hat und die sich auf beiden Seiten zum Nutzen der Sache ausgewirkt hat, auch weiterhin bestehen bleiben möge.

Ich bitte daher neben dem Gesetzentwurf auch dem vorgetragenen Entschließungsantrag die Zustimmung zu geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dr. Maleta: Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Haider und Genossen ist genügend unterstützt und steht daher mit zur Verhandlung.

Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Lanc. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Lanc (SPO): Hohes Haus! Ich möchte zu der bisherigen Debatte über die bevorstehende Novellierung des Bewertungsgesetzes einige Bemerkungen machen.

Zum ersten zu einer Bemerkung, die der Herr Abgeordnete Dr. Neuner hier hat fallen lassen und die in der Öffentlichkeit in die falsche Kehle kommen könnte. Er meinte, uns wäre es überlassen gewesen, weiter zu gehen, als man seinerzeit in der NS-Zeit zu gehen gewagt hätte, nämlich wir hätten einer Schnüffelei in der Wohnung das Wort geredet. Wenn hier von Herrn Abgeordneten Dr. Neuner halbwegs fair diskutiert worden wäre *(Zwischenrufe bei der ÖVP)*, dann hätte er wohl auch erwähnen müssen, daß zwar auch in der Regierungsvorlage eine solche Bewertung vorgesehen war, um eine Feststellung der Bewertung von Kunstgegenständen zu ermöglichen, daß aber die sozialistische Fraktion sofort, als dieser Einwand kam, gesagt hat: Selbstverständlich, das kann man nicht machen, das war auch nicht beabsichtigt, und da verzichten wir lieber darauf. *(Beifall bei der SPO.)* Wenn man das hier schon erwähnt, dann muß man das ganz eindeutig herausstellen und muß auch sagen *(Abg. Dr. Gruber: Der hat geschlafen!)*, daß in der parlamentarischen Beratung die Mehrheitsfraktion ... Es wäre ja kein Wunder, wenn man bei Ihrer Argumentation einschlafen würde, aber ich habe nicht geschlafen. *(Beifall bei der SPO.)*

Aber, meine Damen und Herren, welche Absicht steckt denn dahinter? Es steckt die alte Absicht dahinter, uns in eigentumspolitischen Fragen in der österreichischen Öffentlichkeit zu diffamieren. Das wird Ihnen nicht gelingen,

Herr Dr. Neuner! *(Beifall bei der SPO. — Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Im übrigen erinnere ich Sie daran, inwieweit Sie in der Zeit, als Sie die absolute Mehrheit hier im Hause gehabt und die Regierung gestellt haben, sachlichen Argumenten in Debatten, in Ausschüssen und Unterausschüssen zugänglich waren, oder ob Sie nicht viel eher, viel lieber und öfter dazu Zuflucht genommen haben, den Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen. Das war Ihre Methode der parlamentarischen Behandlung! *(Beifall bei der SPO. — Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Erst als Sie gemerkt haben, daß die Öffentlichkeit darauf sauer reagiert, haben Sie sich wieder zu parlamentarischen Debatten in den Jahren 1966 bis 1970 zurückbequemt. Das ist Ihnen unangenehm, aber ich bin auch nicht dazu da, um Ihnen Angenehmes zu sagen.

Meine Damen und Herren! Zum zweiten: Es hat hier geheißen, daß unser Argument, hier hätte noch weiter beraten werden müssen, danebengeht, denn die Anträge zum Bewertungsgesetz liegen schon seit einem dreiviertel Jahr im Hause und es wäre Zeit genug gewesen, sie zu beraten. Aber diese gute Vorberatung sieht offenbar so aus, daß Sie heute selber einen Abänderungsantrag, durch einen anderen Abgeordneten einen Entschließungsantrag einbringen müssen und daß ein dritter Abgeordneter, nämlich der Herr Broesigke, sagt, daß auch noch weitere Änderungen und Novellierungen der Materie „Bewertungsgesetz“ notwendig sein werden. So gut ist das also vorberaten! Und damit richtet sich das Argument, das Ihre Redner hier von der guten Vorberatung dieser Gesetzesmaterie gebracht haben, von selbst.

Meine Damen und Herren! Das wird für Sie genauso ein Schuß ins eigene Haus sein als Ihre „glänzende Regelung“ zur Neubesteuerung der Überstunden. Diesbezüglich hat sich ja die österreichische Öffentlichkeit mittlerweile schon ein Bild über das Ausgefeiltsein Ihrer Gesetzesinitiativen machen können. Ich prophezeie Ihnen: Bei dieser Materie wird es genauso sein und da genügen auch keine Alibierklärungen des Herrn Abgeordneten Neuner; denn wenn er sich hier schon als Fachmann giriert, dann müßte er auch fachlich für eine einwandfreie Vorlage sorgen können *(Abg. Dr. Gruber: Giriert ist etwas anderes!)* und sich nicht schon jetzt dafür entschuldigen, daß dieses Bewertungsgesetz, wie Sie es heute hier beschließen werden, danebengehen wird. Mit zweierlei Argumentation werden Sie hier nicht durchkommen, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, und ich kann Ihnen nur raten: Verlassen Sie sich auf diesen

Lanc

Fachmann nicht allzusehr. Das ist ein guter Rat, den ich Ihnen in diesem Zusammenhang geben will. (*Abg. Dr. Gruber: Sie haben aber auch eine Novelle zum Nationalratswahlgesetz eingebracht! — Ruf bei der SPÖ: Aber nicht am gleichen Tag, Herr Kollege!*)

Schließlich hat sich in bewegten Worten, die uns fast zu Tränen gerührt haben, der Herr Abgeordnete Dr. Neuner darüber beschwert, daß er mit einem Sektionschef des Finanzministeriums keine juristischen Sachfragen erörtern konnte. Meine Damen und Herren! Ich erinnere mich an eine Zeit, wo die heutige Regierungsfraktion in Opposition war. Ich kann mich nicht entsinnen, daß über Fragen, die in der politischen Behandlung hier im Hause gestanden sind, wir Privataudienzen oder offizielle Audienzen von Beamten des Finanzministeriums bekommen haben. Wir haben, wenn hier einmal eine Materie im Haus ist, darüber politisch zu verhandeln, und die politischen Verhandlungen finden zwischen den Parteien und den verantwortlichen Ressortministern statt. Das gilt auch, wenn einmal die ÖVP in Opposition ist! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPO): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, um eine Frage zu dem Entschließungsantrag aufzuwerfen, den der Herr Abgeordnete Dr. Haider vorgelegt hat. Die Beantwortung dieser Frage durch den Herrn Bundesminister für Finanzen wird dafür entscheidend sein, wie wir uns zu diesem Entschließungsantrag stellen.

Der Entschließungsantrag sieht vor, daß der Bundesminister für Finanzen ersucht wird, nach den Richtlinien des Bewertungsbeirates vorzugehen. Ich glaube, daß es juristisch nicht möglich ist, ja sogar verfassungswidrig wäre, wenn der Finanzminister an diese Richtlinien gebunden würde, sondern der Sinn der Sache kann nur der sein, daß er die Richtlinien, die dieser Beratungskörper nach dem Gesetz zu erarbeiten hat, bei seinen Entscheidungen berücksichtigt.

Ich stelle daher an den Herrn Bundesminister die Frage, ob er bei der Durchführung der Einheitsbewertung auf Grund des Gesetzes, das nunmehr beschlossen werden soll, beabsichtigt, die Richtlinien, die von den Bewertungsbeiräten beziehungsweise den Abteilungen des Beirates ausgearbeitet werden, entsprechend zu berücksichtigen, oder ob er sich im Sinne dessen, was der Herr Abgeordnete Dr. Haider aus dem Ausschuß zitierte,

darüber hinwegsetzen will und eben neben den Richtlinien die Bewertung durchführen will. Ich bitte diese Frage zu beantworten.

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort hat sich der Herr Finanzminister gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch: Hohes Haus! Ich bin an die gesetzlichen Vorschriften des Bewertungsgesetzes in dieser Vorgangsweise gebunden. Ich darf daher darauf verweisen, daß eine Bindung an Richtlinien über einen Entschließungsantrag gar nicht möglich ist, da der Bewertungsbeirat keine Richtlinien erläßt, und ich gestatte mir, Hohes Haus, Ihnen die diesbezügliche, unverändert zu bleibende Norm nach dem Gegenstande vorzulesen.

§ 43 des Bewertungsgesetzes in der geltenden Fassung — und die soll ja nicht geändert werden — bestimmt:

„Aufgaben des Bewertungsbeirates. Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen

1. bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe,
2. bei der Feststellung der Betriebszahlen für die Vergleichsbetriebe,
3. bei der Feststellung der Hektarsätze gemäß § 38 Z. 1,
4. bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.“

Und noch eine Bestimmung aus dem § 44, Übertitel „Bekanntgabe und Wirkung der Entscheidung.

Nach Beratung im Bewertungsbeirat trifft das Bundesministerium für Finanzen über den Gegenstand der Beratung die Entscheidung.“

Das ist nicht nur ein Entscheidungsrecht, sondern eine Entscheidungspflicht. Ich werde selbstverständlich im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung vorgehen und den entsprechenden Rat des Bewertungsbeirates einholen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter bittet um das Schlußwort. Ich erteile es ihm.

Berichterstatter Landmann (*Schlußwort*): Als Berichterstatter trete ich dem Abänderungsantrag Dr. Neuner und Dr. Broesigke bei.

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zur Abstimmung.

Es liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Neuner, Dr. Broesigke und Ge-

Präsident Dr. Maleta

nossen vor. Ich werde daher getrennt abstimmen lassen.

Zu Art. I Z. 1 bis einschließlich 36 des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu Ziffer 37 der Vorlage liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Neuner, Dr. Broesigke und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Zu den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesen Teilen in der Fassung des Ausschlußberichtes sowie Titel und Eingang des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter beantragten Änderung des Kurztitels ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Kein Einwand.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit.

Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung **a n g e n o m m e n**.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen betreffend Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschließungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. **a b g e l e h n t**.

5. Punkt: Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (359 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht und

Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (359 der Beilagen).

Da es sich bei diesem Punkt um den Antrag eines Ausschusses gemäß § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes handelt, ist darüber abzustimmen, ob über diesen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob der Antrag einem anderen Ausschuß zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

Ich bitte daher zunächst jene Damen und Herren, die ihre Zustimmung geben, daß über den Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses (359 der Beilagen) unmittelbar in die zweite Lesung eingegangen wird, sich von den Sitzen zu erheben. *(Nur vier Abgeordnete erheben sich. — Nach einer Pause:)* Abgelehnt. *(Zwischenrufe bei der SPÖ. — Rufe bei der ÖVP: Abgestimmt ist abgestimmt!)*

Abgeordneter DDr. **Pittermann**: Zur Geschäftsordnung!

Präsident Dr. **Maleta**: Herr Abgeordneter Dr. Pittermann zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter DDr. **Pittermann**: Ich habe den Eindruck, daß offenbar das ganze Hohe Haus im Irrtum über den Gegenstand der Abstimmung begriffen war. *(Widerspruch bei der ÖVP.)* Dann gilt natürlich die Abstimmung. Ich war in einem Irrtum befangen, ich sage Ihnen das sehr offen.

Präsident Dr. **Maleta**: Nachdem die zweite Lesung abgelehnt wurde ... *(Zwischenrufe bei der ÖVP: Abgestimmt ist abgestimmt!)* Ein Irrtum ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. *(Heiterkeit.)*

Somit kommen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt. Wir können uns dann im Geschäftsausschuß über die Tragkraft von Irrtümern unterhalten.

6. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (14/A) (II-56 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Hauser, Herta Winkler, Dr. Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, neuerlich abgeändert wird (355 der Beilagen)

Präsident Dr. **Maleta**: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag 14/A (II-56 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Hauser, Herta Winkler, Doktor Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, neuerlich abgeändert wird

2974

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

Präsident Dr. Maleta

(355 der Beilagen). (*Unruhe.*) — Ich bitte um etwas Aufmerksamkeit, sonst geschieht noch einmal ein Irrtum!

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Herta Winkler. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Herta **Winkler**: Herr Präsident! Hohes Haus! Am 3. Juni 1970 haben die Abgeordneten Dr. Hauser, Herta Winkler, Dr. Scrinzi, Horr und Genossen den genannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und folgendermaßen begründet:

Das Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, in der Fassung der Dentistengesetznovellen BGBl. Nr. 170/1952 und BGBl. Nr. 139/1955, bestimmt im § 5 den Personenkreis, der in Hinkunft zur Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung zuzulassen ist. Es wurden hiebei Stichtage festgelegt, vor denen diese Personen ihre Ausbildung entweder bei einem selbständigen Dentisten, bei einem zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Arzt oder in Zahnambulatorien begonnen haben mußten. Das Dentistengesetz hat aber bisher keine Frist festgelegt, bis zu welcher solche Personen die staatliche Dentistenprüfung abgelegt haben müssen. Da die Stichtage (Beginn der Ausbildung entweder vor dem 1. Jänner 1948 bei einem selbständigen Dentisten oder vor dem 1. Jänner 1942 bei einem zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigten Arzt) bereits mehr als 20 Jahre zurückliegen, gibt es naturgemäß nur mehr eine geringe Anzahl von Personen, die ihre Dentistenberufsausbildung noch nicht mit der Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung abgeschlossen haben. Am Lehrinstitut für Dentisten müssen aber so lange Ausbildungslehrgänge abgehalten werden, als noch Personen vorhanden sind, die nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes berechtigt sind, die dentistische Berufsausbildung zu vollenden. (*Lebhafte Unruhe.*)

Präsident Dr. **Maleta**: Ich würde bitten, daß diese Geschäftsordnungsdebatten in den Couloirs stattfänden zwischen den Klubobmännern.

Berichterstatterin Herta **Winkler** (*fortsetzend*): Es erscheint daher erforderlich, daß im Gesetz selbst ein Termin festgelegt ist, bis zu dem die staatliche Dentistenprüfung abgelegt worden sein muß. Der vorliegende Entwurf einer Dentistengesetznovelle trägt diesem Erfordernis Rechnung. In § 5 Abs. 1 wird statuiert, daß zur Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung Personen nur mehr bis 31. Dezember 1975 zugelassen werden dürfen. Der 31. Dezember 1975 wurde deswegen gewählt, damit allen Personen, die die Stichtage für die Absolvierung der Dentisten-

berufsausbildung erfüllt haben, noch genügend Zeit gegeben wird, den im Gesetz vorgeschriebenen Ausbildungsgang bis zur Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung abschließen zu können. (*Unruhe.*)

Präsident Dr. **Maleta** (*das Glockenzeichen gebend*): Entschuldigen Sie, Frau Berichterstatter. Ich bitte doch, sich auf die Plätze zu begeben oder die Besprechungen in den Couloirs durchzuführen.

Berichterstatterin Herta **Winkler** (*fortsetzend*): Weiters soll in dem Entwurf der Dentistengesetznovelle der § 28 Abs. 2 in der Weise geändert werden, daß alle zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Dentisten bei Wahlen in die Dentistenkammer in dem Bundesland wahlberechtigt sind, in dem sie ihre Genehmigung zur Niederlassung als Dentist haben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 18. November 1970 in Verhandlung gezogen und beschlossen, zur Vorberatung einen siebengliedrigen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Egg, Dr. Hauser, Hellwagner, Dr. Marga Hubinek, Anton Schlager, Dr. Scrinzi und Herta Winkler an. Dieser Unterausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 22. Jänner 1971 beraten. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 4. März 1971 den von der Abgeordneten Herta Winkler erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und den Initiativantrag neuerlich in Beratung gezogen. An der darauffolgenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hauser, Egg, Melter, Stohs, Dr. Marga Hubinek, Dr. Kohlmaier, Libal, Pansi und der Ausschußobmann Abgeordneter Horr sowie die Frau Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung Gertrude Wondrack.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag in der dem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Ferner nahm der Ausschuß die dem Bericht beigedruckte, von den Abgeordneten Doktor Hauser, Herta Winkler und Melter beantragte **E n t s c h l i e ß u n g** einstimmig an, in der auf das Problem der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung hingewiesen und die Bundesregierung ersucht wird, Maßnahmen zur Förderung des Nachwuchses an Zahnärzten zu treffen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle

1. dem dem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

Herta Winkler

2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, wird beantragt, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident Dr. **Maleta**: Die Frau Bericht-erstatte beantragt, General- und Spezial- debatte unter einem vorzunehmen. — Ein- wand wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Egg. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Egg** (SPO): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Antrag hat in seinem Inhalt zum Ziel, die Übergangsbestimmungen des Den- tistengesetzes endgültig zu beseitigen und damit die Erhaltung der Schule, der die Aus- bildung und die Abschlußprüfung oblag, in absehbarer Zeit zu beenden.

Es handelt sich hier um einen Antrag, der von allen drei im Hause vertretenen Parteien gemeinsam eingebracht wurde und zu dem auch ein gemeinsamer EntschlieÙungsantrag vorliegt. Ursache dieses EntschlieÙungs- antrages und der Einsetzung eines Unteraus- schusses ist die Tatsache, daß bei Beachtung der zahnärztlichen Betreuung der österrei- chischen Bevölkerung in den letzten Jahren doch festzustellen ist, daß die Zahl der Zahn- behandler im Verhältnis zur zu betreuenden Bevölkerung gesunken ist. Durch den Inhalt des Dentistengesetzes ist festgelegt, daß die Ausbildung der Dentisten seit Jahren prak- tisch eingestellt ist, weshalb zwangsläufig eine vermehrte Ausbildungsmöglichkeit zur Heran- bildung von Zahnärzten hätte geschaffen werden sollen. Dieser Ausgleich, der durch das Auslaufen des Dentistengesetzes notwen- dig gewesen wäre, ist leider tatsächlich nicht in befriedigender Form durchgeführt worden, sodaß sich schon jetzt aus den vorhandenen Verhältniszahlen zwischen Dentisten und Zahnärzten einige Überlegungen ableiten lassen.

So ist festzustellen, daß infolge des Aus- laufens des Dentistengesetzes die Zahl der Dentisten von weit über 2500 nun auf 1829 zurückgegangen ist und die Zahl der Zahn- ärzte von ursprünglich etwa 600 auf 1418 angehoben werden konnte.

Wenn man die Unterlagen weiter durch- sieht, so ist es nicht uninteressant festzu- halten, daß im Jahre 1957 3878 Zahnbehandler bei einer Bevölkerung von 6,9 Millionen Men- schen zur Verfügung gestanden sind. Das ent- spricht im Bundesdurchschnitt etwa 1800 zu behandelnden Personen pro Zahnbehandler. In den folgenden Jahren ist durch das Sinken

der Zahl der Zahnärzte und Dentisten die Zahl der zu betreuenden Personen pro Zahn- behandler etwa auf 2100 angestiegen, während im Jahre 1968, also bei einer Bevölkerung von etwa 7,1 Millionen, die Betreuung pro Zahn- behandler auf 2400 Personen weiter gestiegen ist.

Wenn man die Situation regional unter- sucht, so tritt besonders der Umstand hervor, daß im Bundesland Wien 1400 Personen auf einen Zahnbehandler entfallen, während im Burgenland etwa 4200 Menschen auf einen Zahnbehandler angewiesen sind. Sicher ist der internationale Vergleich für Österreich durch- aus günstig, weil wir in Westeuropa zweifel- los in der Spitzengruppe liegen. Aber das soll für unsere innerösterreichischen Verhältnisse keinesfalls der Maßstab sein, weil hier doch objektiv festgestellt werden muß, daß die Ent- wicklung der letzten Jahre wenn auch nicht alarmierend ist, so doch eine entsprechende Aufmerksamkeit des Parlaments wie auch der Bevölkerung und der Öffentlichkeit notwendig macht.

Wenn man darüber hinaus die Alters- struktur der derzeit tätigen Dentisten einer Untersuchung unterzieht, so ist interessant festzuhalten, daß aus dieser Untersuchung her- vorgeht, daß in Österreich in den nächsten Jahren schon mehr als die Hälfte der derzeit tätigen Dentisten wegen Erreichung der üblichen Altersgrenze aus dem Beruf aus- scheiden.

Dieser Abgang, der zu erwarten ist, kann durch die derzeit vorhandenen Ausbildungs- stätten an den Universitäten im Rahmen des zahnärztlichen Nachwuchses noch nicht wett- gemacht werden. An der Universitätszahn- klinik Innsbruck etwa können vorläufig ins- gesamt nur 6 Personen einer Ausbildung unterzogen werden; 36 Bewerber mußten im Semester 1971/72 abgewiesen werden. Auch an der Wiener Universitätszahnklinik sind die Ausbildungsplätze voll besetzt; dasselbe gilt für die Universitätszahnklinik in Graz. Ins- gesamt stehen im besten Fall 75 bis 100 Aus- bildungsplätze zur Verfügung, wobei bei der Universitätszahnklinik in Innsbruck festzu- stellen ist, daß die vorhandenen Ausbildungs- möglichkeiten nicht nur keinesfalls aus- reichen, sondern in ihrer Einrichtung derart mangelhaft sind, daß die Ausbildung nicht in allen Fällen zielführend sein kann. Es wird darauf verwiesen, daß beispielsweise für 10 Assistenten überhaupt kein Zimmer zur Verfügung steht und die Tätigkeit in einer Art Notform ausgeübt werden muß.

Wenn man dem gegenüberstellt, daß der Vorsitzende der Bundesfachgruppe der Zahn-

2976

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

Egg

heilkunde in den letzten Wochen Vorschläge zur Sicherstellung der Ausbildung unterbreitet hat, so sind diese Vorschläge zu einem Teil im Rahmen des Entschließungsantrages zusammengefaßt und in ihrem Inhalt durchaus akzeptabel. Sie verlangen im wesentlichen eine Erweiterung der Kapazitäten an der Universitätszahnklinik in Innsbruck von derzeit 6 Arbeitsplätzen auf insgesamt 30. Sie sehen weiter vor die Schaffung eines modernen Gebäudes an der Universitätsklinik in Graz mit einer Kapazität von etwa 40 Arbeitsplätzen und schließlich eine Vermehrung der Zahl der Arbeitsplätze an der Universitätszahnklinik Wien auf insgesamt etwa 80. Auch in Salzburg soll die Kapazität auf 20 Arbeitsplätze für Zahnärzteausbildung, also einer entsprechenden Erweiterung zugeführt werden. Wenn man das aber zur Kenntnis nimmt, so sind damit zweifellos bedeutende finanzielle Forderungen verbunden, die weder im Rahmen des heurigen noch des nächsten Budgets eine Verwirklichung finden können.

Die Ausbildungsmöglichkeit allein, die also erst im Laufe der nächsten Jahre geschaffen werden muß, ist noch nicht ausschlaggebend dafür, ob tatsächlich regional in allen Gemeinden und Ländern die entsprechende Zahnbehandlung sichergestellt ist. Es sind also auch Starthilfen und die Gewährung von entsprechenden wirtschaftlichen Vorteilen von den Städten und Gemeinden her notwendig, um tatsächlich die regionalen Mängel in der zahnärztlichen Betreuung einer Beseitigung zuzuführen, insbesondere aber in der Zukunft eine stärkere kritische Entwicklung zu vermeiden. Es sollte dabei auch bedacht werden, daß die Betreuung und das ärztliche Service für den Fremdenverkehr letztlich mit dazugehört. Dies sollte auch eine Beachtung erfahren.

Schließlich ist die zahnärztliche Betreuung primär vom Standpunkt des Patienten her zu sehen. Ihm kommt es vor allem darauf an, daß die Zahnbehandlung sichergestellt ist, daß der Anreiseweg vermindert wird und daß unzumutbare Wartezeiten vermieden werden können. Das deckt sich mit den Wünschen der Wirtschaft, die daran interessiert ist, Wartezeiten beziehungsweise Abgänge von Beschäftigten auf ein Minimum zu verringern.

Daher sind die im Entschließungsantrag vorgeschlagenen Maßnahmen, aber auch der von der Bundesregierung zu verlangende Bericht über die zu erwartende Entwicklung auf dem zahnbehandelnden Sektor von besonderer Bedeutung. Aus diesen Erwägungen heraus stimmt die sozialistische Fraktion dem Ent-

schließungsantrag und der Vorlage zu. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Hauser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Hauser (ÖVP): Hohes Haus! Das Schicksal des heutigen Antrages, der immer schon ein Dreiparteiantrag war, hat uns lange Zeit Zweifel gebracht. Es hat sich nämlich in der vorigen Regierungsperiode gefügt, daß er nicht mehr zur Behandlung kam. Wir haben ihn sofort nach Beginn der jetzigen Gesetzgebungsperiode wieder dreiparteienmäßig gemeinsam eingebracht. Dann schien Sand ins Getriebe gekommen zu sein, und zwar ins Getriebe der Sozialistischen Partei. Aus uns nicht ganz erklärlichen Gründen schien es manche Gruppen innerhalb der sozialistischen Fraktion zu geben, die mit dem eingebrachten Antrag keine rechte Freude mehr hatten. Wenn der vorliegende Gesetzentwurf beschlossen wird, kehren wir doch zu der gemeinsamen Einsicht zurück, daß die Konsequenzen aus dem Dentistengesetz, das schon im Jahre 1948 beschlossen wurde, in bezug auf diesen Antrag zu ziehen sind.

Im Zuge der Debatte über diesen Antrag zeigten sich nun, vor allem durch Diskussionsbeiträge der sozialistischen Fraktion, Sorgen über die zahnärztliche Versorgung. Ich habe mich schlecht ausgedrückt, denn die Diktion der Sozialisten lautet für solche Zwecke: Die Zahnbehandlersituation ist problematisch. Hinter dieser Ausdrucksweise verbirgt sich irgendwie doch noch immer ein gewisses Denken zur möglichen Wiedereinführung der Dentisten beziehungsweise zu einer Lockerung der Bestimmungen.

Nun haben wir schon im Jahre 1948 gemeinsam beschlossen, daß der Dentistenberuf auslaufen soll. Die Konsequenz dieses Beschlusses ziehen wir heute in bezug auf die Ausbildungseinrichtungen der Dentisten. Auch sie sollen im Jahre 1975 endgültig schließen.

Was nun aber die Behauptung anlangt, daß wir in einer gewissen Versorgungsnotlage leben, so stimmt das, wenn man einen Vergleich zwischen 1949 und heute zieht, ganz gewiß nicht. Herr Kollege Egg, Sie haben hier mit Ihren Zahlen offenbar einen solchen Notstand aufzeigen wollen. Die Wahrheit ist, daß die Summe all derer, die derzeit noch Zahnbehandler sein können, die Dentisten und die Zahnärzte, größer ist als im Jahre 1949. Der Rückgang, der sich durch die Dentisten-sperre allmählich ergibt, ist nämlich zahlenmäßig bis jetzt weit geringer als der Zugang an Zahnärzten. Auf den einzelnen Zahn-

Dr. Hauser

behandler entfällt heute eine geringere Patientenquote als im Jahre 1948.

Ich habe allerdings den Eindruck, und der mag stimmen, daß in gewissen regionalen Gebieten Österreichs die Versorgung schwieriger geworden ist. Mit dieser Erscheinung haben wir aber an sich überall zu kämpfen. Das Phänomen der Landflucht erfaßt eben nicht nur den Landwirt, sondern auch die Versorgungsberufe in diesen Gebieten. Auch das Ärzteproblem gehört dazu. Wir haben auch das Landarztproblem in allgemeiner Form und nicht nur beim Zahnarzt.

Mit diesen Fragen müssen wir an sich fertig werden. Das ist kein Spezifikum dieses Sektors. Es ist nicht anzunehmen, daß, wenn man wieder Dentisten ermöglichen wollte, diese just in jenen Gebieten siedeln werden, wo wir diese regionalen Schwierigkeiten haben.

Von diesem Gesichtspunkt her kann man dieser Frage überhaupt nicht gegenüberreten.

Wir haben daher im Sinne der Ausschlußdebatte und auch im Sinne des gemeinsam formulierten Entschließungsantrages das Schwergewicht darauf zu legen, daß wir den weiter fortschreitenden Abfall von Dentisten durch einen genügenden Zugang von neuen Zahnärzten ausgleichen. Es geht wirklich darum, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um diese Entwicklung — durch freie Entscheidungsmöglichkeit aber — sicherzustellen.

Dazu gehört, daß wir die Ausbildungsplätze für Zahnärzte an den Universitätszahnkliniken verbessern. Es ist nicht gut, wenn man über einen künftigen Notstand klagt, aber zuseht, daß in Innsbruck nur 6 Ausbildungsplätze an der Universitätszahnklinik bestehen, obwohl 40 Anmeldungen für den Zugang zu diesem Beruf vorliegen.

Es gehört also hier wirklich manches unternommen. Die Tendenz unserer Entschließung geht dahin, vom einschlägigen Ressort solche Maßnahmen zu verlangen, die die Attraktivität des Zahnarztberufes steigern sollen.

Es sollte aber keine Fraktion einen Zweifel daran aufkommen lassen, daß wir die Versorgung auf dem Gebiet der Zahnbehandlung in Hinkunft nur den Zahnärzten überlassen wollen. Das war ein richtiger Beschluß im Jahre 1948. Er kann heute nicht überholt sein. (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Wenn ich noch einen Hinweis geben darf: Aus den Untersuchungen der Leistungspraxis ergibt sich auch noch eine interne Verbesserung der absoluten Zahlensituation. Durch den Fortschritt der Technik auch auf diesem Gebiet

wird pro Zahnarzt im Verhältnis zu früheren Jahren ein weit größerer Versorgungsgrad erzielt. Auch da macht sich eben der Fortschritt der Technik bemerkbar. Diese gleichsamer Produktivitätssteigerung der Zahnärzteschaft trägt mit dazu bei, daß in Wahrheit gegenüber dem Jahr 1948 ein noch viel günstigeres Versorgungsverhältnis festzustellen ist.

Ich glaube also, daß das ganze Klagebild vom Notstand übertrieben ist. Ein bißchen haben wir schon den Eindruck, daß hier sozialversicherungsrechtliche Gesichtspunkte mit eine Rolle spielen, die manche glauben lassen, daß es zweckmäßiger wäre, wenn man wieder mit Dentisten und Zahnärzten getrennt verhandeln könnte.

Auch in der Richtung gäbe es manches abzustellen. Wir hören immer wieder die Klagen, daß neue Zahnärzte, die Zugang zur Praxis finden wollen, selbstverständlich auch zur Kassenpraxis, gewisse Schwierigkeiten haben, zugelassen zu werden.

In Graz klagt man darüber, daß zum Beispiel, wenn ein alter Dentist seinen Beruf zurücklegt, nicht ohne weiteres ein neuer Zahnarzt zugelassen wird. Wieder die Konkurrenzsituation mit dem Zahnarzt, mit dem Zahnambulatorium der Kasse. Im Umfeld eines Ambulatoriums läßt man offenbar, obwohl man dauernd über den Mangel klagt, nicht einmal neue, vorhandene Zahnärzte ohne weiteres zu. Man möge sich also auch in diesem Bereich zu konkreten Maßnahmen durchringen, dann wird es vielleicht mit dem behaupteten Notstand gar nicht so schlimm sein.

Sicher ist aber, daß, wenn die Dentisten, die heute noch etwa im Ausmaß von 1800 vorhanden sind, gänzlich ausgestorben sein werden — das wird ja noch Jahre dauern —, in derselben Zeit mindestens ebensoviele Zahnärzte an Nachwuchs gewonnen werden müssen, möglichst noch mehr.

Die Anstrengungen in der Richtung müssen unternommen werden. Sie werden auch schon in Gang gesetzt. Man bietet zum Beispiel eine gewisse Attraktion durch Beihilfen an die in Ausbildung befindlichen jungen Ärzte, sodaß man hier durch positive Maßnahmen — das war der Sinn unseres Entschließungsantrages — der zu befürchtenden Versorgungskrise, wenn sie durch Auslaufen des Dentistenberufes entstehen sollte, schon jetzt begegnet. Hier Positives zu leisten, wird Sache der Verwaltung sein, und wir hoffen, daß wir niemals in die befürchteten Notstände auf diesem Gebiet kommen.

Der jetzige, ursprünglich gemeinsam eingebrachte Antrag wird ja, hoffe ich, auch

Dr. Hauser

gemeinsam beschlossen werden. Die Entschlie-
ßung, die beigefügt wird, wird es desgleichen,
und damit, glaube ich, werden die Sorgen,
die da und dort aufgekommen sein mögen,
endgültig zerstreut sein. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Probst**: Zum Wort hat sich nie-
mand mehr gemeldet. Die Debatte ist ge-
schlossen. Wünscht die Frau Berichterstatter
ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zur Abstim-
m u n g.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem
vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und
Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes
ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen
zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig
angenommen.

Die Frau Berichterstatter beantragt die so-
fortige Vornahme der dritten Lesung. — Ein-
wand wird keiner erhoben.

Ich bitte daher jene Damen und Herren,
die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in
dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich
von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das
ist einstimmig beschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung
über den zu diesem Gesetzentwurf eingebrach-
ten Entschlie-ßungsantrag, der dem Ausschluß-
bericht beigedrukt ist.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dieser
Entschlie-ßung ihre Zustimmung geben, sich
von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das
ist einstimmig angenommen. *(E 41.)*

Ich unterbreche nunmehr einvernehmlich
die Haussitzung für eine halbe Stunde, um
eine Präsidialkonferenz abhalten zu können.

Für eine halbe Stunde ist die Sitzung unter-
brochen.

*Die Sitzung wird um 15 Uhr 3 Minuten
unterbrochen und um 19 Uhr 55 Minuten
wiederaufgenommen.*

Präsident: Ich nehme die unterbrochene
Sitzung wieder auf.

**7. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in
der Beratenden Versammlung des Europarates**

Präsident: Wir gelangen zum 7. Punkt der
Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs
in der Beratenden Versammlung des Europa-
rates.

Österreich entsendet 6 Mitglieder und
6 Ersatzmitglieder. Vom Nationalrat sind
5 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder, vom
Bundesrat 1 Mitglied und 2 Ersatzmitglieder
zu wählen.

Es liegen mir nun bezüglich der Wahl der
vom Nationalrat zu wählenden 5 Mitglieder
und 4 Ersatzmitglieder folgende Vorschläge
vor:

als Mitglieder die Abgeordneten Karl
Czernetz, Dr. Otto Kranzlmayr, Dipl.-Ing.
Dr. Alois Leitner, Dr. Bruno Pittermann und
Hubert Zankl;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten Dok-
tor Franz Karasek, Professor Stephan Radin-
ger, Peter Schieder und Dr. Otto Scrinzi.

Ich werde die Wahl durch Erheben von
den Sitzen vornehmen lassen. Wird gegen
diesen Wahlvorgang ein Widerspruch er-
hoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem
Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich
von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist
einstimmig angenommen.

**8. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses
über das Ersuchen des Bezirksgerichtes
Gloggnitz um Aufhebung der Immunität des
Mitgliedes des Nationalrates Franz Samwald
(338 der Beilagen)**

Präsident: Wir kommen zum 8. Punkt der
Tagesordnung: Ersuchen des Bezirksgerichtes
Gloggnitz um Aufhebung der Immunität des
Mitgliedes des Nationalrates Franz Samwald.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete
Ströer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Ströer**: Herr Präsident!
Hohes Haus! Das Bezirksgericht Gloggnitz er-
sucht mit Schreiben vom 9. Feber 1971 um
Auslieferung des Abgeordneten Franz Sam-
wald wegen Übertretung nach § 431 StG (Ver-
kehrsunfall). Abgeordneter Franz Samwald
bog am 29. Dezember 1970 mit seinem
Personenkraftwagen im Ortsgebiet von Wim-
passing in die Bundesstraße 17 ein und stieß
dabei mit einem anderen Personenkraftwagen
zusammen. Hiebei wurde eine Passantin leicht
verletzt.

Der Immunitätsausschuß hat das Ausliefe-
rungsbegehren in seiner Sitzung am 17. Feber
1971 beraten und beschlossen, dem Hohen
Haus entsprechend seiner ständigen Übung bei
Vorliegen von Verkehrsunfällen zu empfeh-
len, dem Auslieferungsbegehren zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit den
A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Der strafgerichtlichen Verfolgung des Abge-
ordneten zum Nationalrat Franz Samwald
wegen § 431 StG (Verkehrsunfall) im Sinne
des Ersuchens des Bezirksgerichtes Gloggnitz
vom 9. Feber 1971 wird zugestimmt.

Ströer

Falls Wortmeldungen vorliegen, Herr Präsident, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Franz Samwald wegen Übertretung des § 431 Strafgesetz im Sinne des Ersuchens des Bezirksgerichtes Gloggnitz zuzustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

9. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes Linz um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Lelio Spannocchi (353 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen des Landesgerichtes Linz um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Lelio Spannocchi.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Anton Schlager. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Anton Schlager: Herr Präsident! Hohes Haus! Im Auftrag des Immunitätsausschusses berichte ich über das Ersuchen des Landesgerichtes Linz um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Lelio Spannocchi.

Das Landesgericht Linz ersucht mit Schreiben vom 15. Feber 1971 um Auslieferung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lelio Spannocchi wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach §§ 335, 337 lit. a Strafgesetz.

Der Immunitätsausschuß hat das Auslieferungsersuchen in seiner Sitzung am 3. März 1971 beraten und beschlossen, dem Hohen Haus entsprechend seiner ständigen Übung bei Vorliegen von Verkehrsunfällen zu empfehlen, dem Auslieferungsbegehren zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lelio Spannocchi zuzustimmen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lelio Spannocchi wegen der §§ 335 und 337 lit. a Strafgesetz im Sinne des Ersuchens des Landesgerichtes Linz zuzustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

10. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Erwin Machunze (354 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Erwin Machunze.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Titze. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Titze: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Abgeordnete Machunze war am 16. Dezember 1970 an einem Verkehrsunfall beteiligt, bei dem drei Personen leicht verletzt wurden. Auf Grund dessen hat das Strafbezirksgericht Wien mit Schreiben vom 16. Feber 1971 um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Machunze ersucht.

Der Immunitätsausschuß hat in seiner Sitzung am 3. März dieses Jahres das Auslieferungsersuchen beraten und beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, dem Auslieferungsbegehren zuzustimmen.

Namens des Immunitätsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Machunze wegen § 431 StG im Sinne des Ersuchens des Strafbezirksgerichtes Wien vom 16. Feber 1971 wird zugestimmt.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident: Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir stimmen wieder ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters beitreten, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Machunze wegen Übertretung des § 431 Strafgesetz im Sinne des Ersuchens des Strafbezirksgerichtes Wien zuzustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

2980

Nationalrat XII. GP. — 37. Sitzung — 10. März 1971

11. Punkt: Erste Lesung des Antrages (62/A) (II-902 der Beilagen) der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967

Präsident: Wir kommen zum 11. Punkt der Tagesordnung.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Verhandlungen über den Punkt 11 der Tagesordnung: Erste Lesung des Antrages (62/A) (II-902 der Beilagen) der Abgeordneten Erich Hofstetter und Genossen betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1967, zu vertagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen

zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für heute um 20 Uhr 10 Minuten mit folgender Tagesordnung ein:

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (359 der Beilagen).

Die jetzige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 5 Minuten